

Nummer	Zählkarte		Ausbildung oder Prüfung?
	ausgefüllt am	Handzeichen	
38	20. AUG. 2014	<i>[Handwritten Signature]</i>	Ja - Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja
			Unterschrift

Termine - ohne Verkündungstermine  
 (-) = ohne Beweisaufnahme  
 (+) = mit Beweisaufnahme

- 29.07.14, 10<sup>45</sup>  
 VT. 19.8.14, 12<sup>00</sup>

# Amtsgericht

## Andernach

### Bürgerlicher Rechtsstreit

#### sonstiger Verfahrensgegenstand

Kläger(in) / Antragsteller(in):

**[REDACTED]**

Prozessbevollmächtigte(r):

1. Rechtszug RA

Martini, Mogg, Vogt

2. Rechtszug RA

Prozesskostenhilfe:

verweigert Bl. \_\_\_\_\_ bewilligt Bl. \_\_\_\_\_ mit / ohne Raten

verweigert Bl. \_\_\_\_\_ bewilligt Bl. \_\_\_\_\_ mit / ohne Raten

Beklagte(r) / Antragsgegner(in):

**[REDACTED]**

Prozessbevollmächtigte(r):

1. Rechtszug RA

2. Rechtszug RA

Prozesskostenhilfe:

verweigert Bl. \_\_\_\_\_ bewilligt Bl. \_\_\_\_\_ mit / ohne Raten

verweigert Bl. \_\_\_\_\_ bewilligt Bl. \_\_\_\_\_ mit / ohne Raten

Gegenstand der Klage: Schadensersatz

Übertragung auf den Einzel-  
richter (2. Rechtszug) Bl. \_\_\_\_\_

Wertfest-  
setzung Bl. 43/104 Wert: EUR 2000,-

1. Rechtszug  
Schlussurteil Bl. 99-104

\_\_\_\_\_ Vergleich Bl. \_\_\_\_\_ Kostenentscheidung Bl. \_\_\_\_\_

2. Rechtszug  
Schlussurteil Bl. \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ Vergleich Bl. \_\_\_\_\_ Kostenentscheidung Bl. \_\_\_\_\_

Weggelegt:  
 Aufzubewahren: bis  
 Archivwürdig: - ja / nein -

**[REDACTED] / [REDACTED] wg. Schaden-  
 ersatz**

**64 C 67/14**

# ZA



Rheinland-Pfalz

V

Abschnitt / EL-Nummer:

I / 2017

Zahlbetrag:

12,00 Euro

Aktenzeichen:

64 C 67/14

Einzahler:

RAe. Martini, Mogg u.P.

Zahlungsgrund (Titel):

Gerichtskosten (111 01)

Zahlweg:

Kontogutschrift

Gegenleistung erst zulässig am:

Kassenzeichen der Landesjustizkasse:

Z  
A  
H  
L  
U  
N  
G  
S  
A  
N  
Z  
E  
I  
G  
E

Andernach, 01.10.2014

Gerichtszahlstelle Andernach

(Unterschrift)

Zahlungsanzeige ist gerichtet an:

Amtsgericht

Landgericht

Staatsanwaltschaft

\_\_\_\_\_

-hier- in \_\_\_\_\_

Landesjustizkasse in Mainz

Geschäfts-Nr.: 64 C 67/14

KaZ / ReZ:  
2614223082617

**Kostenrechnung**  
**Prozesssache**

[REDACTED]

TV

Lfd. Nr.	Kostenansatz gemäss §3 Gerichtskostengesetz (GKG)	Geb.-Satz	Anzahl / Stk. Wert / EUR	Zu erheben sind EUR
1	1210 Prozessverfahren ohne vorausgegangenem Mahnverfahren, §§ 3, 34 GKG	3	2.000,00	267,00
2	9000 Dokumentenpauschale für Ausfertigungen, Kopien u. Ausdrücke bis A3 (bis 50 Seiten 0,50 EUR/Seite)	0	16	8,00
				275,00
Davon trägt d. Schuldner : 1/1				275,00
Verrechnet mit Überschuss der Gegenseite				265,50
zu zahlen sind				9,50
				<b>AOBetrag: 9,50 EUR</b>

Kostenhaftung gemäß GKG

Kostenschuldner(in):

Herr

[REDACTED]

Rechnungsempfänger(in):

wie Kostenschuldner(in)

Zweitschuldner vorhanden!

Die Kostenforderung wurde unter Kassenzeichen 2614223082617 bei der Landesjustizkasse zum Soll gestellt.

Andernach, 28.08.2014

[Handwritten Signature]

Klein, Justizinspektor

Geschäfts-Nr.: 64 C 67/14

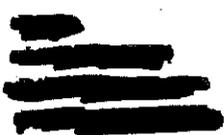
**Kostenrechnung**  
**Prozesssache**



Kostenansatz gemäss §3 Gerichtskostengesetz (GKG)				Zu erheben sind	
Lfd. Nr.	Gebührentatbestand / Auslagen	Geb.-Satz	Anzahl / Stk. Wert / EUR	EUR	
1	1210 Prozessverfahren ohne vorausgegangenem Mahnverfahren, §§ 3, 34 GKG	3	2.000,00	267,00	
2	9000 Dokumentenpauschale für Ausfertigungen, Kopien u. Ausdrücke bis A3 (bis 50 Seiten 0,50 EUR/Seite)	0	16	8,00	
				<hr/>	
				275,00	
Davon trägt d. Kläger : 0/1				0,00	
3	9000 Dokumentenpauschale für Ausfertigungen, Kopien u. Ausdrücke bis A3 (bis 50 Seiten 0,50 EUR/Seite)		3,00	1,50	
Der/die Kläger trägt insgesamt				<hr/>	
				1,50	
Anzurechnende Beträge : Ohne Sollstellung entrichtet				<hr/>	
				-267,00	
Berechneter Überschuss				<hr/>	
Verrechnet bei der Gegenseite				265,50	
zu zahlen sind				<hr/>	
				-265,50	
				<hr/>	
				0,00	
				<hr/>	
				AOBetrag: 0,00 EUR	

**Kostenhaftung gemäß GKG**

Kostenschuldner(in):



Rechnungsempfänger(in):

wie Kostenschuldner(in)

Kein Zweitschuldner vorhanden!

Keine Sollstellung. Der errechnete Endbetrag ist als Kleinbetrag zu behandeln.

Andernach, 28.08.2014

Klein, Justizinspektor

11

# Landesjustizkasse Mainz

Landesjustizkasse Mainz - Postfach 2908 - 55019 Mainz

Amtsgericht Andernach

zu Aktenzeichen:

64 C 67/14



Hindenburgstr. 8  
55118 Mainz

25. Februar 2014

Kostensache: [REDACTED]

Kassenzeichen: 5223140000525

## Zahlungsbenachrichtigung

über die Einzahlung von Gerichtskosten

Die folgende Zahlung ging ein: 267,00 EUR

Zeitbuch-Nummer: 173.520

Einzahlungspflichtiger: [REDACTED]

bzw. Einzahler: HUK-COBURG UNTERNEHMENSGRUP

IBAN DE61 7005 [REDACTED]

BIC / Geldinst. BYLA [REDACTED]

Grund:

Geschäftszeiten:  
Montag - Donnerstag:  
9.00 - 12.00 Uhr und  
13.30 - 15.30 Uhr  
Freitag: 9.00 - 12.00 Uhr

Zentrale Kommunikation:  
Telefon: (0 61 31) 1 41 - 0  
Telefax: (0 61 31) 1 41 - 79 50  
Internet: <http://www.mjv.rlp.de>  
E-Mail: [Poststelle@ljk.mjv.rlp.de](mailto:Poststelle@ljk.mjv.rlp.de)

Bankverbindung:  
Postbank Ludwigshafen  
Nr. 253 11 679 BLZ 545 100 67  
IBAN: DE34 54510067 0025311679  
BIC: PBNKDEFF

Parkmöglichkeit:  
Schlossplatz, Rheinufer  
für Behinderte:  
Hindenburgstraße

Geschäfts-Nr.: 64 C 67/14

KaZ / ReZ:  
5223140000525

**Kostenrechnung**  
**Prozesssache**



Kostenansatz gemäss §3 Gerichtskostengesetz (GKG)				Zu erheben sind	
Lfd. Nr.	Gebührentatbestand / Auslagen	Geb.-Satz	Anzahl / Stk. Wert / EUR	EUR	
1	1210 Prozessverfahren ohne vorausgegangenem Mahnverfahren, §§ 3, 34 GKG	3	2.000,00	267,00	
				267,00	
Davon trägt d. Kläger : 1/1				267,00	
zu zahlen sind				267,00	
				<b>AOBetrag: 267,00 EUR</b>	

Kostenhaftung gemäß GKG

Kostenschuldner(in):



Rechnungsempfänger(in):

Rechtsanwälte  
Martini, Mogg, Vogt  
Ferdinand-Sauerbruch-Straße 28  
56073 Koblenz

679/13-JM-MN

Kein Zweitschuldner vorhanden!

Die Kosten wurden unter dem Rechnungszeichen 5223140000525 angefordert. Die Bearbeitung ist vom Eingang der Zahlung abhängig.

Andernach, 05.02.2014

Frett

Von der Vernichtung sind auszuschließen:

Bl. 94-104

Ort, Datum

Unterschrift

Kostenmarken, Abdrucke von Gerichtskostenstemplern oder darauf  
bezügliche Vermerke Bl.

Vorschüsse  
(auch Kostenmarken)

Bl. II, V

Kostenrechnung

Bl. I, III, IV

Nach der Kostenverfügung geprüft

bis Bl. am Unterschrift

bis Bl.	am	Unterschrift
728	20.09.13	[Signature]

Bl. 48 - 2 S. - Kd.  
 Bl. 49 B. - 2 S. - Bekk.  
 Bl. 52 B. - 1 S.  
 Bl. 55 - 1 S. - Kd.  
 Bl. 55 - 1 S. - Bekk.  
 Bl. 66 - 2 S. - Bekk.  
 Bl. 77 B. - 1 S. - Bekk.  
 Bl. 84 - 2 S. - Bekk.  
 Bl. 85 - 1 S. - Bekk.  
 Bl. 89 B. - 4 S. - Bekk.

Beiakten:  
2033 Uf 3509/13 STA Koblenz

(Bl. 7k) getrennt Bl. 105  
30. Sep. 2013

→ Bl. 93 B. - 2 S. - Bekk. ✓

**Sachgebietsschlüssel in Zivilsachen (Amtsgerichte)**  
Zutreffendes bitte ankreuzen!

Aktenzeichen: 64 C 67/14



keine Insolvenz

Sachgebiet	Bezeichnung	Zuweisung durch SE bei Eingang	Zuweisung/ Bestätigung/ Korrektur durch Richter/in bei Eingang	Bestätigung/ Korrektur durch Richter/in bei Erledigung
10	Bau-/Architektensachen (ohne Architektenhonorarsachen)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
11	Verkehrsunfallsachen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
12	Kaufsachen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
13	Arzthaftungssachen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
14	Reisevertragssachen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
15	Kredit-/Leasingsachen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
16	Nachbarschaftssachen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
17	Schuldrechtsanpassungs- und Bodenrechtssachen der neuen Länder	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
18	Wohnungsmietsachen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
19	Sonstige Mietsachen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
20	Ansprüche aus Versicherungsverträgen (ohne Verkehrsunfallsachen)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
21	Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
23	Schadensersatzansprüche aus vorsätzlicher Körperverletzung	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
24	Honorarforderungen von Personen, für die eine besondere Honorarordnung gilt	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
25	Wohnungseigentumssachen nach § 43 Nr. 1 bis 4 WEG (Binnenstreitigkeiten)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
26	Wohnungseigentumssachen nach § 43 Nr. 5 WEG (Klagen Dritter)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
39	Sonstiger Verfahrensgegenstand	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

1

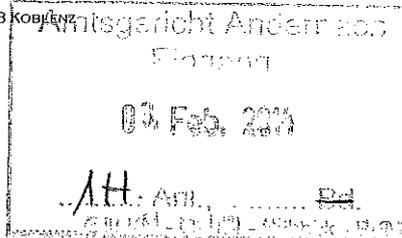
# MARTINI·MOGG·VOGT

RECHTSANWÄLTE · WIRTSCHAFTSPRÜFER · STEUERBERATER

MARTINI MOGG VOGT · FERDINAND-SAUERBRUCH-STR. 26 · 56073 KOBLENZ

Amtsgericht Andernach  
Koblenzer Straße 6-8

56624 Andernach



DATUM	AKTENZEICHEN	RECHTSANWALT	SEKRETARIAT	DURCHWAHL
28.01.2014	679/13-JM-MN	J. MOGG	FR. NEUMANN	88 446 - 18

## KLAGE

der [REDACTED]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Martini Mogg Vogt, Ferdinand-Sauerbruch-Straße 26, 56073 Koblenz

gegen

den [REDACTED]

Beklagten,

wegen Schadenersatz aus Tierhalterhaftung

Streitwert: bedarf der Festsetzung

Namens und im Auftrag der Klägerin erheben wir Klage vor dem angerufenen Gericht. Wir bitten um Anberaumung eines nahen Termins zur mündlichen Verhandlung. In diesem werden wir beantragen,

**JUSTIZRAT DR. OTTMAR MARTINI**  
FACHANWALT FÜR STEUERRECHT SOWIE  
HANDELS- U. GESELLSCHAFTSRECHT  
WIRTSCHAFTSPRÜFER

**DR. HANS VOGT**  
FACHANWALT FÜR STEUERRECHT  
FACHANWALT FÜR ERBRECHT  
STEUERBERATER

**JOHANNES MOGG**  
FACHANWALT FÜR MEDIZINRECHT  
FACHANWALT FÜR VERWALTUNGSRECHT

**PROF. DR. HUBERT SCHMIDT**  
FACHANWALT FÜR STEUERRECHT SOWIE  
HANDELS- U. GESELLSCHAFTSRECHT

**ARNO GERLACH**  
FACHANWALT FÜR VERWALTUNGSRECHT

**DR. THOMAS BRÜBACH**  
FACHANWALT FÜR BAU- U. ARCHITEKTENRECHT  
FACHANWALT FÜR STEUERRECHT  
STEUERBERATER

**DR. HEIKE THOMAS-BLEX**  
FACHANWÄLTIN FÜR ARBEITSRECHT

**GEORG MOESTA**  
RECHTSANWALT  
GESELLSCHAFTS- U. VERWALTUNGSRECHT

**DR. AXEL ROSENBERGER\***  
RECHTSANWALT  
ZWANGSVERSTEIGERUNGSRECHT

**DR. MARCUS SCHULTZ**  
RECHTSANWALT  
CORPORATE REAL ESTATE MANAGER (ebs)

**DR. ARNE LÖSER**  
FACHANWALT FÜR INSOLVENZRECHT SOWIE  
HANDELS- U. GESELLSCHAFTSRECHT  
INSOLVENZVERWALTER

**RUDOLF KRECHEL**  
FACHANWALT FÜR VERWALTUNGSRECHT  
FACHANWALT FÜR BAU- U. ARCHITEKTENRECHT  
VERWALTUNGSFACHWIRT

**WALTER METTERNICH**  
FACHANWALT FÜR VERWALTUNGSRECHT  
MEDIATOR

**KRISTINA ORTH**  
FACHANWÄLTIN FÜR MEDIZINRECHT  
FACHANWÄLTIN FÜR VERSICHERUNGSRECHT

**SASCHA UNGER**  
FACHANWALT FÜR ERBRECHT SOWIE  
HANDELS- U. GESELLSCHAFTSRECHT

**DÉSIRÉE DEMUTH**  
FACHANWÄLTIN FÜR MIET- U. WEG-RECHT  
SOWIE GEWERBLICHEN RECHTSSCHUTZ

**TILL BEIER**  
RECHTSANWALT  
INSOLVENZ- U. ARBEITSRECHT

**TIM OHNEMÜLLER, LL.M.**  
FACHANWALT FÜR ARBEITSRECHT SOWIE  
HANDELS- U. GESELLSCHAFTSRECHT

**ANDREAS SAUER**  
RECHTSANWALT  
STEUERRECHT

**PROF. G.-B. OSCHATZ (BIS 2012)**

\*BÜRO BONN

**PARTNERSCHAFTSGESELLSCHAFT  
AMTSGERICHT KOBLENZ - PR 20013 -**

FERDINAND-SAUERBRUCH-STR. 26  
56073 KOBLENZ  
TELEFON: 0261/88446 - 8  
TELEFAX: 0261/800801

KANZLEI@MMV-KOBLENZ.DE  
WWW.MMV-KOBLENZ.DE

COMMERZBANK KOBLENZ  
BLZ 570 400 44; KONTO 505057000  
IBAN: DE25 5704 0044 0505 0570 00  
BIC: COBADEFFXXX

SPARKASSE KOBLENZ  
BLZ 570 501 20; KONTO 96677  
IBAN: DE12 5705 0120 0000 0966 77  
BIC: MALADE51KOB

UST-ID-NR.: DE153431616



# MARTINI·MOGG·VOGT

RECHTSANWÄLTE · WIRTSCHAFTSPRÜFER · STEUERBERATER

- 2 -

den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin

ein angemessenes **Schmerzensgeld** zu zahlen, dessen Höhe wir in das Ermessen des Gerichts stellen, im Falle der Säumnis nicht weniger als **2.000,00 €**, zu verzinsen mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 26. Oktober 2013 und

die Kosten der vorgerichtlichen Rechtsverfolgung in Höhe von brutto 255,85 € zu zahlen.

Hilfsweise,

erbitten wir Vollstreckungsschutz durch Bankbürgschaft.

Für den Fall, dass das Gericht das schriftliche Vorverfahren anordnen sollte, erbitten wir bei Säumnis oder Anerkenntnis den Erlass entsprechenden

VERSÄUMNIS- bzw. ANERKENNTNISURTEILS.

## BEGRÜNDUNG

Die Klägerin nimmt den Beklagten auf Ersatz des immateriellen Schadens in Anspruch, der am 9. Dezember 2012 gegen 13.30 Uhr in der Postfiliale in Mülheim-Kärlich dadurch verursacht wurde, dass der von dem Beklagten gehaltene Berner Sennen-Mix „Paul“ die Klägerin ohne Vorwarnung ansprang und in das Gesicht biss. Im Einzelnen:

1.

Zum Anspruchsgrund

Der Beklagte war am 9. Dezember 2012 Eigentümer und Halter des Berner Sennen-Mix gerufen „Paul“. Der Hund war seinerzeit 3 Jahre alt.



# MARTINI·MOGG·VOGT

RECHTSANWÄLTE · WIRTSCHAFTSPRÜFER · STEUERBERATER

Beweis: 1. Vorlage der „Papiere“ von Paul, insbesondere des Versicherungsscheines und des Hundesteuerbescheides durch den Beklagten

2. eidliche Vernehmung des Beklagten als Partei

Der Beklagte hatte den Hund dem nachbenannten Zeugen [REDACTED] — Lebensgefährte der Klägerin - zur Verwahrung für den Nachmittag des 9. Dezember 2012 überlassen; einen Hinweis auf eventuelle Gefährlichkeit des Hundes oder Auffälligkeit aus der Vergangenheit gab der Beklagten dem Zeugen gegenüber nicht. Der Zeuge [REDACTED] hielt sich am 9. Dezember 2012 nachmittags gemeinsam mit „Paul“ in der [REDACTED] in der [REDACTED]straße 21 in [REDACTED] auf.

Beweis: Zeugnis des [REDACTED] zu laden bei der Klägerin, [REDACTED]

Die Klägerin fuhr am 9. Dezember 2012 zu der [REDACTED] in [REDACTED] (ihrer Arbeitsstelle), um etwas wegen ihrer Arbeit in der nächsten Woche abzuklären. Gegen 13.15 Uhr kam sie an der [REDACTED] an. Sie fuhr mit ihrem Pkw auf das Gelände der [REDACTED] stieg aus dem PKW aus und ging in die Räume der [REDACTED]. Dort kam auch schon Hund Paul auf sie zu. Paul näherte sich „ganz normal“. Weil die Klägerin „Paul“ kannte und ihn schon öfter gestreichelt hatte, ging sie in die Knie damit sie den Hund streicheln könne. Während die Klägerin Paul dann streichelte fing dieser plötzlich an zu knurren. Dies kam der Klägerin komisch vor und stellte sich reflexhaft wieder in den Stand. Während sich die Klägerin gerade hinstellte, sprang Paul ihr entgegen und biss die Klägerin in die rechte Wange, verursachte unterhalb des Orbitabodens eine Bisswunde, darüber hinaus eine Wunde in der Lippe, wobei das Lippenbändchen abgerissen wurde. Wie oft Paul die Klägerin ins Gesicht gebissen hat, kann die Klägerin nicht genau sagen. Als sie den Biss spürte, schubste sie den Hund von sich und dabei biss Paul die



# MARTINI·MOGG·VOGT

RECHTSANWÄLTE · WIRTSCHAFTSPRÜFER · STEUERBERATER

Klägerin gleich noch einmal in die rechte Hand. Der Zeuge [REDACTED] hörte die Schreie der Klägerin und eilte hinzu. Er sah, dass die Klägerin überall im Gesicht überall blutete und fuhr mit ihr sofort ins Evangelische Stift St. Martin in Koblenz. Dort wurde die Klägerin medizinisch versorgt. Wir überreichen insoweit als Anlage den Notfall-Vertretungsschein des Stiftungsklinikums Mittelrhein (**Anlage K1**), im Weiteren den Befundbericht des Dr. [REDACTED] vom 14. Januar 2013 (**Anlage K2**) und zur weiteren Verdeutlichung des Verletzungsbildes ein Farbfoto des Gesichtes der Klägerin (**Anlage K3**). Die Klägerin wurde von Hausarzt bis einschließlich 17. Dezember 2012 krankgeschrieben. Ergänzend

Beweis: 1. wie vor

- 2. Beiziehung und Auswertung der Akten der Staatsanwaltschaft Koblenz 2033 UJs 3509/13, Aktenauszug für das Gericht als Anlage

Die Klägerin meldete den Schadenfall dem Beklagten, der die Konsequenzen aus dem Vorfall zog und Berner Sennen-Mix „Paul“ irgendwann in den Folgewochen einschläfern ließ.

Beweis: wie vor

Der Beklagte wurde mit Schreiben des Unterzeichners vom 2. Juli 2013 (**Anlage K4**) aufgefordert, den Schadenfall dem zuständigen Haftpflichtversicherer zu melden und das bis spätestens 16. Juli 2013. Im Anschluss daran ergab sich ein Austausch/Schriftverkehr nach Maßgabe der anliegenden und nachfolgend aufgelisteten Unterlagen

- Vermerk vom 11. Juli 2013; der Beklagte erklärte gegenüber der Mitarbeiterin des Unterzeichners [REDACTED], dass er nicht der Halter des Hundes sei.



# MARTINI·MOGG·VOGT

RECHTSANWÄLTE · WIRTSCHAFTSPRÜFER · STEUERBERATER

- Schreiben Unterzeichner vom 12. Juli 2013 – Frage an den Beklagten, wer denn der Halter sei.
- Schreiben Unterzeichner vom 11. Oktober 2013, Vorlage des Klageentwurfs unter Fristsetzung zum 25. Oktober 2013.
- Antwortschreiben des Beklagten vom 16. Oktober 2013, 4. November 2013, 25. November 2013, 28. November 2013, 13. Dezember 2013, 18. Dezember 2013 und 23. Dezember 2013 – der Inhalt der Schreiben ist „selbsterklärend“.

Auf unseren Antrag vom 4. Dezember 2013 stellte uns die Staatsanwaltschaft Koblenz eingehend bei uns am 3. Januar 2014 die Ermittlungsakten zur Einsicht zur Verfügung (vgl. den bereits oben vorgelegten Aktenauszug). Soweit sich aus diesen Akten ergibt, dass die Klägerin gegenüber der Ermittlungsbehörden ausführte, dass sie nicht wisse, wer der Halter des Hundes sei, erklärt sich das aus der Tatsache, dass die Klägerin dem Beklagten keinen strafrechtlichen Ärger bescheren wollte, andererseits aber von Krankenhaus und Hausarzt gedrängt wurde, die Sache zur Anzeige zu bringen. Also zeigte die Klägerin den Vorgang an, benannte aber den Beklagten nicht als Beschuldigten. Der Dank des Beklagten ist in dessen soeben vorgelegten – nennen wir es – „Schreiben“ nachzulesen.

Klage ist hiernach geboten.

2.

Zum Anspruchsumfang

Angesichts der soeben dargestellten Verletzungen erachten wir ein Schmerzensgeld in Höhe von 2.000,00 € für angemessen.



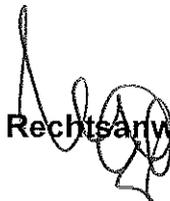
# MARTINI·MOGG·VOGT

RECHTSANWÄLTE · WIRTSCHAFTSPRÜFER · STEUERBERATER

- 6 -

---

Die Nebenforderungen ergeben sich aus dem Gesetz (Streitwert 2.000,0 €, 1,3 Gebühr 195,00 € + Auslagenpauschale 20,00 € + MWSt. 40,85 € = 255,85 €).

  
Rechtsanwalt



[Redacted]  
Facharzt für Allgemeinmedizin  
Akupunktur (DÄGfA)

[Redacted]  
Facharzt für Innere Medizin  
Diabetologe (DDG)  
Sportmedizin - Manuelle Medizin

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

14.01.2013

### Ärztlicher Befundbericht

Betr.: [Redacted], geb. am 23.07.1992

- 10.12.2012 am WE von Hund gebissen worden ins Gesicht Erstversorgung durch Stift keine Tollwutimpfung erfolgt
- 12.12.2012 Kommt zur Wundkontrolle laut Arbeitgeber kein Arbeitsunfall
- 17.12.2012 Kommt zum Fadenzug, Wunde reizlos

**Behandelte Leiden:**

**Aktuelle Diagnose**

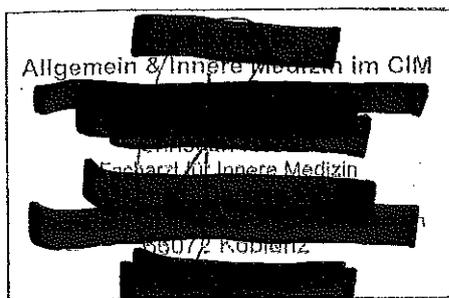
10.12.2012 Gesichert Hundebiss {T14.1 G}

**Befundbeschreibung:**

- 10.12.2012 wunde reizlos
- 12.12.2012 wunde reizlos

Mit freundlichen Grüßen

**Herold**



10

# Staatsanwaltschaft Koblenz

Erstort:

~~\_\_\_\_\_~~

Koblenz  
 Fahrlässige Körperverletzung  
 PI Andernach 032012/11122012/1028

22a



[ ] Sg.: 200  
 2033 UJs 3509/13

Weggelegt 20  
 Aufzubewahren bis

Polizeipräsidium Koblenz  
Polizeiinspektion Andernach  
Bezirks- und Ermittlungsdienst  
Am Stadtgraben 19  
56626 Andernach

Datum: 21.01.2013  
VN: 032012/11122012/1028  
SB: E. [REDACTED] POK  
Telefon: 02632 921-251  
Telefax: 02632 921-101

1  
11

### STRAFANZEIGE GEGEN UNBEKANNT

- Strafantrag (POL 1030) ist gestellt  Asservate  
 Sachverhalt enthält Ordnungswidrigkeiten (Fristen beachten !)

47,  
222<sup>o</sup>

#### Straftat/en

§ 229 StGB Fahrlässige Körperverletzung

Tatzeit	So, 09.12.2012 13:30 h
Tatort	[REDACTED]
Tatörtlichkeit, -räumlichkeit	[REDACTED]
Tatobjekt	[REDACTED]
Erlangtes / erstrebtes Gut	[REDACTED]
Gesamtschadenshöhe	Davon Wert erlangtes Gut
Schusswaffe/n	Schussw.-verwendung

#### BESCHULDIGTE/R

Name; Geburtsname	[REDACTED]
Vorname(n)	[REDACTED]
Geburtstag, -ort (-land)	[REDACTED]
Geschlecht	[REDACTED]
Staatsangehörigkeit	[REDACTED]
Stellung im Ber./ausg. Tätigk.	[REDACTED]
Anschrift	[REDACTED]
Erreichbarkeit	[REDACTED]

#### GESCHÄDIGTE/R

Name; Geburtsname	[REDACTED]
Vorname(n)	[REDACTED]
Geburtstag, -ort (-land)	23.07.1992 in [REDACTED]
Geschlecht	weiblich
Altersgruppe	Heranwachsende/r
Staatsangehörigkeit	deutsch
Sachschaden	[REDACTED]
Sachschadenshöhe	[REDACTED]
Verletzungsgrad und -art	leicht verletzt ; Gesichtsverletzung, musste ärztlich behandelt werden (genäht werden)
Opfer-Tatverd.-Beziehung	keine Vorbeziehung
Opferhilfe	<input type="checkbox"/> Merkblatt (POL 6000) ausgeh. <input type="checkbox"/> Vermittlung an Opferhilfs-/ -schutzorga.
Hauptwohnsitz	[REDACTED]
Mobiltelefon	[REDACTED]

X

#### ZEUGE/IN

Name; Geburtsname	[REDACTED]
Vorname(n)	[REDACTED]
Geburtstag, -ort (-land)	[REDACTED]
Geschlecht	männlich
Staatsangehörigkeit	deutsch
Hauptwohnsitz	[REDACTED]
Erreichbarkeit	[REDACTED]

#### ANZEIGER/IN

Name; Geburtsname	[REDACTED]
Vorname(n)	[REDACTED]
Geburtstag, -ort (-land)	[REDACTED] Lah
Geschlecht	weiblich
Hauptwohnsitz	[REDACTED]
Mobiltelefon	[REDACTED]

Koblenz  
Fahrlässige Körperverletzung  
PI Andernach 032012/11122012/1028

222<sup>o</sup>



[ ] Sg.: 200

2033 II.TS 3509/13

Polizeipräsidium Koblenz  
Polizeiinspektion Andernach  
Bezirks- und Ermittlungsdienst  
Am Stadtgraben 19  
56626 Andernach

Datum: 21.01.2013  
VN: 032012/11122012/1028  
SB: E. [REDACTED], POK  
Telefon: 02632 921-251  
Telefax: 02632 921-101

12

**ANZEIGENAUFNAHME**

Anzeigenaufnahme am	11.12.2012 10:23 h
---------------------	--------------------

E. [REDACTED] POK

Polizeipräsidium Koblenz  
Polizeiinspektion Koblenz 2  
Dienstgruppe A  
Trierer Straße 175  
56072 Koblenz

Polizeiinspektion  
Koblenz 2

18. DEZ. 2012

VNr: PT

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

Datum: 11.12.2012  
VN: 032012/11122012/1028  
SB: C. [redacted], PK'in  
Telefon: 0261/1032911  
Telefax:

13

### STRAFANZEIGE GEGEN UNBEKANNT

- Strafantrag (POL 1030) ist gestellt     Asservat/e  
 Sachverhalt enthält Ordnungswidrigkeiten (Fristen beachten !)

#### Straftat/en

§ 229 StGB Fahrlässige Körperverletzung

Tatzeit	So, 09.12.2012 13:30 h
Tatort	[redacted]
Tatörtlichkeit, -räumlichkeit	[redacted]
Tatobjekt	[redacted]
Erlangtes / erstrebtes Gut	[redacted]
Gesamtschadenshöhe	Davon Wert erlangtes Gut
Schusswaffe/n	Schussw.-verwendung

#### BESCHULDIGTE/R

Name; Geburtsname	[redacted]
Vorname(n)	[redacted]
Geburtstag, -ort (-land)	[redacted]
Geschlecht	[redacted]
Staatsangehörigkeit	[redacted]
Stellung im Ber./ausg. Tätigk.	[redacted]
Anschrift	[redacted]
Erreichbarkeit	[redacted]

#### GESCHÄDIGTE/R

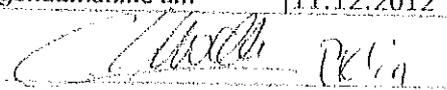
Name; Geburtsname	[redacted]		
Vorname(n)	[redacted]		
Geburtstag, -ort (-land)	[redacted]		
Geschlecht	weiblich	Altersgruppe	Heranwachsende/r
Staatsangehörigkeit	deutsch		
Sachschaden	[redacted]		
Sachschadenshöhe	[redacted]		
Verletzungsgrad und -art	leicht verletzt ; Gesichtsverletzung, musste ärztlich behandelt werden (genäht werden)		
Opfer-Tatverd.-Beziehung	[redacted]		
Opferhilfe	<input type="checkbox"/> Merkblatt (POL 6000) ausgeh. <input type="checkbox"/> Vermittlung an Opferhilfs-/ -schutzorga.		
Hauptwohnsitz	[redacted]		
Mobiltelefon	[redacted]		

#### ANZEIGER/IN

Name; Geburtsname	[redacted]		
Vorname(n)	[redacted]		
Geburtstag, -ort (-land)	[redacted]		
Geschlecht	weiblich	Altersgruppe	Heranwachsende/r
Hauptwohnsitz	[redacted]		
Mobiltelefon	[redacted]		

#### ANZEIGENAUFNAHME

Anzeigenaufnahme am	11.12.2012 10:23 h
---------------------	--------------------

  
Corinna [redacted] PK'in

Polizeipräsidium Koblenz  
Polizeiinspektion Koblenz 2  
Dienstgruppe A  
Trierer Straße 175  
56072 Koblenz

Datum: 11.12.2012  
VN: 032012/11122012/1028  
Sachbearbeiter/-in: [REDACTED], PK'in  
Telefon: 0261/1032911  
Telefax:

14

Am 11.12.2012 um 10.30 Uhr erscheint die Geschädigte, Frau

[REDACTED]

w.P.b

auf hiesiger Dienststelle und erstattet Strafanzeige wegen Körperverletzung gegen unbekannt.

Sie wurde von einem Hund im Gesicht gebissen.

Alles Weitere, siehe Vernehmung.

  
[REDACTED] PK'in

15

### PERSONALBOGEN/ VERNEHMUNG

Vernehmung (Ort, Zeit): Koblenz 2, Di, 11.12.12, 10:33 h

#### Zeuge/Zeugin

##### Angaben zur Person

Name; Geburtsname	[REDACTED]	
Vorname(-n)	[REDACTED]	
Geburtstag, -ort (-land)	[REDACTED] Deutschland)	
Geschlecht	weiblich	
Familienstand	Altersgruppe	Heranwachsende/r
Staatsangehörigkeit/ -en	deutsch	
Hauptwohnsitz	[REDACTED]	
Mobiltelefon	[REDACTED]	
Ausgeübter Beruf/ Tätigkeit	[REDACTED]	
Schulbildung		
Ehrenämter		
Geschwister		
Kinder		

##### Ausweis

Personalausweis, Pass, sonst. Ausweis, Berechtigungsausweis	Nr. Aussteller Ausstellungsdatum
---	--

[REDACTED]

[REDACTED] Petlin  
[REDACTED], PK'in

## ZEUGENBELEHRUNG

Belehrung (Ort, Zeit): Koblenz 2, Di, 11.12.2012, 10:33 h

Name	[REDACTED]
Vorname/n	[REDACTED]
Geburtsdag, -ort	23.07.1992

### Erklärung der Zeugin / des Zeugen

Ich wurde vor der Vernehmung darüber belehrt, dass ich

- das Zeugnis nur verweigern kann, wenn ich in einem Angehörigenverhältnis zu der/ dem Beschuldigten / Betroffenen stehe, d.h. mit ihr/ ihm verheiratet bin oder war, in Lebenspartnerschaft (§ 1 LPartG) lebe oder lebte, verlobt bin oder das Versprechen einer Lebenspartnerschaft eingegangen bin, in gerader Linie verwandt oder verschwägert bin oder war, durch die Annahme an Kindes statt verbunden bin, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert bin oder war (§ 52 Abs. 1 StPO);
- als gesetzlicher Vertreter von Minderjährigen oder Betreuten, die von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht keine genügende Vorstellung haben, die Zustimmung für deren Aussage verweigern kann (§ 52 Abs.2 StPO);
- von meinem Zeugnisverweigerungsrecht aus beruflichen Gründen (§§ 53, 53a StPO) Gebrauch machen kann;
- als Zeugin/ Zeuge die Auskunft auf solche Fragen verweigern kann, durch deren Beantwortung ich mich selbst oder einen der oben bezeichneten Angehörigen der Gefahr aussetzen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden (§ 55 StPO);
- die Wahrheit sagen muss (§ 57 Satz 1 StPO) und mich aufgrund einer unwahren Aussage strafbar machen kann: Ich mache mich namentlich strafbar, wenn ich
  - mit meiner Aussage eine Person wider besseren Wissens verdächtige (§ 164 StGB),
  - eine Straftat vortäusche (§ 145d StGB),
  - vereiteln will, dass die/ der Beschuldigte wegen einer rechtswidrigen Tat bestraft oder anderen strafrechtlichen Maßnahmen unterworfen wird (§ 258 StGB);
- die Aufzeichnung der Vernehmung auf Bild-Ton-Träger dulden muss, wenn die Voraussetzungen des § 58a Abs. 1 und Abs. 2 StPO vorliegen, also insbesondere wenn
  - ich unter 18 Jahren alt bin, durch die Straftat verletzt wurde, dies zur Wahrung meiner schutzwürdigen Interessen geboten und zur Erforschung der Wahrheit erforderlich ist oder
  - die Besorgnis besteht, dass ich in der Hauptverhandlung nicht vernommen werden kann und die Aufzeichnung zur Erforschung der Wahrheit erforderlich ist;
- nicht verpflichtet bin, bei der Polizei Angaben zu machen;
- falls ich mich bei der Polizei nicht äußere, durch die Staatsanwaltschaft vorgeladen (§ 161a StPO) und im Falle meines unberechtigten Ausbleibens zu dem Vernehmungstermin polizeilich vorgeführt werden kann.

Ich habe die Belehrungen verstanden und sage bei der Polizei - jetzt - aus.

Ich habe KEIN Zeugnisverweigerungsrecht.  
 Ich habe ein Zeugnisverweigerungsrecht gem.  § 52 StPO  § 53, 53a StPO  § 55 StPO  
Zeugnisverweigerungsrecht für: \_\_\_\_\_  
Art des Beziehungsverhältnisses: \_\_\_\_\_

Mir wurde das 'Merkblatt über die Rechte von Verletzten und Geschädigten in Strafverfahren' ausgehändigt.  
 Ich bin damit einverstanden, dass meine Vernehmung auf Bild-Ton-Träger aufgezeichnet und in Schriftform übertragen wird.  
 Ich wurde darauf hingewiesen, dass ich gemäß § 58a Abs. 3 StPO der Überlassung einer Kopie der Bild-Ton-Aufzeichnung meiner Vernehmung im Wege der Akteneinsicht an den Verteidiger der/ des Beschuldigten oder die Rechtsanwältin/ den Rechtsanwalt der/ des Verletzten widersprechen kann.

[REDACTED]

[REDACTED] PK'in  
[REDACTED] PK'in

17

### Vernehmung

Person / Status	[REDACTED] Zeuge/Zeugin -
Geburtsdatum/-ort	23.07.1992 /

Die Geschädigte erscheint am 11.12.2012 gegen 10.30 Uhr auf hiesiger Dienststelle und erstattet Anzeige wegen Körperverletzung gegen unbekannt.

Sie macht nach erfolgter und verstandener Zeugenbelehrung folgende Angaben zur Sache:

Am 09.12.2012 bin ich zu meiner Arbeitsstelle, einer [REDACTED] [REDACTED] fahren um etwas wegen meiner Arbeit in der nächsten Woche abzuklären.

Um 13.15 Uhr bin ich dort angekommen. Ich fuhr mit meinem Pkw auf das Gelände der Post und stieg aus diesem aus.

Da kam auch schon ein Hund auf mich zu. Dieser kam ganz normal auf mich zu. Ich kannte diesen Hund auch schon und habe ihn öfter gestreichelt. Ich ging dann runter in die Knie damit ich ihn streicheln konnte. Während ich den Hund streichelte fing er plötzlich an zu knurren. Dies kam mir komisch vor und ich bin dann aus Reflex wieder in den Stand hochgegangen. Während ich mich hinstellte, kam er mir entgegengesprungen und biss mir ins Gesicht. Wie oft er mich ins Gesicht gebissen hat, kann ich nicht genau sagen. Als ich den Biss spürte, schubste ich ihn von mir und er biss mich dann noch einmal in die rechte Hand.

Mein Kollege hörte mich schreien und kam dann zu mir. Er sah, dass ich im Gesicht überall blutete und fuhr mit mir sofort ins Krankenhaus. Die Wunde musste genäht werden und ich wurde von Hausarzt bis einschließlich 17.12.2012 krankgeschrieben.

Bezüglich des Hundes kann ich sagen, dass er ca. kniehoch groß ist. Seine Farbe ist schwarz braun, ich denke es ist ein Mischling. Der Hund hat auch ein Halsband und eine Hundemarke an. Wem der Hund gehört kann ich nicht sagen. Meine Mitarbeiter wissen das auch nicht. Ich habe diesen Hund bis jetzt zwei- bis drei Mal auf dem Gelände gesehen.

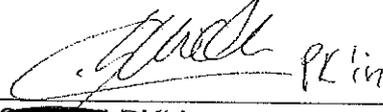
Person: [redacted] geb. am [redacted] 92

Über dem Postgebäude befindet sich eine Wohnung, in der eine Familie mit Hund wohnt. Dieser Hund ist es aber vermutlich nicht, da er kleiner ist und die Kollegen sagen auch, dass es von der Beschreibung her nicht passt. Aber vielleicht weiß die Familie wem der Hund gehören könnte.

Ich stelle ausdrücklich Strafantrag.

Geschlossen:

Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben

  
[redacted] PK' in

[redacted]

[Redacted]  
Facharzt für Allgemeinmedizin  
Akupunktur (DAGfA)

[Redacted]  
Diabetologe (DDG)

Sportmedizin - Manuelle Medizin

[Redacted]  
[Redacted]  
[Redacted]

ALDO BRUNO BILICIC

[Redacted]

[Redacted]

14.01.2013

### Ärztlicher Befundbericht

Betr.: [Redacted] geb. am 23.07.1992

- 10.12.2012 am WE von Hund gebissen worden ins Gesicht Erstversorgung durch Stiff keine Tollwutimpfung erfolgt
- 12.12.2012 Kommt zur Wundkontrolle laut Arbeitgeber kein Arbeitsunfall
- 17.12.2012 Kommt zum Fadenzug, Wunde reizlos

#### Behandelte Leiden:

#### Aktuelle Diagnose

10.12.2012 Gesichert Hundebiss {T14.1 G}

#### Befundbeschreibung:

- 10.12.2012 wunde reizlos
- 12.12.2012 wunde reizlos

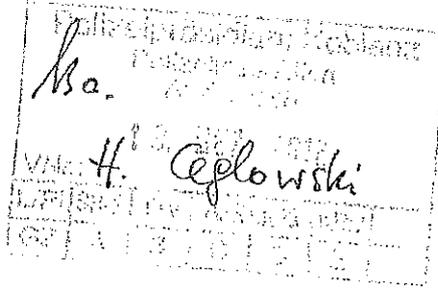
Mit freundlichen Grüßen

AI [Redacted]  
[Redacted]  
[Redacted]  
[Redacted]



Polizeipräsidium Koblenz | Polizeiinspektion Koblenz 2 |  
Trierer Straße 175 | 56072 Koblenz

Polizeipräsidium Koblenz  
Polizeiinspektion Andernach  
Am Stadtgraben 19  
56626 Andernach



Polizeiinspektion  
Koblenz 2

Trierer Straße 175  
56072 Koblenz  
Telefon 0261 103-2911  
Telefax 0261 103-2913  
pikoblenz2@polizei.rlp.de  
www.polizei.rlp.de

12.12.2012

Mein Aktenzeichen 032012/11122012/1028  
Ihr Schreiben vom [redacted]  
Ansprechpartner/-in/E-Mail [redacted], PK'in  
Telefon/Fax 0261/1032911  
Bitte immer angeben!

Urschriftlich

*[Handwritten signature]*

**KURZINFORMATION**

zur Kenntnis  
zur weiteren Veranlassung  
zuständigkeitshalber

im Auftrag

*[Handwritten signature]*

Export	<input type="checkbox"/>
StA Import	<input type="checkbox"/>
<b>POLADIS</b>	
Export	<input checked="" type="checkbox"/> Ke
Polizei Import	<input type="checkbox"/>

## PERSONALBOGEN

### Zeuge/Zeugin

#### Angaben zur Person

Name; Geburtsname	[REDACTED]
Vorname(-n)	[REDACTED]
Geburtstag, -ort (-land)	[REDACTED] Neuwied
Geschlecht	männlich
Familienstand	verheiratet
Staatsangehörigkeit/ -en	deutsch
Hauptwohnsitz	[REDACTED]
Erreichbarkeit	[REDACTED]
Ausgeübter Beruf/ Tätigkeit	[REDACTED]

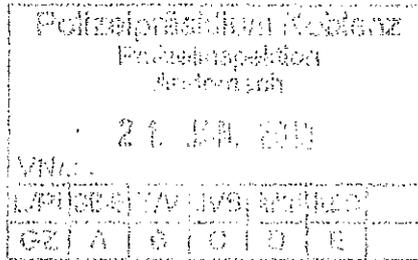
  
E. [REDACTED], POK





Polizeipräsidium Koblenz | Polizeiinspektion Andernach |  
Am Stadtgraben 19 | 56626 Andernach

[REDACTED]



Polizeiinspektion  
Andernach

Am Stadtgraben 19  
56626 Andernach  
Telefon 02632 921-0  
Telefax 02632 921-100  
piandernach@polizei.rlp.de  
www.polizei.rlp.de

15.01.2013

Mein Aktenzeichen 032012/11122012/1028  
Ihr Schreiben vom [REDACTED]  
Bitte immer angeben!

Ansprachpartner/-in/E-Mail E. [REDACTED] POK  
Telefon/Fax 02632 921-251  
02632 921-101

**ZEUGEN-ANHÖRUNG**

Straftat / Ordnungswidrigkeit	§ 229 Strafgesetzbuch, Fahrlässige Körperverletzung durch Hundebiss
Tatort	[REDACTED]
Tatzeit	09.12.2012, 13:30
Geschädigt	[REDACTED]
Beschuldigter / Betroffener	[REDACTED]

Sehr geehrte Dame / Sehr geehrter Herr

Nach unseren Erkenntnissen waren Sie bei der oben bezeichneten Straftat/Ordnungswidrigkeit Zeugin/Zeuge. Möglicherweise können Ihre Angaben zur Aufklärung des Sachverhaltes beitragen. Daher erbitten wir Ihre Zeugenaussage. Um Ihnen den Weg zur Polizei zu ersparen, erhalten Sie hiermit Gelegenheit, sich schriftlich zu äußern.

Die nachfolgende Zeugenbelehrung klärt Sie darüber auf, ob Sie ein Zeugnis-/Auskunftsverweigerungsrecht haben. Auch wenn Sie von diesen Rechten Gebrauch machen, bitten wir darum, die in der Anschrift enthaltenen Angaben zu Ihrer Person auf ihre Richtigkeit hin zu prüfen. Änderungen und Ergänzungen bitten wir, ggf. bei den Angaben zur Person zu vermerken.

Senden Sie bitte in jedem Fall alle Blätter dieses Anhörbogens und den ggf. beigelegten Fragenkatalog innerhalb der nächsten zwei Wochen mit dem beiliegenden Freiumschatz zurück. Fügen Sie ggf. den ausgefüllten Vordruck „Strafantrag“ bei.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Anlage/n: Freiumschatz  
Fragenkatalog

[REDACTED SIGNATURE]

**Zeugenbelehrung**

Bitte beachten Sie, dass Sie

- das Zeugnis nur dann verweigern können, wenn Sie in einem Angehörigenverhältnis zu der/dem Beschuldigten/Betroffenen stehen, d.h. mit ihr/ihm verheiratet sind oder waren, in Lebenspartnerschaft (§ 1 LPartG) leben oder lebten, verlobt sind, in gerader Linie verwandt oder verschwägert sind oder waren, durch die Annahme an Kindes statt verbunden sind, bis zum dritten Grad in der Seitenlinie verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert sind oder waren (§ 52 StPO),
- ggf. von Ihrem Zeugnisverweigerungsrecht aus beruflichen Gründen (§ 53, 53a StPO) Gebrauch machen können,
- als Zeugin/Zeuge die Auskunft auf solche Fragen verweigern können, durch deren Beantwortung Sie sich selbst oder einen der oben bezeichneten Angehörigen der Gefahr aussetzen würden, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden (§ 55 StPO),
- sich auf Grund einer unwahren Aussage strafbar machen können. Sie machen sich namentlich strafbar, wenn Sie mit Ihrer Aussage eine Person wider besseres Wissen verdächtigen (§ 164 StGB), eine Straftat vortäuschen (§ 145d StGB) oder vereiteln wollen, dass die/der Beschuldigte wegen einer rechtswidrigen Tat bestraft oder anderen strafrechtlichen Maßnahmen unterworfen wird (§ 258 StGB),
- nicht verpflichtet sind, bei der Polizei Angaben zur Sache zu machen,
- falls Sie sich nicht bei der Polizei äußern ggf. durch die Staatsanwaltschaft vorgeladen und im Falle eines unentschuldigtem Ausbleibens zu dem Vernehmungstermin polizeilich vorgeführt werden können.

Wenn Sie durch die Straftat in Ihren Rechten verletzt worden sind, machen wir Sie auf das beigelegte „Merkblatt über Rechte und Befugnisse von Verletzten und Geschädigten im Strafverfahren“ aufmerksam.



angeschriebene Person [redacted]

### Angaben zur Person

Name, Geburtsname	[redacted]
Vorname/-n	[redacted]
Geburtsangaben Tag, Monat, Jahr, Ort, Kreis und Land	[redacted] <i>Demsted</i>
Wohnsitz, ggf. Aufenthaltsort PLZ, Ort, Straße, Hausnr., tel. Erreichbarkeit, Telefax	[redacted]
Staatsangehörigkeit	[redacted]
Ausgeübter Beruf/Tätigkeit	[redacted] <i>Lehrer</i>

### Erklärung

- Ich mache von meinem Zeugnisverweigerungsrecht gem. § 52 StPO Gebrauch.  
Angehörigenverhältnis:
- Ich mache von meinem Zeugnisverweigerungsrecht gem. § 53, 53a StPO Gebrauch.  
Beruflicher Grund:
- Ich mache von meinem Auskunftsverweigerungsrecht gem. § 55 StPO Gebrauch.
- Ich will bei der Polizei persönlich vernommen werden und bitte um Vorladung.
- Ich mache zur Sache bei der Polizei keine Angaben.

### Zusatzfragen

- Wo befanden Sie sich zum Zeitpunkt des Vorfalles?
- Waren Sie Augenzeuge des Vorfalles?  Nein  Ja
- Beschreiben Sie die von Ihnen gemachten Beobachtungen aus Ihrer Sicht. Wann haben Sie von dem Vorfalle erfahren? Was haben Sie dann unternommen?
- Ist Ihnen der Hund schon einmal aufgefallen?
- Ich mache zur Sache folgende Angaben (ggf. Rückseite / zusätzl. Beiblatt verwenden):

- Im Gebäude  
- Ich war bei der Rückschritt und habe einen Schrei worauf ich nach draußen  
wollte um nachzusehen. Da kam mir [redacted] auch schon entgegen.  
Demnach habe ich sie ins Krankenhaus gefahren.  
- nein

*18.01.13* [redacted]  
Datum, Unterschrift

7  
25

## Ermittlungs- / Abschlussbericht:

Bei der Tatörtlichkeit handelt es sich um einen Parkplatz im hinteren Bereich des [REDACTED]

Dort befindet sich auch die Arbeitsstätte der Geschädigten, ein [REDACTED]

Nachfragen bei Beschäftigten der [REDACTED] und in der unmittelbaren Nachbarschaft, Herrn [REDACTED], [REDACTED] ergaben leider keine Hinweise auf die Herkunft des beschriebenen Hundes. Mit Herrn [REDACTED], der selber Hundehalter ist, wurde vereinbart, dass er sich unverzüglich mit mir telefonisch in Verbindung setzt, sobald er den Hund auf dem Parkplatz feststellen würde. Herr [REDACTED] gab an zu versuchen, den Hund auch festzuhalten oder seinen Besitzer vor Ort zu ermitteln.

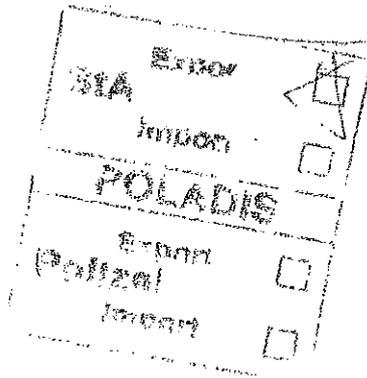
In der Folgezeit wurde die Örtlichkeit mehrmals durch mich bestreift. Ein herrenlos umher laufender Hund konnte zu keiner Zeit dort festgestellt werden. Herr [REDACTED] meldete sich seitdem auch nicht bei mir, so dass davon auszugehen ist, dass sich der Hund dort in dem Bereich nicht mehr regelmäßig aufhält.

Weitere ähnlich gelagerte Vorfälle im Industriegebiet Mülheim-Kärlich sind bislang nicht bekannt.

Weiter führende Ermittlungsansätze sind derzeit nicht erkennbar.

  
[REDACTED], POK





Polizeipräsidium Koblenz | Polizeiinspektion Andernach |  
Am Stadtgraben 19 | 56626 Andernach

Staatsanwaltschaft Koblenz

Deinhardpassage 1  
56068 Koblenz

Polizeiinspektion  
Andernach

Am Stadtgraben 19  
56626 Andernach  
Telefon 02632 921-0  
Telefax 02632 921-100  
piandernach@polizei.rlp.de  
www.polizei.rlp.de

21.01.2013

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in/E-Mail	Telefon/Fax
032012/11122012/1028		E. [redacted], POK	02632 921-251 02632 921-101
Bitte immer angeben!			

Urschriftlich

**ERMITTLUNGSÜBERSICHT**

Sachverhalt nicht geklärt.

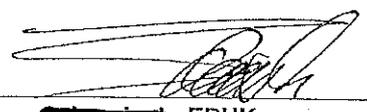
  
E. Ceglowski, POK

Gemeinsames Telefonat mitstelle Neues Justizzentrum Koblenz			
VGH	OVG	GenStA	SIA VG SG ArbG
Eingang:		22. Jan. 2013	
Nach	Aus	Aktion	Bd. Heft Ordnr.
(Namenszeichen/Unterschrift)			

**KURZINFORMATION**

zur Kenntnis  
zur weiteren Veranlassung  
nach Abschluss der Ermittlungen

im Auftrag

  
[redacted], EPHK





27

Gemeinsame Briefannahmestelle  
 Neues Justizzentrum Koblenz  
 VGH\_OVG GenStA StA VG SG ArbG  
 Eingang 16. Dez. 2013

-fact	Anl	Akten	Bd. Heft Ordner
(Namenszeichen/Unterschrift)			

Polizeipräsidium Koblenz | Polizeiinspektion Andernach  
Am Stadtgraben 19 | 56626 Andernach

Staatsanwaltschaft Koblenz

Deinhardpassage 1  
56068 Koblenz

Polizeiinspektion  
Andernach

Am Stadtgraben 19  
56626 Andernach  
Telefon 02632 921-0  
Telefax 02632 921-100  
piandernach@polizei.rlp.de  
www.polizei.rlp.de

11.12.2013

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in/E-Mail	Telefon/Fax
032012/11122012/1028		E. [redacted] PTB	02632 921-233 02632 921-101

Bitte immer angeben!

Urschriftlich zu VN / AZ: 2033UJs3509/13

**ABGABENACHRICHT**

RAe.Martini und Kollegen, Koblenz 679/13-JM-HM

*Schulze*  
[redacted]

**KURZINFORMATION**

zur Kenntnis  
 zur weiteren Veranlassung  
 Abgabennachricht erteilt

Anlagen RAe.-Schr.Martini und Kollegen

(Vorname Name, Amtsbezeichnung, Unterschrift)



Verfahren: 12.0.1

**Ablauf zu Vorgangsnummer 032012/11122012/1028**

Status	Abverfügt
Ereignisart	Körperverletzung einfach / gefährlich
Stichwort	[REDACTED]
Vorgangsart	Strafanzeige
Sachbearbeiter	ce69er
Aktenzeichen bei	2033 UJS 3509/13 0261 1307-30786

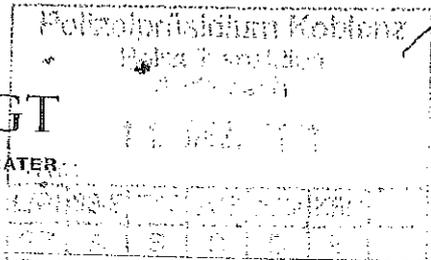
**Maßnahmenliste**

Maßnahme	Datum/Uhrzeit	Bearbeitet durch	Status (neu)
<b>FA Abschluss</b> AV-Schlüssel / Grund 9112 Export / Abschluss an StA (elektronisch) Bezeichnung Staatsanwaltschaft Koblenz PLZ / Ort 56068 Koblenz Straße, HNr Deinhardpassage 1	21.01.2013 11:35:28	gj54ir	Abverfügt
<b>Maßnahme OE/SB</b> OE Bezirks- und Ermittlungsdienst PI Andernach SB ce69er Bemerkung	19.12.2012 14:20:55	ac53an	Vorgang zugeteilt
<b>Maßnahme Wiedereröffnen</b> Bemerkung Import über Schnittstelle Polizei	19.12.2012 08:38:37	sc62el	Vorgang offen
<b>Maßnahme Prüfen</b> AV-Schlüssel / Grund 9302 Export an Polizei (elektronisch) Behörde / Institution PI Andernach Bezeichnung Polizeipräsidium Koblenz Polizeiinspektion Andernach PLZ / Ort 56626 Andernach Straße, HNr Am Stadtgraben 19 Bemerkung	19.12.2012 07:17:39	kl62wj	Abverfügt
<b>Maßnahme SB Abschluss</b> AV-Schlüssel / Grund 9302 Export an Polizei (elektronisch) Behörde / Institution PI Andernach Bezeichnung Polizeipräsidium Koblenz Polizeiinspektion Andernach PLZ / Ort 56626 Andernach Straße, HNr Am Stadtgraben 19 Bemerkung	18.12.2012 14:45:55	Sc89Co	Vorgang prüfen
<b>Maßnahme OE/SB</b> OE Dienstgruppe A PI Koblenz 2 SB Sc89Co Bemerkung Vorgangseröffnung	11.12.2012 10:28:51	Sc89Co	Vorgang zugeteilt

29  
A4

# MARTINI·MOGG·VOGT

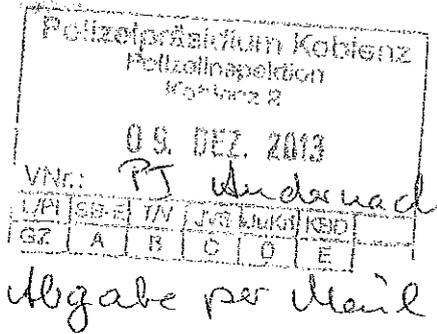
RECHTSANWÄLTE · WIRTSCHAFTSPRÜFER · STEUERBERÄTER



MARTINI MOGG VOGT · FERDINANDSAUERBRUCH-STR. 28 · 56073 KOBLENZ

Polizeiinspektion 2  
Trierer Straße 175

56072 Koblenz



**JUSTIZRAT DR. OTTMAR MARTINI**  
FACHANWALT FÜR STEUERRECHT SOWIE  
HANDELS- U. GESELLSCHAFTSRECHT  
WIRTSCHAFTSPRÜFER

**DR. HANS VOGT**  
FACHANWALT FÜR STEUERRECHT  
FACHANWALT FÜR ERBRECHT  
STEUERBERATER

**JOHANNES MOGG**  
FACHANWALT FÜR MEDIZINRECHT  
FACHANWALT FÜR VERWALTUNGSRECHT

**PROF. DR. HUBERT SCHMIDT**  
FACHANWALT FÜR STEUERRECHT SOWIE  
HANDELS- U. GESELLSCHAFTSRECHT

**ARNO GERLACH**  
FACHANWALT FÜR VERWALTUNGSRECHT

**DR. THOMAS BRÜBACH**  
FACHANWALT FÜR BAU- U. ARCHITEKTENRECHT  
FACHANWALT FÜR STEUERRECHT  
STEUERBERATER

**DR. HEIKE THOMAS-BLEX**  
FACHANWÄLTIN FÜR ARBEITSRECHT

**GEORG MOESTA**  
RECHTSANWALT  
GESELLSCHAFTS- U. VERWALTUNGSRECHT

**DR. AXEL ROSENBERGER\***  
RECHTSANWALT  
ZWANGSVERSTEIGERUNGSRECHT

**DR. MARCUS SCHULTZ**  
RECHTSANWALT  
CORPORATE REAL ESTATE MANAGER (CRS)

**DR. ARNE LÖSER**  
FACHANWALT FÜR INSOLVENZRECHT SOWIE  
HANDELS- U. GESELLSCHAFTSRECHT  
INSOLVENZVERWALTER

**RUDOLF KRECHEL**  
FACHANWALT FÜR VERWALTUNGSRECHT  
FACHANWALT FÜR BAU- U. ARCHITEKTENRECHT  
VERWALTUNGSFACHWIRT

**WALTER METTERNICH**  
FACHANWALT FÜR VERWALTUNGSRECHT  
MEDIATOR

**KRISTINA ORTH**  
FACHANWÄLTIN FÜR MEDIZINRECHT  
FACHANWÄLTIN FÜR VERSICHERUNGSRECHT

**SASCHA ÜNGER**  
FACHANWALT FÜR ERBRECHT SOWIE  
HANDELS- U. GESELLSCHAFTSRECHT

**DÉSIRÉE DEMUTH**  
FACHANWÄLTIN FÜR MIET- U. WEG-RECHT  
SOWIE GEWERBLICHEN RECHTSSCHUTZ

**TILL BEIER**  
RECHTSANWALT  
INSOLVENZ- U. ARBEITSRECHT

**TIM OHNEMÜLLER, LL.M.**  
FACHANWALT FÜR ARBEITSRECHT SOWIE  
HANDELS- U. GESELLSCHAFTSRECHT

**ANDREAS SAUER**  
RECHTSANWALT  
STEUERRECHT

**PROF. G.-B. OSCHATZ (bis 2012)**  
\*BÜRO BONN

**PARTNERSCHAFTSGESELLSCHAFT  
AMTSGERICHT KOBLENZ - PR 20013 -**

FERDINAND-SAUERBRUCH-STR. 28  
56073 KOBLENZ  
TELEFON: 0261/88446-6  
TELEFAX: 0261/800801

KANZLI@MMV-KOBLENZ.DE  
WWW.MMV-KOBLENZ.DE

COMMERCZBANK KOBLENZ  
IBAN: DE 25 70 40 44; KTO: 505057000  
IBAN: DE 25 70 40 44; KTO: 0505 0570 00  
BIC: COBADE33XXX

SPARKASSE KOBLENZ  
IBAN: DE 25 70 10 20; KTO: 96677  
IBAN: DE 25 70 5 01 20; KTO: 0000 0966 77  
BIC: MALA DE 33KOB

POSTFACH 1153431616

DATUM	AKTENZEICHEN	RECHTSANWALT	SEKRETARIAT	DURCHWAHL
04.12.2013	679/13-JM-HM	J. MOGG	FRAU MARZI	88 446 - 18

Vorfall am 09.12.2012, [redacted]  
Aktenzeichen: 032012/111 220 12/1028

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der vorbezeichneten Angelegenheit zeigen wir an, dass wir die rechtlichen Interessen der bei dem obigen Vorfall Verletzten, Frau [redacted] wahrnehmen.

Damit wir für unsere Mandantin Schadenersatz- bzw. Schmerzensgeldansprüche geltend machen können, sind auf Einsicht in die polizeiliche Ermittlungsakte angewiesen. Wir bitten daher uns

### Akteneinsicht

zu gewähren und uns die Akten zu diesem Zweck zu übersenden. Unverzögliche Rückgabe wird zugesichert.

Mit freundlichen Grüßen  
Johannes Mogg  
Rechtsanwalt

*NL*  
*A. N. & Obige Antr.*  
*L. M. & K.*  
*20. Dez. 2013*

Az: 2033 UJs 3509/13

30

Verfügung:

1.

Urschriftlich mit Akten

Herrn Rechtsanwalt  
Johannes Mogg  
Kanzlei JR. Martini & Partner  
Ferdinand-Sauerbruch-Straße 28  
56073 Koblenz  
**Gerichtsfach: OLG 24**

(- 679/13-JM -)

übersandt mit der Bitte um Kenntnisnahme auf Ihren Antrag.

Ich bitte um Rückgabe binnen 1 Woche.

2.

Wiedervorlage: 2 Wochen

Koblenz, den 02.01.2014  
Staatsanwaltschaft

  
Oberamtsanwalt



MARTINI MOGG VOST • FERDINAND-SAUERBRUCH-STR. 26 • 56073 KOBLENZ

Herrn

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

DATUM	AKTENZEICHEN	RECHTSANWALT	SEKRETARIAT	DURCHWAHL
02.07.2013	679/13-JM-MN	J. MOGG	FR. NEUMANN	88 446 - 18

[REDACTED]  
Schadenfall vom 9. Dezember 2012 gegen 13.00 Uhr in der [REDACTED]  
[REDACTED]

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

wir vertreten die rechtlichen Interessen der [REDACTED]  
[REDACTED]

Unsere Mandantin weilte am 9. Dezember 2012 gegen 13.00 Uhr  
[REDACTED] in [REDACTED], anwesend war auch der von  
Ihnen gehaltene Bernersennenmix Paul. Paul wurde ohne konkre-  
ten Anlass aggressiv und biss unsere Mandantin ohne Vorwar-  
nung in das Gesicht von [REDACTED] konkret in die rechte Wange  
und verursachte dort oberhalb des Orbitabodens eine Bisswunde,  
darüber hinaus in der Lippe, wodurch das Lippenbändchen abge-  
rissen wurde. Die Verletzungen waren gravierend und wurden im  
Evangelischen Stift St. Martin in Koblenz medizinisch versorgt.  
Wir überreichen als Anlage den Notfall-/Vertretungsschein sowie  
den Ärztlichen Befundbericht der Gemeinschaftspraxis [REDACTED]  
[REDACTED] vom 14. Januar 2013 nebst zugehörigem Foto.

JUSTIZRAT DR. OTTMAR MARTINI  
FACHANWALT FÜR STEUERRECHT SOWIE  
HANDELS- U. GESELLSCHAFTSRECHT  
WIRTSCHAFTSPRÜFER

DR. HANS VOGT  
FACHANWALT FÜR STEUERRECHT  
FACHANWALT FÜR ERBRECHT  
STEUERBERATER

JOHANNES MOGG  
FACHANWALT FÜR MEDIZINRECHT  
FACHANWALT FÜR VERWALTUNGSRECHT

PROF. DR. HUBERT SCHMIDT  
FACHANWALT FÜR STEUERRECHT SOWIE  
HANDELS- U. GESELLSCHAFTSRECHT

ARNO GERLACH  
FACHANWALT FÜR VERWALTUNGSRECHT

DR. THOMAS BRÜBACH  
FACHANWALT FÜR BAU- U. ARCHITEKTENRECHT  
FACHANWALT FÜR STEUERRECHT  
STEUERBERATER

DR. HEIKE THOMAS-BLEX  
FACHANWÄLTIN FÜR ARBEITSRECHT

GEORG MOESTA  
RECHTSANWALT  
GESELLSCHAFTS- U. VERWALTUNGSRECHT

DR. AXEL ROSENBERGER\*  
RECHTSANWALT  
ZWANGSVERSTEIGERUNGSRECHT

DR. MARCUS SCHULTZ  
RECHTSANWALT  
CORPORATE REAL ESTATE MANAGER (CRM)

DR. ARNE LÖSER  
FACHANWALT FÜR INSOLVENZRECHT SOWIE  
HANDELS- U. GESELLSCHAFTSRECHT  
INSOLVENZVERWALTER

RUDOLF KRECHEL  
FACHANWALT FÜR VERWALTUNGSRECHT  
FACHANWALT FÜR BAU- U. ARCHITEKTENRECHT  
VERWALTUNGSFACHWIRT

WALTER METTERNICH  
FACHANWALT FÜR VERWALTUNGSRECHT

KRISTINA ORTH  
FACHANWÄLTIN FÜR MEDIZINRECHT  
FACHANWÄLTIN FÜR VERSICHERUNGSRECHT

SASCHA UNGER  
FACHANWALT FÜR ERBRECHT SOWIE  
HANDELS- U. GESELLSCHAFTSRECHT

DÉSIRÉE DEMUTH  
FACHANWÄLTIN FÜR MIET- U. WEG-RECHT  
SOWIE GEWERBLICHEN RECHTSSCHUTZ

TILL BEIER  
RECHTSANWALT  
INSOLVENZ- U. ARBEITSRECHT

TIM OHNEMÜLLER, LL.M.  
FACHANWALT FÜR ARBEITSRECHT SOWIE  
HANDELS- U. GESELLSCHAFTSRECHT

ANDREAS PONGS  
RECHTSANWALT  
STEUERRECHT

PROF. G.-B. OSCHATZ (BIS 2012)

\*BÜRO BONN

PARTNERSCHAFTSGESELLSCHAFT  
AMTSGERICHT KOBLENZ - PR 20013 -

FERDINAND-SAUERBRUCH-STR. 26  
56073 KOBLENZ  
TELEFON: 0261 / 88446 - 6  
TELEFAX: 0261 / 800801

KANZLEI@MMV-KOBLENZ.DE  
WWW.MMV-KOBLENZ.DE

COMMERZBANK KOBLENZ  
BLZ 570 400 44  
KONTO 505057000

UST-ID-NR.: DE153431616

IN KOOPERATION MIT  
DR. DIENST & PARTNER GMBH & CO. KG  
WPG · STBG  
56073 KOBLENZ  
KÖNIG RECHTSANWÄLTE  
54290 TRIER

Der Schadenfall wurde Ihnen seinerzeit bereits angezeigt, weshalb Sie Hund Paul haben einschläfern lassen. Unsere Mandantin hat sich nunmehr entschlossen, ihre zivilrechtlichen Ansprüche durchzusetzen. Wir bitten den Schadenfall Ihrem Haftpflichtversicherer zu melden und erbitten entsprechende Rückbestätigung und Mitteilung der Schadennummer Ihres Haftpflichtversicherers nebst Anschrift bis zum

**16. Juli 2013.**

Mit freundlichen Grüßen  
Johannes Mogg  
Rechtsanwalt

Anruf Herr [REDACTED] am 11.07.2013, 9.00 Uhr  
679/13

Herr [REDACTED] teilt mit, dass er nicht Halter des Hundes sei.

11.07.2013 HD

MARTINI MOGG VOGT • FERDINAND-SAUERBRUCH-STR. 26 • 56073 KOBLENZ

Herrn

[REDACTED]

[REDACTED]

DATUM	AKTENZEICHEN	RECHTSANWALT	SEKRETARIAT	DURCHWAHL
12.07.2013	679/13-JM-MP	J. MOGG	FR. NEUMANN	88 446 - 18

[REDACTED]

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

wir beziehen uns auf Ihren Rückruf vom 11. Juli 2013. Sie haben unserer Mitarbeiterin erklärt, dass Sie nicht Halter des Hundes (gewesen) seien. Deshalb unsere Nachfrage: Wer war denn der Halter des Hundes? Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie uns dies mitteilen könnten. Fernmündliche Information genügt.

Mit freundlichen Grüßen  
Johannes Mogg  
Rechtsanwalt

**JUSTIZRAT DR. OTTMAR MARTINI**  
FACHANWALT FÜR STEUERRECHT SOWIE  
HANDELS- U. GESELLSCHAFTSRECHT  
WIRTSCHAFTSPRÜFER

**DR. HANS VOGT**  
FACHANWALT FÜR STEUERRECHT  
FACHANWALT FÜR ERBRECHT  
STEUERBERATER

**JOHANNES MOGG**  
FACHANWALT FÜR MEDIZINRECHT  
FACHANWALT FÜR VERWALTUNGSRECHT

**PROF. DR. HUBERT SCHMIDT**  
FACHANWALT FÜR STEUERRECHT SOWIE  
HANDELS- U. GESELLSCHAFTSRECHT

**ARNO GERLACH**  
FACHANWALT FÜR VERWALTUNGSRECHT

**DR. THOMAS BRÜBACH**  
FACHANWALT FÜR BAU- U. ARCHITEKTENRECHT  
FACHANWALT FÜR STEUERRECHT  
STEUERBERATER

**DR. HEIKE THOMAS-BLEX**  
FACHANWÄLTIN FÜR ARBEITSRECHT

**GEORG MOESTA**  
RECHTSANWALT  
GESELLSCHAFTS- U. VERWALTUNGSRECHT

**DR. AXEL ROSENBERGER\***  
RECHTSANWALT  
ZWANGSVERSTEIGERUNGSRECHT

**DR. MARCUS SCHULTZ**  
RECHTSANWALT  
CORPORATE REAL ESTATE MANAGER (EBS)

**DR. ARNE LÖSER**  
FACHANWALT FÜR INSOLVENZRECHT SOWIE  
HANDELS- U. GESELLSCHAFTSRECHT  
INSOLVENZVERWALTER

**RUDOLF KRECHEL**  
FACHANWALT FÜR VERWALTUNGSRECHT  
FACHANWALT FÜR BAU- U. ARCHITEKTENRECHT  
VERWALTUNGSFACHWIRT

**WALTER METTERNICH**  
FACHANWALT FÜR VERWALTUNGSRECHT  
MEDIATOR

**KRISTINA ORTH**  
FACHANWÄLTIN FÜR MEDIZINRECHT  
FACHANWÄLTIN FÜR VERSICHERUNGSRECHT

**SASCHA UNGER**  
FACHANWALT FÜR ERBRECHT SOWIE  
HANDELS- U. GESELLSCHAFTSRECHT

**DÉSIRÉE DEMUTH**  
FACHANWÄLTIN FÜR MIET- U. WEGRECHT  
SOWIE GEWERBLICHEN RECHTSSCHUTZ

**TILL BEIER**  
RECHTSANWALT  
INSOLVENZ- U. ARBEITSRECHT

**TIM OHNEMÜLLER, LL.M.**  
FACHANWALT FÜR ARBEITSRECHT SOWIE  
HANDELS- U. GESELLSCHAFTSRECHT

**ANDREAS PONGS**  
RECHTSANWALT  
STEUERRECHT

**PROF. G.-B. OSCHATZ (BIS 2012)**

\*BÜRO BONN

**PARTNERSCHAFTSGESELLSCHAFT  
AMTSGERICHT KOBLENZ - PR 20013 -**

FERDINAND-SAUERBRUCH-STR. 26  
56073 KOBLENZ  
TELEFON: 0261/88446-6  
TELEFAX: 0261/800801

KANZLEI@MMV-KOBLENZ.DE  
WWW.MMV-KOBLENZ.DE

COMMERZBANK KOBLENZ  
BLZ 570 400 44  
KONTO 505057000

SPARKASSE KOBLENZ  
BLZ 570 501 20  
KONTO 96677

UST-ID-NR.: DE153431616

MARTINI MOGG VOGT • FERDINAND-SAUERBRUCH-STR. 26 • 56073 KOBLENZ

Herrn

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

DATUM	AKTENZEICHEN	RECHTSANWALT	SEKRETARIAT	DURCHWAHL
11.10.2013	679/13-JM-MN	J. MOGG	FR. NEUMANN	88 446 - 18

[REDACTED]

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

wir kommen zurück auf den zuletzt geführten Schriftverkehr. Bis auf den heutigen Tag haben Sie den Haftpflichtversicherer des Hundes nicht mitgeteilt. Zur Haftung Ihrer eigenen Person haben Sie ebenfalls nichts erklärt. Wir überreichen hiernach als Anlage die von uns entworfene Klageschrift. Sie werden aufgefordert, das dort bezifferte Schmerzensgeld in Höhe von 2.000,00 € bis spätestens **25. Oktober 2013** an uns auf unser nebenstehendes Konto zu überweisen. Für den Fall des fruchtlosen Ablaufs der Frist sind wir gezwungen und angewiesen gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Sie verschulden darüberhinaus die Kosten unserer Inanspruchnahme nach Maßgabe der anliegenden Kostennote, zahlbar an uns binnen der soeben gesetzten Frist.

Mit freundlichen Grüßen  
 Johannes Mogg  
 Rechtsanwalt

**JUSTIZRAT DR. OTTMAR MARTINI**  
 FACHANWALT FÜR STEUERRECHT SOWIE  
 HANDELS- U. GESELLSCHAFTSRECHT  
 WIRTSCHAFTSPRÜFER

**DR. HANS VOGT**  
 FACHANWALT FÜR STEUERRECHT  
 FACHANWALT FÜR ERBRECHT  
 STEUERBERATER

**JOHANNES MOGG**  
 FACHANWALT FÜR MEDIZINRECHT  
 FACHANWALT FÜR VERWALTUNGSRECHT

**PROF. DR. HUBERT SCHMIDT**  
 FACHANWALT FÜR STEUERRECHT SOWIE  
 HANDELS- U. GESELLSCHAFTSRECHT

**ARNO GERLACH**  
 FACHANWALT FÜR VERWALTUNGSRECHT

**DR. THOMAS BRÜBACH**  
 FACHANWALT FÜR BAU- U. ARCHITEKTENRECHT  
 FACHANWALT FÜR STEUERRECHT  
 STEUERBERATER

**DR. HEIKE THOMAS-BLEX**  
 FACHANWÄLTIN FÜR ARBEITSRECHT

**GEORG MOESTA**  
 RECHTSANWALT  
 GESELLSCHAFTS- U. VERWALTUNGSRECHT

**DR. AXEL ROSENBERGER\***  
 RECHTSANWALT  
 ZWANGSVERSTEIGERUNGSRECHT

**DR. MARCUS SCHULTZ**  
 RECHTSANWALT  
 CORPORATE REAL ESTATE MANAGER (EBS)

**DR. ARNE LÖSER**  
 FACHANWALT FÜR INSOLVENZRECHT SOWIE  
 HANDELS- U. GESELLSCHAFTSRECHT  
 INSOLVENZVERWALTER

**RUDOLF KRECHEL**  
 FACHANWALT FÜR VERWALTUNGSRECHT  
 FACHANWALT FÜR BAU- U. ARCHITEKTENRECHT  
 VERWALTUNGSFACHWIRT

**WALTER METTERNICH**  
 FACHANWALT FÜR VERWALTUNGSRECHT  
 MEDIATOR

**KRISTINA ORTH**  
 FACHANWÄLTIN FÜR MEDIZINRECHT  
 FACHANWÄLTIN FÜR VERSICHERUNGSRECHT

**SASCHA UNGER**  
 FACHANWALT FÜR ERBRECHT SOWIE  
 HANDELS- U. GESELLSCHAFTSRECHT

**DÉSIRÉE DEMUTH**  
 FACHANWÄLTIN FÜR MIET- U. WEG-RECHT  
 SOWIE GEWERBLICHEN RECHTSSCHUTZ

**TILL BEIER**  
 RECHTSANWALT  
 INSOLVENZ- U. ARBEITSRECHT

**TIM OHNEMÜLLER, LL.M.**  
 FACHANWALT FÜR ARBEITSRECHT SOWIE  
 HANDELS- U. GESELLSCHAFTSRECHT

**ANDREAS SAUER**  
 RECHTSANWALT  
 STEUERRECHT

**PROF. G.-B. OSCHATZ (BIS 2012)**

\*BÜRO BONN

**PARTNERSCHAFTSGESELLSCHAFT  
 AMTSGERICHT KOBLENZ - PR 20013 -**

FERDINAND-SAUERBRUCH-STR. 26  
 56073 KOBLENZ  
 TELEFON: 0261 / 88446 - 6  
 TELEFAX: 0261 / 800801

KANZLEI@MMV-KOBLENZ.DE  
 WWW.MMV-KOBLENZ.DE

COMMERZBANK KOBLENZ  
 BLZ 570 400 44; KONTO 505057000  
 IBAN: DE25 5704 0044 0505 0570 00  
 BIC: COBADEFFXXX

SPARKASSE KOBLENZ  
 BLZ 570 501 20; KONTO 96677  
 IBAN: DE12 5705 0120 0000 0966 77  
 BIC: MALADE51KOB

UID-NR.: DE153431616

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

[REDACTED], den 16.10.2013

EINGEGANGEN  
OM 18. OKT. 2013  
Martini · Mogg · Vogt

Martini, Mogg, Vogt  
Ferdinand-Sauerbruch-Straße 26  
56073 Koblenz

Betr.: 679/13-JII-MN

Sehr geehrte Damen und Herren.

Ich nehme Bezug auf das freche Schreiben vom 11.10.2013 wehre mich entschieden gegen jedweden Vorwurf.

Was fällt Ihnen denn überhaupt ein?!

Es stimmt, ich habe Ihnen bis zum heutigen Tag nicht den Haftpflichtversicherer des Hundes mitgeteilt!

Wieso sollte ich das auch?!

Entgegen Ihrer Behauptung habe ich mich sehrwohl Ihnen gegenüber zu einer angeblichen Haftung in Bezug auf mich erklärt!!

Es gibt nämlich keine Haftung!

Ich verweise auf Ihr erstes Schreiben und komme zurück auf meinen danach erfolgten Anruf.

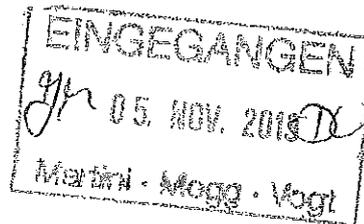
Daraus wissen Sie ganz genau, daß es keinen Schadensersatz aus Tierhalterhaftung gibt und auch warum!!!!

Ihh war auf dem Amtsgericht und soll Ihnen mitteilen, daß ich der falsche Ansprechpartner bin. Die Klage können Sie gerne einreichen. Das Wort, was ich Ihnen entgegenhalten soll und muß, werde ich mir vorbehalten lt. Amtsgericht. Ihre Behauptung sei durch nichts bewiesen. [REDACTED]

Sollte noch einmal behauptet werden, ich läße mich verleugnen oder hätte mich gar nicht erklärt, werde ich mich zu wehren wissen. laut Amtsgericht wird das für euch ein teurerer Spaß, wenn kein Rechtsschutz da ist!!!

Hochachtungsvoll  
[REDACTED]  
[REDACTED]

den 04.11.2013



Martini, Mogg, Vogt  
Ferdinand-Sauerbruch-Straße 26 o. 28  
56073 Koblenz

Betr.: 679/13-JM-MW

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich war schon wieder auf dem Amtsgericht!!!

Frau [REDACTED] und/oder der Zeuge sollen im Krankenhaus und/oder bei der Polizei angegeben haben, daß sie den Hund bei dem angeblichen Vorfall gar nicht kennen würden!!!

Es sei also ein fremder Hund! Wenn dem so wäre, so wäre dies ein ganz strakes Stück!

Ich habe den Rat bekommen, zur Polizei zu gehen, um das prüfen zu lassen. Auch habe ich den Rat bekommen, mir das Aktenzeichen der Sache geben zu lassen. Letztendlich habe ich den Rat bekommen, das Verfahren zu dem Aktenzeichen beiziehen zu lassen.

Genau das werde ich tun!

Ich habe den weiteren Rat bekommen, Frau [REDACTED] vorladen zu lassen, auch den Zeugen. Das Gericht soll dann beide dazu mal befragen.

auch genau das werde ich tun!

Die auf der Hilfestelle beim Amtsgericht sind klasse. Die tun genau das, wofür die da sind.

Lesen Sie sich nochmal Ihr Schreiben vom 12.07.2013 durch! Wenn Ärger, dann richtig, oder nicht?! Die DAS hat mir gesagt, ich solle mir einen Anwalt nehmen, die würden das bezahlen. Sollten sich weitere Konsequenzen ergeben, werde ich nochmals zur Polizei gehen, dann aber wegen einer Strafanzeige mit schönen weiteren Grüßen vom Amtsgericht!!

Hochachtungsvoll  
[REDACTED]

den 25.11.2013

[Redacted]

EINGEGANGEN  
gR  
Martini - Mogg - Vogt

Martini, Mogg, Vogt  
Ferdinand-Sauerbruch-Straße 26

56073 Koblenz

*Alte*

Betr.: 679/13-JM-MN

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ja, jetzt wird es aber wirklich Zeit! Ich habe von einem Ungeheuerlichen Vorgang zu berichten.

Sie wissen ganz genau, daß ich in ständigem Kontakt zum Amtsgericht stehe und mir von da geholfen wird. Sie wissen ganz genau, daß mein Versicherungsvertreter mir hilft und dieser bei seiner Generaldirektion jemanden hat, der, sehr vorsichtig gesprochen, Ahnung von Ihrer Materie hat.

Ihre Mandantin, meine Gegnerin, nimmt Gelegenheit und beeinflusst den Zeugen, auf mich Einfluß zu nehmen.

Der Zeuge sprach mich am 22.11.2013 an mit dem aktiven Versuch, auf Veranlassung Ihrer Mandantin, auf mich Einfluß zu nehmen.

Die Weisung Ihrer Mandantin an den Zeugen war, zu vermitteln. Zu vermitteln aber in einer Art und Weise, daß ich wohl meinen Standpunkt zu überdenken habe.

Dies ist eine Frechheit, die ihresgleichen sucht und für die sich anderweitige Stellen zu interessieren haben. Auf jeden Fall werde ich dem Richter von dem 22.11.2013 erzählen. Dies ergänzend zu meinem Schreiben vom 04.11.2013.

Ich soll also meine Erklärung revidieren, damit Ihre Mandantin mit einer Klage durchdringt in genauem Wissen, daß das alles nicht stimmt und sie dadurch ein Urteil erhält unter Mittun eines Zeugen!!

Ich bin es so langsam mehr als satt! Sie ziehen mich hier in ein Verfahren und ich lasse das mit mir geschehen! So, wie sich Ihre Mandantin das vorstellt, geht es wirklich nicht. Sollte ich noch ein einziges mal behelligt werden, werde ich in alle Richtungen die Konsequenzen ziehen.

Hochachtungsvoll

[Redacted]

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

[REDACTED] den 23.11.2013

Martini, Kogg, Vogt  
Ferdinand-Sauerbruch-Straße 28  
56073 Koblenz

EINGEGANGEN  
12.12.2013  
Martini - Kogg - Vogt

Betr. 679/13-JM-MN

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich kann meine negative Begeisterung, die man auch Stinkwut nennen könnte, langsam nicht mehr verbergen.

Wenn Ärger, dann richtig!

Ich bin es jetzt, der aktiv auf Sie und Ihre Klientin zuzugehen hat. Es hat sich ein weiterer Hammer ereignet, den ich heute morgen direkt an meinen Kontaktmann bei der Versicherung weitergegeben habe. Dieser ist, vielleicht verstehen Sie alle das so am besten, geradezu vom Hocker gefallen.

Ihr Alle erhaltet jetzt nach mir erteilter Weisung eine Aufforderung, zum gesamten Sachverhalt Stellung zu nehmen bis 10.12.2013 bei mir eingehend, und zwar schriftlich!

Nach Ablauf der Frist werde ich die Konsequenzen ziehen! Es werden dann zwei Wege gleichzeitig beschritten. Welche, das weiß zumindest ich nicht. Das soll Euch Alle aber viel Ärger bereiten und Geld kosten.

Sie fragen sich wohl, was das hier alles soll?! Das kommt zum Schluß!

Ihr Zeuge sprach mich am Abend des 27.11.2013 an mit den Worten: "Wenn Sie was bezahlen müssen, dann beteilige ich mich daran"!!!!!!!!!!

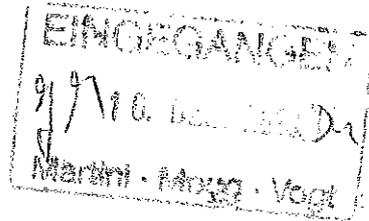
Führen Sie sich diesen Satz zu Gemüte, bewerten Sie ihn und malen sich die Konsequenzen aus. Ich werde also zu meiner Abwehr jetzt den Inhalt der Schreiben vom 04.11.2013, 25.11.2013 und den Inhalt des heutigen Schreibens gegen Alle benutzen, wenn die obige Frist nicht eingehalten wird. Ich bin gespannt, welche Weisung ich dann erhalten werde.

Hochachtungsvoll  
[REDACTED]  
[REDACTED]

[REDACTED] den 13.12.2013

40

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
Martini, Mogg, Vogt  
Ferdinand-Sauerbruch-Straße 28  
56073 Koblenz



[REDACTED]  
Betr.: 679/13-JM-MN

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Bezug auf mein Schreiben vom 28.11.2013 stelle ich fest, daß die Ihnen, Ihrer Mandantin und dem Zeugen von mir gesetzte Frist verstrichen ist.

Ich reagiere sofort und setze hiermit eine allerletzte Nachfrist bis zum 20.12.2013 hier eingehend. Sollte ich bis zu diesem Zeitpunkt keine abschließende Erklärung von Euch Allen vorliegen, werde ich der Sache Fortgang geben.

Ich werde Ihnen Allen dann am 23.12.2013 die Durchschrift meines Antrages zusenden, damit dieser dann pünktlich zum 24.12.2013 unter dem Weihnachtsbaum liegt.

Sie wissen wohl, daß zwei Schritte von mir zu unternehmen sind. Die Wege werden hintereinander beschritten. Den ersten Schritt lassen wir aber Alle erst einmal auf uns einwirken.

Ob es zu irgendwas kommen muß, liegt jetzt in Ihrer/Eurer Entscheidung.

Hochachtungsvoll

[REDACTED]

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

[REDACTED], den 18.12.2013

41

Martini, Mogg, Vogt  
Ferdinand-Sauerbruch-Straße 28  
56073 Koblenz

EINGEGANGEN  
18.12.2013  
Martini · Mogg · Vogt

Betr.: 679/13-JM-MH

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich nehme Bezug auf mein Schreiben vom 13.12.2013 und habe Ihnen auf Weisung meines Versicherungsvertreters folgendes mitzuteilen.

Vorab ist klar, daß ich nicht haftbar zu machen bin!!!

Ihr Zeuge war Hüter eines Hundes. Sie sollten den Vorgang über eine eventuell vorhandene Haftpflichtversicherung des Zeugen abwickeln.

Der Zeuge haftet als Tierhüter. In neueren HaftPflVers. sind Ansprüche aus Tierhüter haftung mitumfasst.

Im übrigen bleibt es bei dem Inhalt und der Frist aus meinem Schreiben vom 13.12.2013. Das ~~GEHE~~ Ihnen Allen ~~GEHE~~ drohende Schreiben ist schon unterschrittsreif fertig und wird am 23.12.2013 abgesandt, Sie erhalten eine Durchschrift.

Hochachtungsvoll

[REDACTED]  
[REDACTED]

42

[REDACTED]

[REDACTED], den 23.12.2013

EINGEGANGEN  
27.12.2013  
Martini · Mogg · Vogt

Martini, Mogg, Vogt  
Ferdinand-Sauerbruch-Straße 28  
56073 Koblenz

Betr.: 679/13-JW-AM

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Bezug auf den letzten Schriftwechsel überreiche ich in der Anlage wie angekündigt die Durchschrift meines heutigen Strafantrages an die Staatsanwaltschaft in Koblenz.

Es tut mir leid, daß Sie das nicht verhindert haben und es tut mir leid, daß Ihre Mandantin und der Zeuge jetzt wohl getrennt voneinander einen jeweiligen Verteidiger brauchen, dessen Kosten man sich gut hätte sparen können.

Hochachtungsvoll

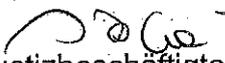
[REDACTED]

1 Anlage

Vfg. I:

1. Vorlage Abteilungsrichter mit der Bitte um Streitwertfestsetzung.
2. Sodann zu Vfg. II.

Andernach, den 03.02.2014

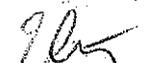
  
Justizbeschäftigte

St. K. v. v. v. v. v.  
2000 - €  
M. K. v. v. v. v. v.  
A. v. v. v. v. v.

Vfg. II:

1. Vorschuss angefordert gem. Bl. I d. A.
2. 6 Monate
3. Vorlage Abteilungsrichter

Andernach, den 05. Feb. 2014

  
Justizinspektorin

Vfg. III:

1. Vorschuss gezahlt Blatt II d. A.
2. Vorlage Abteilungsrichter

Andernach, den 11 Feb. 2014

  
Justizinspektorin  
Justizbeschäftigte

44

64 C 67/14

## Verfügung

Rechtsstreit

██████████ A. wg. Schadensersatz

### I. Aufforderungen, Anordnungen und Hinweise

1. Es wird ein schriftliches Vorverfahren durchgeführt.

#### 2. Hinweise an die klagende Partei:

2.1. Bei nicht form- und fristgerechter Verteidigungsanzeige der beklagten Partei kann die klagende Partei Antrag auf Erlass eines Versäumnisurteils stellen. Dieser Antrag ist bereits vor Ablauf der Frist zur Abgabe der Verteidigungsanzeige zulässig. Wurde ein solcher Antrag gestellt, ist eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch Versäumnisurteil auch dann zulässig, wenn in der Klage keine ausreichenden Angaben zu Nebenforderungen (wie z. B. Zinsen, Schreibauslagen o. ä.) gemacht wurden. Diese Nebenforderungen werden dann auch keinen Erfolg haben.

#### 3. An die beklagte Partei ergehen gemäß § 276 ZPO folgende Aufforderungen:

3.1. Sie hat die Absicht der Verteidigung binnen einer  
**Notfrist von zwei Wochen**

ab Zustellung der Klageschrift schriftlich anzuzeigen.

#### **Belehrungen:**

Die Vertretung durch einen Rechtsanwalt ist nicht vorgeschrieben.

Die Frist kann nicht verlängert werden und ist nur dann gewahrt, wenn die Anzeige innerhalb der Frist bei Gericht eingeht. Geht sie nicht innerhalb der Frist ein, kann dies zu einem Verlust des Prozesses führen. Das Gericht kann auf Antrag der Gegenpartei ein Versäumnisurteil erlassen (§ 331 ZPO); in diesem Fall hat die säumige Partei auch die Gerichtskosten und die notwendigen Auslagen der Gegenseite zu tragen (§ 91 ZPO). Aus dem Versäumnisurteil kann der Gegner der säumigen Partei gegen diese die Zwangsvollstreckung betreiben (§ 708 Nr. 2 ZPO).

Erklärt die Beklagtenpartei, dass sie den Klageanspruch ganz oder teilweise anerkenne, so wird sie ohne mündliche Verhandlung dem Anerkenntnis gemäß verurteilt werden.

3.2. Sie hat auf das **Klagevorbringen** innerhalb von  
zwei Wochen

nach Ablauf der unter Ziffer 3.1. genannten Notfrist schriftlich zu erwidern, wenn sie sich gegen die Klage verteidigen will.

45

**Belehrung gemäß §§ 277 Abs. 2, 296 Absätze 1 und 3 ZPO:**

Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn die Erwiderung vor Ablauf der Frist bei Gericht eingeht. Die beklagte Partei kann sich nur bis zum Ablauf dieser Frist gegen den Klageanspruch verteidigen und zum Beispiel Einreden und Einwendungen, Beweisangebote und Beweiseinreden vorbringen. Wird die Frist versäumt, ist jegliche Verteidigung abgeschnitten und in dem Prozess wird nur auf der Grundlage des klägerischen Sachvortrags entschieden werden. Die Klageerwiderung, die erst nach Ablauf der gesetzten Frist, also verspätet, eingeht, wird nur zugelassen, wenn sich dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. Verspätete verzichtbare Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, können nur bei genügender Entschuldigung der Verspätung zugelassen werden.

**Der Prozess kann also allein wegen einer Fristversäumnis verloren werden.**

Die oben gesetzte Frist kann ausnahmsweise auf Antrag bei Vorliegen erheblicher Gründe verlängert werden. Der schriftliche Antrag auf Fristverlängerung muss vor Fristablauf bei Gericht eingehen.

II. Verfügung Ziff. I hinausgeben an:

Prozessbevollmächtigte der Klägerin Martini, Mogg, Vogt formlos

Beklagter [REDACTED]  
mit Anlagen: Klageschrift

zustellen

III. Wiedervorlage mit Eingang, spätestens mit Fristablauf

[REDACTED]

Richter am Amtsgericht

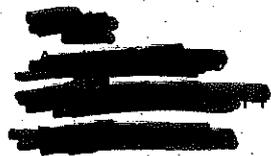
Zur Fax. am .....  
 Erh. am .....  
 Ggf. am 26. Feb. 2014  
 Abgabe am .....  
 Zustellgeb. .....  
 Zustellungen 126

(46)

# Zustellungsurkunde



1.1 Aktenzeichen 1.2 Ggf. weitere Kennz.  
▶ 64 C 67/14 Vfg. v. 25.02.2014 u. Anl.  
1.3 Adressat



Weitersenden innerhalb des	
1.5	Bezirks des Amtsgerichts
1.6	Bezirks des Landgerichts
1.7	<input checked="" type="checkbox"/> Inlands

46

<b>Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke</b>	
1.8	Ersatzzustellung ausgeschlossen
1.9	Keine Ersatzzustellung an:
1.10	Nicht durch Niederlegung zustellen
1.11	Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

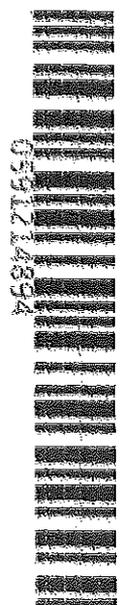
## 1.4 Bei erfolglosem Zustellversuch: Vermerk über den Grund der Nichtzustellung

- 1.4.1 Adressat unter der angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln
- 1.4.2 Adressat verzogen nach:

Straße und Hausnummer

Postleitzahl, Ort

- 1.4.3 Weitersendung nicht möglich Weitersendung nicht verlangt
- 1.4.4 Empfänger unbekannt verzogen
- 1.4.5 Anderer Grund:
- 1.4.6 Datum
- 1.4.7 Unterschrift
- 1.4.8 Postunternehmen/Behörde: Deutsche Post AG  
Zustellstützpunkt



Zustellungsurkunde/Zustellungsauftrag  
zurück an Absender

Amtsgericht Andernach  
Koblenzer Str. 6  
56626 Andernach



Das mit umseitiger Anschrift und Aktenzeichen versehene Schriftstück (verschlossener Umschlag) habe ich in meiner Eigenschaft als

2  Postbediensteter Justizbediensteter Gerichtsvollzieher Behördenbedienstete

3 **übergeben, und zwar (4.1 bis 8.3)**

4.1 unter der Zustellanschrift (siehe 1.3)

4.2 an folgendem Ort: *Straße, Hausnummer*  
(soweit von 1.3 abweichend)  
*Postleitzahl, Ort*

5.1 – dem Adressaten (1.3) persönlich.

5.2 – einem Vertretungsberechtigten (gesetzlichen Vertreter/Leiter):

5.4 *Herrn/Frau (Name, Vorname)*

5.3 – dem durch schriftliche Vollmacht ausgewiesenen rechtsgeschäftlichen Vertreter:

, weil ich den Adressaten (1.3)/Vertretungsberechtigten in der Wohnung nicht erreicht habe, dort

6.1 – einem erwachsenen Familienangehörigen:

6.4 *Herrn, Frau (Name, Vorname)*

6.2 – einer in der Familie beschäftigten Person:

6.3 – einem erwachsenen ständigen Mitbewohner:

7.1 , weil ich den Adressaten (1.3)/Vertretungsberechtigten in dem Geschäftsraum nicht erreicht habe, einem dort Beschäftigten:

7.2 *Herrn, Frau (Name, Vorname)*

, weil ich den Adressaten (1.3)/Vertretungsberechtigten in der Gemeinschaftseinrichtung nicht erreicht habe, dort

8.1 dem Leiter der Einrichtung:

8.3 *Herrn, Frau (Name, Vorname)*

8.2 einem zum Empfang ermächtigten Vertreter:

9  **zu übergeben versucht. (10.1 bis 12.3)**

Weil die Übergabe des Schriftstücks in der Wohnung/in dem Geschäftsraum nicht möglich war, habe ich das Schriftstück in den

10.1  – zur Wohnung

10.2 – zum Geschäftsraum

gehörenden Briefkasten oder in eine ähnliche Vorrichtung eingelegt.

11.1 Weil auch die Einlegung in einen Briefkasten oder in eine ähnliche Vorrichtung (10.1, 10.2)/die Ersatzzustellung in der Gemeinschaftseinrichtung (8.1 bis 8.3) nicht möglich war, wird das Schriftstück bei der hierfür bestimmten Stelle niedergelegt, und zwar in

11.1.1 *Niederlegungsstelle*

11.1.2 *Straße, Hausnummer*

11.1.3 *Postleitzahl, Ort*

Die schriftliche Mitteilung über die Niederlegung habe ich

11.2 – in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abgegeben, nämlich (*Art der Abgabe*):

11.3 – an der Tür zur Wohnung/zum Geschäftsraum/zur Gemeinschaftseinrichtung angeheftet.

Weil die Annahme der Zustellung durch *Name, Vorname:* *Beziehung zum Adressaten:*

12

verweigert wurde, habe ich das Schriftstück

12.1 – in der Wohnung/dem zur Wohnung gehörenden Briefkasten oder in einer ähnlichen Vorrichtung zurückgelassen.

12.2 – in dem Geschäftsraum/dem zum Geschäftsraum gehörenden Briefkasten oder in einer ähnlichen Vorrichtung zurückgelassen.

12.3 – an den Absender zurückgeschickt, da keine Wohnung oder kein Geschäftsraum vorhanden ist.

13 Den Tag der Zustellung – ggf. mit Uhrzeit – habe ich auf dem Umschlag des Schriftstücks vermerkt.

13.1 *Datum*

13.2 *ggf. Uhrzeit*

13.3 *Unterschrift des Zustellers*

*27.02.14*

*KU*

13.4 *Postunternehmen/Behörde*

Deutsche Post AG  
Zustellstützpunkt

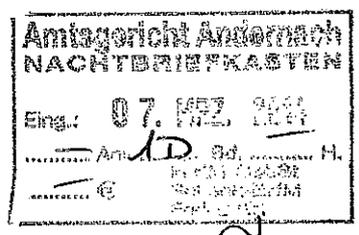
13.5 *Name, Vorname des Zustellers (in Druckbuchstaben)*

[Redacted]

[Redacted], den 07.03.2014

Andernach, den 10. März 2014, 800  
Geschäftsstelle des Amtsgerichts Abt. 6  
P.A., W.

Amtsgericht  
56626 Andernach



Betr.: 64 C 67/14

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich habe Ihr Schreiben vom 26.02.2014 erhalten und die Klage vom 28.01.2014 gelesen. Dadurch, daß jetzt eine Klage in der Welt ist, wird es nicht besser oder anders, die Sachlage bleibt gleich.

Hiermit gebe ich vor Gericht die Erklärung ab, daß ich am 09.12.2012 nicht Eigentümer/Halter/Besitzer eines Hundes war.

Es wird hiermit gebeten, die Klage abzulehnen.

Die Gegenseite hat mir zu beweisen, daß ich einen Hund hatte. Wenn nicht, dann bitte ich um einen Hinweis des Gerichtes.

Es gab und gibt keinerlei Papiere. Einen Versicherungsschein könnte ich nur vorlegen, wenn es jemals einen gegeben hätte. Nur, wieso soll ich so einen vorlegen, wenn ich mit der Sache nichts zu tun habe?! Soll ich etwa einen Versicherungsbetrug begehen?!

Ich bin bereit, eine eidessatliche Versicherung abzugeben, wenn dies gewünscht wird. Eine eidliche Vernehmung wird nichts anderes erbringen.

Das, was wahr und richtig ist, wird wahr und richtig bleiben! Oder soll ich etwa lügen, mich selbst vorsätzlich verurteilen zu lassen, um dann mir gegenüber unberechtigte Ansprüche zu bezahlen. Die Gegenseite soll und wird spürgen, daß ich mich mit allen mir zur Verfügung stehenden Mitteln wehren werde. Die sollen die Klage zurücknehmen! Die sollen sich weitere Kosten und Unannehmlichkeiten ersparen! Oder soll ich zum Anwalt gehen? Den können die dann auch noch bezahlen!

Mit freundlichem Grüßen.

[Redacted signature]

[REDACTED]

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

(

1.  $\theta \nu_1 - \mu \nu$   
 $\Omega \bar{v} \cdot \nu_0$

1) ab: 12.03.14'  $\mathcal{D}_0$

2.  $\nu_0$

$\nu_0$   
[REDACTED]

[REDACTED]

48

# MARTINI-MOGG-VOGT

RECHTSANWÄLTE · WIRTSCHAFTSPRÜFER · STEUERBERATER

für KB:  
2 Seiten

MARTINI MOGG VOGT · FERDINAND-SAUERBRUCH-STR. 28 · 56073 KOBLENZ

per Telefax: 02632/9259-58

V.  
26.03.14  
C

Amtsgericht Andernach  
Koblenzer Str. 6-8

56626 Andernach

DATUM	AKTENZEICHEN	RECHTSANWALT	SEKRETARIAT	DURCHWAHL
26.03.2014	679/13-JM-HM	J. MOGG	FRAU [REDACTED]	88 446 - 18

- JUSTIZRAT DR. OTTMAR MARTINI**  
FACHANWALT FÜR STEUERRECHT SOWIE  
HANDELS- U. GESELLSCHAFTSRECHT  
WIRTSCHAFTSPRÜFER
- DR. HANS VOGT**  
FACHANWALT FÜR STEUERRECHT  
FACHANWALT FÜR ERBRECHT  
STEUERBERATER
- JOHANNES MOGG**  
FACHANWALT FÜR MEDIZINRECHT  
FACHANWALT FÜR VERWALTUNGSRECHT
- PROF. DR. HUBERT SCHMIDT**  
FACHANWALT FÜR STEUERRECHT SOWIE  
HANDELS- U. GESELLSCHAFTSRECHT
- ARNO GERLACH**  
FACHANWALT FÜR VERWALTUNGSRECHT
- DR. THOMAS BRÜBACH**  
FACHANWALT FÜR BAU- U. ARCHITEKTENRECHT  
FACHANWALT FÜR STEUERRECHT  
STEUERBERATER
- DR. HEIKE THOMAS-BLEX**  
FACHANWÄLTIN FÜR ARBEITSRECHT
- GEORG MOESTA**  
RECHTSANWALT  
GESELLSCHAFTS- U. VERWALTUNGSRECHT
- DR. AXEL ROSENBERGER\***  
RECHTSANWALT  
ZWANGSVERSTEIGERUNGSRECHT
- DR. MARCUS SCHULTZ**  
RECHTSANWALT  
CORPORATE REAL ESTATE MANAGER (EBB)
- DR. ARNE LÖSER**  
FACHANWALT FÜR INSOLVENZRECHT SOWIE  
HANDELS- U. GESELLSCHAFTSRECHT  
INSOLVENZVERWALTER
- RUDOLF KRECHEL**  
FACHANWALT FÜR VERWALTUNGSRECHT  
FACHANWALT FÜR BAU- U. ARCHITEKTENRECHT  
VERWALTUNGSFACHWIRT
- WALTER METTERNICH**  
FACHANWALT FÜR VERWALTUNGSRECHT  
MEDIATOR
- KRISTINA ORTH**  
FACHANWÄLTIN FÜR MEDIZINRECHT  
FACHANWÄLTIN FÜR VERSICHERUNGSRECHT
- SASCHA ÜNGER**  
FACHANWALT FÜR ERBRECHT SOWIE  
HANDELS- U. GESELLSCHAFTSRECHT
- DÉSIRÉE DÉMUTH**  
FACHANWÄLTIN FÜR MIET- U. WEG-RECHT  
SOWIE GEWERBLICHEN RECHTSSCHUTZ
- TILL BEIER**  
FACHANWALT FÜR ARBEITSRECHT SOWIE  
INSOLVENZ- U. ARBEITSRECHT
- TIM OHNEMÜLLER, LL.M.**  
FACHANWALT FÜR ARBEITSRECHT SOWIE  
HANDELS- U. GESELLSCHAFTSRECHT
- THOMAS HASCHERT, LAW DIPL.**  
RECHTSANWALT  
ARBEITSRECHT
- PROF. G.-B. OSCHÄTZ (bis 2012)**  
\*BÜRO BONN

In Sachen

[REDACTED]

64 C 07/14

notk zu Klage

bitten wir die Frist gemäß Verfügung vom 10. März 2014, hier notiert auf den 26. März 2014, um 14 Tage, mithin bis zum 09. April 2014 zu verlängern. Wir recherchieren derzeit noch am Sachverhalt. Die angeforderten Informationen liegen noch nicht vor.

Rechtsanwalt  
[Signature]

[Handwritten notes and signatures]

Zur Klage...  
Ech. BfI...  
Auf. BfI...  
Abgabe...  
Zustalt...

**PARTGMBB**  
AG KOBLENZ - PR 20013

FERDINAND-SAUERBRUCH-STR. 28  
56073 KOBLENZ  
TELEFON: 0261/88446 - 6  
TELEFAX: 0261/800801

KANZLEI@MMV-KOBLENZ.DE  
WWW.MMV-KOBLENZ.DE

COMMERZBANK KOBLENZ  
BLZ 570 400 44; KONTO 505057000  
IBAN: DE25 5704 0044 0505 0570 0  
BIC: COBADE33XXX

SPARKASSE KOBLENZ  
BLZ 570 501 20; KONTO 96677  
IBAN: DE 12 5705 01 20 0000 0966 7  
BIC: MALADE51KOB

UST-ID-NR.: DE153431616

Abschrift

**Amtsgericht  
Andernach**

49

Amtsgericht \* Koblenzer Straße 6 \* 56626 Andernach



Rechtsanwälte  
Martini, Mogg, Vogt  
Ferdinand-Sauerbruch-Straße 28  
56073 Koblenz

**Koblenzer Straße 6  
56626 Andernach**

Ihr Schreiben vom Ihr Zeichen	Unser Aktenzeichen (Bitte stets angeben!)	Telefon, Telefax, Bearbeiter(in)	Datum
679/13-JM-MN	64 C 67/14	02632 9259 -50, Fax: -58, Frau Frett	27.03.2014

In Sachen

**[REDACTED]**  
wg. Schadensersatz

Sehr geehrte Damen und Herren Rechtsanwälte,

richterlicher Anordnung gemäß wird mitgeteilt, dass die Frist zur Stellungnahme zur Klageerweiterung antragsgemäß verlängert wurde.

Mit freundlichen Grüßen  
Auf Anordnung

Frett, Justizinspektorin

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Geschäftszeiten:  
Montag - Freitag: 08:30 - 12:00 Uhr

Zentrale Kommunikation:  
Telefon: 02632 9259 - 0  
Telefax: 02632 9259 - 80  
Internet: [www.agand.mjv.rlp.de](http://www.agand.mjv.rlp.de)

Verkehrsanbindung:  
Stadtbus ab Bahnhof,  
zu Fuß ab Bahnhof  
ca. 600 m

Parkmöglichkeiten:  
Parkplatz im Hof des  
Amtsgerichts  
Für Behinderte: Parkplatz und  
barrierefreier Zugang  
Ludwigstraße

(



1. D. M. 50157 - RW

2. VV no. 4.

11. 319

M/

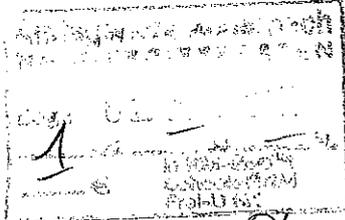
Zur Ges. am .....  
 Bst. am .....  
 Geb. am .....  
 Abens. am 10. April 2015  
 Schreibsch. 2 Seiten  
 Zustellungen .....

[REDACTED], den 01.04.2014

50

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
  
Amtsgericht  
56626 Andernach

03. April 2014



Betr.: 64 G 67/14

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich komme zurück auf mein Schreiben vom 07.03.2014 und habe weitere Erkundigungen eingezogen.

Man hat mich ganz genau darüber aufgeklärt, was eine eidesstattliche Versicherung ist. Dabei handelt es sich um die schriftliche Abgabe einer Erklärung, die wie ein Eid vor Gericht ist.

Es wurde mir klargemacht, daß ich mich strafbar mache, wenn ich etwas falsches aussage.

Das ist ja allgemein bekannt. Ich weiß jetzt auch, daß das gilt, wenn man das fahrlässig tut und auch insbesondere auch vorsätzlich.

Ich vertue mir dabei gar nichts, wenn ich Ihnen in der Anlage jetzt so ein Schreiben übergebe mit der Bitte, das an die Gegenseite weiterzugeben, damit die endlich Ruhe geben und endlich die Klage zurücknehmen.

Auch weiß ich nicht, was die noch am ermitteln sind. Das wird nichts daran ändern, daß ich am besagten Tage nicht Eigentümer/Halter/Besitzer eines Hundes war.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
  
1 Anlage

eidesstattliche Versicherung  
=====

Hiermit versichere ich, [REDACTED],  
[REDACTED], folgendes an Eides Statt, nachdem  
ich mir über die Folgen einer fahrlässigen oder vorsätz-  
lichen falschen eidesstattlichen Versicherung Erkundigungen  
eingezogen habe:

"Ich war am 09.12.2012 nicht Halter eines Hundes."

[REDACTED] den 01.04.2014

[REDACTED]

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

( [REDACTED] )

AB 6

S2

64 9 67114

**W. Hoff (AG Andernach)**

**Von:** [redacted]@bad-breisig.de>  
**Gesendet:** Dienstag, 8. April 2014 07:58  
**An:** Andernach, Amtsgericht  
**Cc:** kanzlei@mmv-koblenz.de; [redacted]  
**Betreff:** Anfrage wegen Streitgegenstand

V  
 08. April 2014  
 J

Sehr geehrte Damen und Herren,

in einem Rechtsstreit vor dem Amtsgericht Andernach zwischen Frau [redacted] und Herrn [redacted], fragte die Rechtsanwaltskanzlei Martini Mogg Vogt, Ferdinand-Sauerbruch-Str. 28, 56073 Koblenz bei der Stadt Bad Breisig an, wer am Schadenstag, den 09.12.2012 Halter des Berner Sennenmix „Paul“ gewesen ist. Diese Anfrage können wir jedoch nur beantworten, sofern es sich bei dem Streitgegenstand um eine „Hundebeißerei“ gehandelt hat. Da dies aus der Anfrage nicht hervorgeht, wären wir Ihnen dankbar, wenn Sie uns eine entsprechende Mitteilung zukommen lassen würden.

Mit freundlichen Grüßen  
 Im Auftrag

[redacted]

---

Kanzlei der Rechtsanwaltskanzlei Martini Mogg Vogt  
 Ferdinand-Sauerbruch-Str. 28  
 56073 Koblenz  
 Telefon: 0261 200-100  
 Telefax: 0261 200-101  
 E-Mail: kanzlei@mmv-koblenz.de  
 www.mmv-koblenz.de

Bitte denken Sie an unsere Umwelt, bevor Sie diese E-Mail drucken.

**Hinweis:**  
 Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte den Absender und löschen Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail und der darin enthaltenen Informationen sind nicht gestattet.



64 C 67/14

## Verfügung

1. Folgendes Schreiben fertigen:

anliegende Kopie erhalten Sie zur Erledigung in eigener Zuständigkeit. Es ist nicht Aufgabe des Gerichts, an der Beschaffung des Sachverhalts einer Klage mitzuwirken. Dies könnte ggf. den Anschein der Befangenheit erwecken.

2. Schreiben hinausgeben an:

Prozessbevollmächtigte der Klägerin Martini, Mogg, Vogt

Mit Zusatz: [<Unterschrift mit Beglaubigungsvermerk>] formlos

3. Wiedervorlage mit Eingang, sp. 1 Woche

  
Richter am Amtsgericht

54

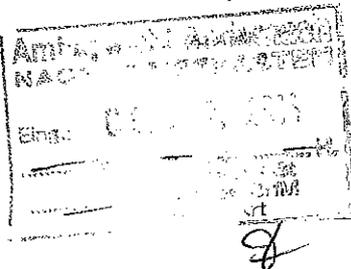
[REDACTED]

[REDACTED], den 09.04.2014

[REDACTED]

✓  
10. April 2014

Amtsgericht  
56626. Andernach



Betr.: 64 C 67/14

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich nehme höflich Bezug auf mein Schreiben vom 01.04.2014 und bin wirklich gespannt, was die Recherchen der Gegenseite in Bezug auf das Ereignis, also den Sachverhalt, erbringen werden. Wenn mir die "angeforderten Informationen" vorliegen, werde ich entsprechend darauf reagieren.

Die Gegenseite hat bei der Polizei und vor der Staatsanwaltschaft sowie im Krankenhaus und beim Hausarzt angegeben,

"Sie wisse nicht, um welchen Hunde es sich handelt."

Dies wird gerichtlich vorgetragen, dies wird dem gerichtlichen Verfahren zugeführt durch Aktenauszug der Staatsanwaltschaft.

Das ist für mich eine Erklärung zu Lasten der Klägerin, sie hat sich diese Erklärung zurechnen zu lassen. Trotzdem trägt die Klägerin falsch vor, indem Sie mich verklagt.

Das Gericht wird das hoffentlich richtig würdigen.

Ergänzend will ich unter Bezug auf den Notfallbericht und den ärztlichen Befundbericht vom 14.01.2013, das der handelnde Arzt aus dem Krankenhaus und der Hausarzt vor Gericht zitiert werden, um sie richtig zubefragen, ob die Erklärung auch insoweit vor beiden abgegeben worden ist.

Vielleicht sollte man die Sache dann danach wiederum der Staatsanwaltschaft vorlegen, um zu prüfen, ob hier nicht ein Prozeßbetrug vorliegt.

Die Gegenseite hat die von mir vorgelegten Schreiben geradezu "als ein Nichts degradiert." Vielleicht kommt das Gericht zu einer anderen Wertung, nämlich zu meiner Bewertung.

Die Klage ist zurückzunehmen, oder aber zurückzuweisen.

Hochachtungsvoll

[REDACTED]

55

# MARTINI-MOGG-VOGT

RECHTSANWÄLTE · WIRTSCHAFTSPRÜFER · STEUERBERATER

MARTINI Mogg VOGT • FERDINAND-SAUERBRUCH-STR. 28 • 56073 KOBLENZ

Amtsgericht Andernach  
Koblenzer Str. 6-8

56626 Andernach

19.0. April 2014

DATUM	AKTENZEICHEN	RECHTSANWALT	SEKRETARIAT	DURCHWAHL
09.04.2014	679/13-JM-JM	J. MOGG	FRAU MARZI	88 446 - 18

In Sachen

- 64 C 67/14 -

bitten wir die Frist gemäß Verfügung vom 27. März 2014, hier notiert auf den 9. April 2014, nochmals um eine Woche zu verlängern. Unsere dort aktenkundige Anfrage bei der Verbandsgemeinde Bad Breisig wurde bis soeben trotz Erinnerung nicht beantwortet, wir haben gemahnt.

*[Handwritten signature]*  
Rechtsanwalt

- JUSTIZRAT DR. OTTMAR MARTINI**  
FACHANWALT FÜR STEUERRECHT SOWIE  
HANDELS- U. GESELLSCHAFTSRECHT  
WIRTSCHAFTSPRÜFER
  - DR. HANS VOGT**  
FACHANWALT FÜR STEUERRECHT  
FACHANWALT FÜR ERBRECHT  
STEUERBERATER
  - JOHANNES MOGG**  
FACHANWALT FÜR MEDIZINRECHT  
FACHANWALT FÜR VERWALTUNGSRECHT
  - PROF. DR. HUBERT SCHMIDT**  
FACHANWALT FÜR STEUERRECHT SOWIE  
HANDELS- U. GESELLSCHAFTSRECHT
  - ARNO GERLACH**  
FACHANWALT FÜR VERWALTUNGSRECHT
  - DR. THOMAS BRÜBACH**  
FACHANWALT FÜR BAU- U. ARCHITEKTENRECHT  
FACHANWALT FÜR STEUERRECHT  
STEUERBERATER
  - DR. HEIKE THOMAS-BLEX**  
FACHANWÄLTIN FÜR ARBEITSRECHT
  - GEORG MOESTA**  
RECHTSANWALT  
GESELLSCHAFTS- U. VERWALTUNGSRECHT
  - DR. ARNE LÖSER**  
FACHANWALT FÜR INSOLVENZRECHT SOWIE  
HANDELS- U. GESELLSCHAFTSRECHT  
INSOLVENZVERWALTER
  - DR. AXEL ROSENBERGER\***  
RECHTSANWALT  
ZWANGSVERSTEIGERUNGSRECHT
  - DR. MARCUS SCHULTZ**  
RECHTSANWALT  
CORPORATE REAL ESTATE MANAGER (CRM)
  - RÜDOLF KRECHEL**  
FACHANWALT FÜR VERWALTUNGSRECHT  
FACHANWALT FÜR BAU- U. ARCHITEKTENRECHT  
VERWALTUNGSFACHWIRT
  - WALTER METTERNICH**  
FACHANWALT FÜR VERWALTUNGSRECHT  
MEDIATOR
  - KRISTINA ORTH**  
FACHANWÄLTIN FÜR MEDIZINRECHT  
FACHANWÄLTIN FÜR VERSICHERUNGSRECHT
  - SASCHA UNGER**  
FACHANWALT FÜR ERBRECHT SOWIE  
HANDELS- U. GESELLSCHAFTSRECHT
  - DÉSIRÉE DEMUTH**  
FACHANWÄLTIN FÜR MIET- U. WEG-RECHT  
SOWIE GEWERBLICHEN RECHTSSCHUTZ
  - TILL BEIER**  
FACHANWALT FÜR ARBEITSRECHT
  - TIM OHNEMÜLLER, LL.M.**  
FACHANWALT FÜR ARBEITSRECHT SOWIE  
HANDELS- U. GESELLSCHAFTSRECHT
  - THOMAS HASCHERT, LAW DIPL.**  
RECHTSANWALT  
ARBEITSRECHT
  - PROF. G.-B. OSCHATZ (BIS 2012)**
- \*BÜRO BONN
- 
- PARTGMBB**  
AG KOBLENZ - PR 20013
- FERDINAND-SAUERBRUCH-STR. 28  
56073 KOBLENZ  
TELEFON: 0261/88446-6  
TELEFAX: 0261/800801
- KANZLEI@MMV-KOBLENZ.DE  
WWW.MMV-KOBLENZ.DE
- COMMERCZBANK KOBLENZ  
BLZ 570 400 44; KONTO 50505700  
IBAN: DE25 5704 0044 0505 0570  
BIC: COBADEFFXXX
- SPARKASSE KOBLENZ  
BLZ 570 50 1 20; KONTO 96677  
IBAN: DE 12 5705 01 20 0000 0966  
BIC: MALADE51 KOB
- USTHD-NR.: DE153431616

Zur Kol. am \_\_\_\_\_  
 Frh. am \_\_\_\_\_  
 Col. am \_\_\_\_\_  
 123 Tages. bei \_\_\_\_\_  
 Schreibgeb. \_\_\_\_\_  
 Zustellungen \_\_\_\_\_

*[Handwritten notes and signatures]*

Dr. N. T. - 11.11.  
 12.12.2014  
 13.12.2014  
 14.12.2014  
 15.12.2014  
 16.12.2014  
 17.12.2014  
 18.12.2014  
 19.12.2014  
 20.12.2014  
 21.12.2014  
 22.12.2014  
 23.12.2014  
 24.12.2014  
 25.12.2014  
 26.12.2014  
 27.12.2014  
 28.12.2014  
 29.12.2014  
 30.12.2014  
 31.12.2014

56

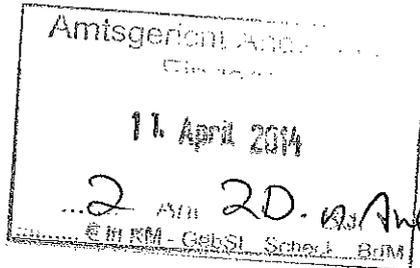
# MARTINI-MOGG-VOGT

RECHTSANWÄLTE · WIRTSCHAFTSPRÜFER · STEUERBERATER

MARTINI MOGG VOGT · FERDINAND-SAUERBRUCH-STR. 28 · 56073 KOBLENZ

Amtsgericht Andernach  
Koblenzer Str. 6-8

56626 Andernach



DATUM	AKTENZEICHEN	RECHTSANWALT	SEKRETARIAT	DURCHWAHL
10.04.2014	679/13-JM-EA	J. MOGG	FRAU MARZI	88 446/18

In Sachen

- 64 C 67/14 -

*Handwritten notes:*  
L  
o - Fall  
Koblenz  
20  
20. April 2014

bestreiten wir auch die neuerlichen Ausführungen aus dem gegnerischen Schriftsatz vom 01. April 2014 nebst zugehöriger „eidesstattlicher Versicherung“ (Bl. 50, 51 GA).

Der Beklagte mag zu der Frage seiner Haltereigenschaft nochmals in sich gehen und sich anwaltlich beraten lassen.

Unsere Nachfrage betreffend die Haltereigenschaft des Berner-Sennen-Mix Paul bei der zuständigen Verbandsgemeindeverwaltung ergab gemäß in Kopie anliegendem Schreiben vom 08. April 2014, dass die Verbandsgemeindeverwaltung zwar nicht wisse, ob der Beklagte zum fraglichen Termin Halter des Hundes gewesen ist, dass aber anhand der maßgeblichen Akten festgemacht werden kann, dass der Beklagte den Hund am 04. April 2014 rückwirkend zum Oktober 2012 abmeldete.

**JUSTIZRAT DR. OTTMAR MARTINI**  
FACHANWALT FÜR STEUERRECHT SOWIE  
HANDELS- U. GESELLSCHAFTSRECHT  
WIRTSCHAFTSPRÜFER

**DR. HANS VOGT**  
FACHANWALT FÜR STEUERRECHT  
FACHANWALT FÜR ERBRECHT  
STEUERBERATER

**JOHANNES MOGG**  
FACHANWALT FÜR MEDIZINRECHT  
FACHANWALT FÜR VERWALTUNGSRECHT

**PROF. DR. HUBERT SCHMIDT**  
FACHANWALT FÜR STEUERRECHT SOWIE  
HANDELS- U. GESELLSCHAFTSRECHT

**ARNO GERLACH**  
FACHANWALT FÜR VERWALTUNGSRECHT

**DR. THOMAS BRÜBACH**  
FACHANWALT FÜR BAU- U. ARCHITEKTENRECHT  
FACHANWALT FÜR STEUERRECHT  
STEUERBERATER

**DR. HEIKE THOMAS-BLEX**  
FACHANWÄLTIN FÜR ARBEITSRECHT

**GEORG MOESTA**  
RECHTSANWALT  
GESELLSCHAFTS- U. VERWALTUNGSRECHT

**DR. ARNE LÖSER**  
FACHANWALT FÜR INSOLVENZRECHT SOWIE  
HANDELS- U. GESELLSCHAFTSRECHT  
INSOLVENZVERWALTER

**DR. AXEL ROSENBERGER\***  
RECHTSANWALT  
ZWANGSVERSTEIGERUNGSRECHT

**DR. MARCUS SCHULTZ**  
RECHTSANWALT  
CORPORATE REAL ESTATE MANAGER (EB5)

**RUDOLF KRECHEL**  
FACHANWALT FÜR VERWALTUNGSRECHT  
FACHANWALT FÜR BAU- U. ARCHITEKTENRECHT  
VERWALTUNGSFACHWIRT

**WALTER METTERNICH**  
FACHANWALT FÜR VERWALTUNGSRECHT  
MEDIATOR

**KRISTINA ORTH**  
FACHANWÄLTIN FÜR MEDIZINRECHT  
FACHANWÄLTIN FÜR VERSICHERUNGSRECHT

**SASCHA UNGER**  
FACHANWALT FÜR ERBRECHT SOWIE  
HANDELS- U. GESELLSCHAFTSRECHT

**DÉSIRÉE DEMUTH**  
FACHANWÄLTIN FÜR MIET- U. WEG-RECHT  
SOWIE GWERBLICHEN RECHTSSCHUTZ

**TILL BEIER**  
FACHANWALT FÜR ARBEITSRECHT

**TIM OHNEMÜLLER, LL.M.**  
FACHANWALT FÜR ARBEITSRECHT SOWIE  
HANDELS- U. GESELLSCHAFTSRECHT

**THOMAS HASCHERT, LAW DIPL.**  
RECHTSANWALT  
ARBEITSRECHT

**PROF. G.-B. OSCHATZ (BIS 2012)**

\*BÜRO BONN

**PARTGMBB**  
AG KOBLENZ - PR 20013

FERDINAND-SAUERBRUCH-STR. 28  
56073 KOBLENZ  
TELEFON: 0261/88446 - 6  
TELEFAX: 0261/800801

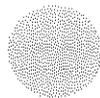
KANZLEI@MMV-KOBLENZ.DE  
WWW.MMV-KOBLENZ.DE

COMMERZBANK KOBLENZ  
BLZ 570 400 44; KONTO 505057000  
IBAN: DE25 5704 0044 0505 0570 0  
BIC: COBADEFFXXX

SPARKASSE KOBLENZ  
BLZ 570 501 20; KONTO 96677  
IBAN: DE12 5705 0120 0000 0966 7  
BIC: MALADE51KOB

UST-ID-NR.: DE15343161E

57



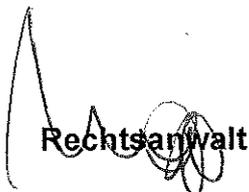
# MARTINI·MOGG·VOGT

RECHTSANWÄLTE · WIRTSCHAFTSPRÜFER · STEUERBERATER

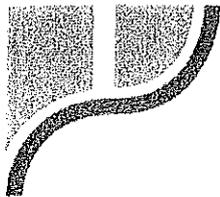
- 2 -

Nachdem nach der einschlägigen Satzung der Stadt Bad Breisig in der aktuellen und in Kopie anliegenden Fassung Steuerschuldner der Hundesteuer der Halter des Hundes ist, wird der Beklagte erklären müssen, wieso er denn am Schadentag 09. Dezember 2012 nicht der Halter des Hundes war oder noch anders gefragt: Wenn nicht der Beklagte, wer dann?

Solange sich der Beklagte nicht dazu durchringen kann, die aus seiner Sicht zuständige Person zu benennen, wird er selbst den Schaden tragen müssen.

  
Rechtsanwalt

58



Verbandsgemeindeverwaltung

badbreisig

Menschen Leben Zukunft

namens und im Auftrag der Stadt Bad Breisig

Verbandsgemeindeverwaltung Bad Breisig · Bachstraße 11 · 53498 Bad Breisig

Rechtsanwälte  
Martini Mogg  
z. Hd. Herrn Johannes Mogg  
Ferdinand-Sauerbruch-Straße 28  
56073 Koblenz

Fachbereich: Organisation und Finanzen  
Sachbearbeiter/in: [redacted]  
Telefon: 02633/4568 - [redacted]  
Fax: 02633/4568 - [redacted]  
Zimmer Nr.: 201 b  
E-Mail-Adresse: [redacted]@bad-breisig.de  
Internet: http://www.bad-breisig.de  
Unser Zeichen: 155453-11204

Datum: 8. April 2014

Ihr Zeichen: 679/13-JM-HM  
Ihre Anfrage vom 26.03.2014 – Halter eines Hundes  
Ihre E-Mail vom 08.04.2014 – Klageerhebung wegen Hundebißerei

Sehr geehrter Herr Mogg,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 26.03.2014 teilen wir Ihnen mit, dass wir nicht nachvollziehen können, ob Herr [redacted], zum fraglichen Termin Halter des Berner-Sennen-Mix „Paul“ gewesen ist. Herr [redacted] hat den Hund in der Stadt Bad Breisig am 04.04.2013 rückwirkend zum Oktober 2012 abgemeldet.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

[redacted]

Dienstgebäude  
Bachstraße 11  
53498 Bad Breisig  
Telefon 02633-4568-0  
Telefax 02633-4568-20  
E-Mailinfo@badbreisig.de  
Internet www.badbreisig.de

Sprechstundenbüro  
Mo bis Mi 08:00 - 12:00 Uhr  
Do 08:00 - 10:00 Uhr  
Fr 08:00 - 10:00 Uhr  
Geöffnet Sa im Monat  
von 10:00 - 12:00 Uhr  
Sprechstunden im Monat  
Mo bis Mi 08:00 - 12:00 Uhr

Sprechstundenverwaltung  
Mo bis Fr 08:30 - 12:00 Uhr  
Do 08:30 - 10:00 Uhr  
nicht telefonischer Absprache  
Mo bis Mi 08:00 - 10:00 Uhr  
Do 08:00 - 10:00 Uhr  
Fr 08:00 - 10:00 Uhr

Konten der Verbandsgemeindekasse Bad Breisig  
Kreissparkasse Ahrweiler (BLZ 577 51910) 700 008  
BANDE 4957 310 0000 700 005 BIC SWIFT MALDE51AHR  
Volksbank Rhein-Ahr-Elbe (BLZ 477 015 01) 153 300 400  
BANDE 7757 010 0153 000 100 BIC SWIFT BKB33333  
Postbank Köln (BLZ 370 10 150) 288 752 07  
BANDE 370 10 150 000 000 000 BIC SWIFT BKBK3333

SP

**S a t z u n g**  
**der Stadt Bad Breisig**  
**über die Erhebung von Hundesteuer**  
**vom 17. Dezember 1987**

Der Stadtrat Bad Breisig hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419), BS 2020-1, zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 27.03.1987 (GVBl. S. 64), des Artikels 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die Ermächtigung der Gemeinden zur Erhebung von Vergnügungssteuer und Hundesteuer vom 27. März 1987 (GVBl. S. 75, BS 611-12) und des § 3 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- vom 05.05.1986 (GVBl. S. 103, BS 610-10) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1**

**Steuergegenstand, Entstehung der Steuer**

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet.
- (2) Die Steuer entsteht mit Beginn des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist.

**§ 2**

**Steuerschuldner, Haftung**

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer in der Stadt seinen Hauptwohnsitz hat und einen Hund in seinen Haushalt oder Betrieb aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Die Steuerpflicht tritt in den Fällen des Satzes erst 3 erst ein, sobald die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Alle in den Haushalt oder in einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Der Eigentümer des Hundes haftet für die Steuer, wenn er nicht der Halter des Hundes ist.

**§ 3**

**Steuerbefreiung**

- Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
- 1. Diensthunden, deren Unterhalt überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten wird, insbesondere Diensthunde der Polizei, des Zolls, der Bundeswehr und der Forstwirtschaft.

2. Hunden, die für Blinde, Gehörlose oder völlig Hilflose unentbehrlich sind, wobei die Steuerbefreiung von der Vorlage des Feststellungsbescheides nach § 4 des Schwerbehindertengesetzes zum Schwerbehindertenausweis abhängig gemacht werden kann,
3. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
4. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
5. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen gehalten oder ihnen uneingeschränkt zur Verfügung gestellt werden.

**§ 4**

**Steuerermäßigung**

(1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

1. Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen, erforderlich sind, jedoch für höchstens zwei Hunde,
2. Melde- oder Schutzhunden.

(2) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und den zweiten Hund zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate im Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet zu werden.

**§ 5**

**Beginn und Ende der Steuerpflicht**

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit Anfang des auf die Aufnahme eines Hundes in einen Haushalt oder Betrieb folgenden Monats, frühestens mit dem Monat, in der er drei Monate alt wird.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats der Abmeldung.

(3) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters beginnt und endet die Steuerpflicht entsprechend den Absätzen 1 und 2.

- 3 -

**§ 6****Zwingersteuer**

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- und Stammbuch eingetragen sind und innerhalb von zwei Jahren mindestens ein Wurf erfolgt.

(2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 8, jedoch für einen Zwinger nicht mehr als das Zweifache der Steuer für den ersten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

**§ 7****Allgemeine Bestimmungen für die Steuerbefreiung  
und die Steuerermäßigung**

(1) Die Steuervergünstigung (Steuerbefreiung und Steuerermäßigung) wird wirksam mit Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats.

(2) Steuerfreiheit oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind,
2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen eines Vergehens gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen bestraft ist,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
4. in den Fällen des § 3 Nr. 3 und 4 sowie § 4 Nr. 2 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb, die Veräußerung und die Abgänge der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

**§ 8****Steuersatz**

(1) Der Steuersatz pro Hund wird jährlich in der Haushaltssatzung festgesetzt.

(2) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Jahres, so ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

62

§ 9

**Fälligkeit**

(1) Die Steuerschuld wird für das Jahr des Beginns der Steuerpflicht einen Monat nach Bekanntgabe im Abgabenbescheid, für die Folgejahre jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit je einem Viertel fällig.

(2) Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten zwei Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 10

**Anzeigepflicht**

(1) Wer einen Hund hält (§ 2 Abs. 1), hat ihn binnen 14 Tagen nach Beginn der Haltung bei der Stadt anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.

(2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund, der abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder eingegangen ist oder mit dem er wegzieht, innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder die Steuerfreiheit fort oder ergeben sich sonstige Änderungen in der Hundehaltung, so hat der Hundehalter dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.

(4) Die Stadt gibt Hundesteuermarken aus, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters ohne gültige Hundesteuermarke und unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte der Stadt eingefangen werden. Der Halter eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden. Meldet sich der Halter des Hundes innerhalb von 14 Tagen nach dem Einfangen des Hundes oder auf öffentliche Bekanntmachung nicht oder zahlt er die der Stadt entstandenen Kosten und die rückständige Hundesteuer nicht, so wird nach § 11 verfahren.

(5) Die Stadt kann in Abständen von mindestens einem Jahr im Gemeindegebiet Hundebestandsaufnahmen durchführen. Dabei können folgende Daten erhoben werden:

1. Name und Anschrift des Hundehalters,
2. Anzahl der gehaltenen Hunde sowie
3. Zeitpunkt der Anschaffung des Hundes.

**§ 11**

**Versteigerung**

Hunde, für die von dem Halter die Steuer nicht beigetrieben werden kann, können eingezogen und versteigert werden. Ein Überschuß des Versteigerungserlöses über die Steuerschuld und die Unkosten des Verfahrens wird dem Hundehalter ausgezahlt. Bleibt die Versteigerung erfolglos, so kann die Stadt über den Hund nach freiem Ermessen verfügen.

**§ 12**

**Ordnungswidrigkeiten**

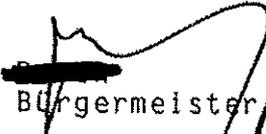
Verstöße gegen die Anzeigepflicht nach § 10 Abs. 1 bis 3 und die Auskunftspflicht nach § 10 Abs. 5 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung.

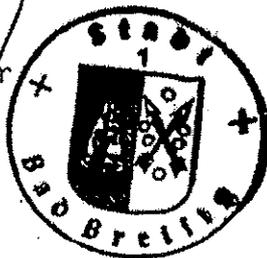
**§ 13**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Bad Breisig, den 17. Dezember 1987  
STADT BAD BREISIG

  
Bürgermeister



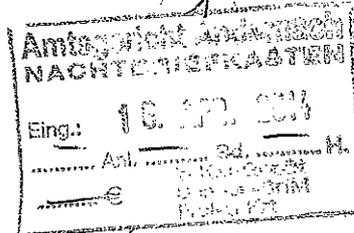
den 16.04.2014

64

7. April 2014

Amtsgericht

56626 Andernach



Betr.: 64 C 67/14

Sehr geehrtes Amtsgericht!  
Sehr geehrter Herr Richter!

Das Schreiben der Gegenseite vom 10.04.2014 habe ich gelesen.  
Auch ich bestreite alles das, was die vortragen.

Der Absolute Hammer ist das Bestreiten der von mir vorgelegten  
eidesstattlichen Versicherung. Ich werde also bezichtigt, eine  
falsche eidesstattliche Versicherung abgegeben zu haben.

Das Spiel hier treiben wir jetzt mal ganz schön weiter; und  
zwar bis zum Schluß. Der Schluß wird ein neuer Strafantrag  
meinerseits bei der Staatsanwaltschaft Koblenz sein. Wie  
kommen die mir und sich selbst eigentlich vor?! Was fällt  
denen eigentlich ein, eine eidesstattliche Versicherung zu  
bestreiten?!

Das Schreiben vom 10.04.2014 hat mich wahrlich und wirklich  
nochmals dazu gebracht, "in mich zu gehen." Das Ergebnis  
bleibt gleich, ich war nicht Halter eines Hundes, also  
brauche ich auch keinen anwaltlichen Rat.

Anhand der Auskunft der Stadt Bad Breisig kann also nichts  
belegt werden. Woher sollen die auch wissen, wer am ent-  
sprechenden Tag Halter des Hundes war. Die wissen es nicht  
und die Gegenseite weiß es erst recht nicht und wird es auch  
niemals erfahren. Wofür auch, ich bin verklagt, war aber  
schon im Oktober 2012 nicht mehr Halter des Hundes.  
Damit bestätigt sich auch, daß ich am Vorfalldtag erst recht  
nicht Halter eines Hundes war.

Bei dem Inhalt der Seite 2 des Schreibens vom 10.04.2014 käme  
ich mir als Richter als von der Gegenseite verhöhnt vor. Was  
hat das Verhältnis zwischen Amt und Steuerschuldner mit dem  
Verhältnis zu tun, das zwei zivilrechtliche Streithähne mit-  
einander zu tun haben, nämlich gar nichts. Hundesteuer wird  
im Voraus für das ganze Jahr 2012 gezahlt.

Vermeintliche, also angebliches Sachverhalte und Behauptungen  
irgendeines Klägers zählen vor Gericht gar nichts, wenn sie nicht  
bewiesen werden können; und das können sie nicht! Sonst käme  
man ja geradezu mit jeder nicht bewiesenen Klage durch!

65

Ich erkläre es gerne und immer wieder, wieso ich am 9.12.2012 nicht Halter eines Hundes war, er war nicht mehr mir, er war nicht mein Eigentum, ich war nicht mehr Besitzer, weil der Hund verschenkt wurde.

Auch beantworte ich gerne die Frage: "Wenn nicht der Beklagte, wer dann" mit der Antwort, daß neuer Halter der von mir Beschenkte war.

Jetzt ist es des Sarkasmusses genug! Trotzdem kann ich nicht, will ich nicht und werde auch nicht "mich dazu durchringen" die zuständige Person zu benennen.

Das muß ich auch nicht, [REDACTED] ansonsten erbitte ich einen Hinweis des Richters.

Auch werde ich den Schaden nicht selbst tragen müssen, weil man mich nicht verurteilen kann, da es an jedem Beweis fehlt. Indizien bringen nichts, Beweise zählen, Beweise gibt es nicht.

Nochmals und schlußendlich, die Klage ist zurückzunehmen oder abzulehnen, damit die Sache dann danach einer neuerlichen strafrechtlichen Überprüfung zuzuführen ist.

Hochachtungsvoll  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

P.S. Die Gegenseite begann mit Ihrer Hetzjagd auf mich mit Schreiben vom 02.07.2013!!!

Zu diesem Zeitpunkt war der Hund schon im April 2013 zum Oktober 2012 abgemeldet. Auch das gibt jedem zu denken; und zwar ganz klar in meinem Sinn.

66

64 C 67/14

**Verfügung**

1. Folgendes Schreiben fertigen:

zur Vorbereitung eines Termins werden die Parteien auf den Klagevortrag hingewiesen, das der Beklagte dem Zeugen [REDACTED] - welcher nach dem Klagevortrag Lebensgefährte der Klägerin ist - den Hund am 9.12.2012 zur Verwahrung gegeben hat. Der Beklagte hat bisher nur bestritten, am Vorfalldag Halter eines Hundes gewesen zu sein. Dass er den Hund an diesem Tag dem Zeugen zur Verwahrung gegeben hat, hat er indes nicht bestritten.

Allerdings ergibt sich aus dem der Klage beigefügten Auszug der Ermittlungsakten, dass sie am 11.12.2012 - und somit zwei Tage nach dem Vorfall - Anzeige gegen Unbekannt erstattet hat. Wenn der Hund ihrem Lebensgefährten vom Beklagten zur Verwahrung gegeben worden ist, hätte sie schon damals den Beklagten als Halter, zumindest als Besitzer, des Hundes benennen können.

Die Parteien können hierzu binnen zwei Wochen Stellung nehmen. Das Gericht wird die Ermittlungsakten beiziehen. Nach Stellungnahme und Beiziehung der Ermittlungsakten wird ein Termin bestimmt werden, zu welchem Anordnungen ergehen werden.

2. Schreiben hinausgeben an:

Prozessbevollmächtigte der Klägerin Martini, Mogg, Vogt  
mit Anlagen: Schriftsatz (Blatt 64 der Akten) ✓

Mit Zusatz: [<Unterschrift mit Beglaubigungsvermerk>] formlos ✓

Beklagter [REDACTED]

Mit Zusatz: [<Unterschrift mit Beglaubigungsvermerk>] formlos ✓

3. Akten Bl. 4 <> beiziehen. ✓

4. Wiedervorlage mit Eingang, sp. 3 Wochen

[REDACTED]

Richter am Amtsgericht

Zur Kauf. am .....

Akt. am .....

Gef. am 25. April 2014 ✓

Abges. am 28.04.14 ✓

Schreibgeb. 2 Seiten

Zustellungen .....

213

# MARTINI·MOGG·VOGT

RECHTSANWÄLTE · WIRTSCHAFTSPRÜFER · STEUERBERATER

MARTINI MOGG VOGT • FERDINAND-SAUERBRUCH-STR. 28 • 56073 KOBLENZ

06. Mai 2014

Amtsgericht Andernach  
Koblenzer Str. 6-8

56626 Andernach

Amtsgericht Andernach  
Eingang  
06. Mai 2014  
Anl. 2D Bd.  
4 in KM ...

DATUM	AKTENZEICHEN	RECHTSANWALT	SEKRETARIAT	DURCHWAHL
02.05.2014	679/13-JM-HM	J. MOGG	FRAU MARZI	88 446 - 18

In Sachen

- 64 C 67/14 -

zuletzt  
07. Mai 2014  
N 2 2 U  
bit

bestreiten wir die Ausführungen aus dem gegnerischen Schriftsatz vom 16. April 2014 nach Maßgabe des bisherigen diesseitigen Sachvortrages.

1.

Inhalt und Diktion des gegnerischen Schriftsatzes sind selbsterklärend. Das Beweisangebot Bl. 3 der Klageschrift vom 28. Januar 2014 "eidliche Vernehmung des Beklagten als Partei" zur Frage der Haltereigenschaften am 09. Dezember 2012 bleibt aufrechterhalten.

Auf die Idee, dass der Beklagte den Hund seinerzeit verschenkt gehabt hätte, kommt er erstmals mit seinem Schriftsatz vom 16. April 2014. Unstreitig lässt er demgegenüber, dass nach dem Sachvortrag der Klägerin Bl. 4, 2. Abs. der Klageschrift der Beklagte aus dem vorliegend streitigen Schadenfall die Konsequenzen zog und den Hund einschläfern ließ. Es ist kaum vorstellbar,

JUSTIZRAT DR. OTTMAR MARTINI  
FACHANWALT FÜR STEUERRECHT SOWIE  
HANDELS- U. GESELLSCHAFTSRECHT  
WIRTSCHAFTSPRÜFER

DR. HANS VOGT  
FACHANWALT FÜR STEUERRECHT  
FACHANWALT FÜR ERBRECHT  
STEUERBERATER

JOHANNES MOGG  
FACHANWALT FÜR MEDIZINRECHT SOWIE  
BANK- UND KAPITALMARKTRECHT

PROF. DR. HUBERT SCHMIDT  
FACHANWALT FÜR STEUERRECHT SOWIE  
HANDELS- U. GESELLSCHAFTSRECHT

ARNO GERLACH  
FACHANWALT FÜR VERWALTUNGSRECHT  
VERGABERECHT

DR. THOMAS BRÜBACH  
FACHANWALT FÜR BAU- U. ARCHITEKTENRECHT  
FACHANWALT FÜR STEUERRECHT  
STEUERBERATER

DR. HEIKE THOMAS-BLEX  
FACHANWÄLTIN FÜR ARBEITSRECHT

GEORG MOESTA  
RECHTSANWALT  
GESELLSCHAFTS- U. VERWALTUNGSRECHT

DR. ARNE LÖSER  
FACHANWALT FÜR INSOLVENZRECHT SOWIE  
HANDELS- U. GESELLSCHAFTSRECHT  
INSOLVENZVERWALTER

DR. AXEL ROSENBERGER\*  
RECHTSANWALT  
ZWANGSVERSTEIGERUNGSRECHT

DR. MARCUS SCHULTZ  
RECHTSANWALT  
CORPORATE REAL ESTATE MANAGER (CRM)

RUDOLF KRECHEL  
FACHANWALT FÜR VERWALTUNGSRECHT  
FACHANWALT FÜR BAU- U. ARCHITEKTENRECHT  
VERWALTUNGSFACHWIRT

WALTER METTERNICH  
FACHANWALT FÜR VERWALTUNGSRECHT  
MEDIATOR

KRISTINA ORTH  
FACHANWÄLTIN FÜR MEDIZINRECHT  
FACHANWÄLTIN FÜR VERSICHERUNGSRECHT

SASCHA UNGER  
FACHANWALT FÜR ERBRECHT SOWIE  
HANDELS- U. GESELLSCHAFTSRECHT

DÉSIRÉE DEMUTH  
FACHANWÄLTIN FÜR MIET- U. WEG-RECHT  
SOWIE GEWERBLICHEN RECHTSSCHUTZ

TILL BEIER  
FACHANWALT FÜR ARBEITSRECHT

TIM OHNEMÜLLER, LL.M.  
FACHANWALT FÜR ARBEITSRECHT SOWIE  
HANDELS- U. GESELLSCHAFTSRECHT

THOMAS HASCHERT, LAW DIPL.  
RECHTSANWALT  
ARBEITSRECHT

PROF. G.-B. OSCHATZ (BIS 2012)

\*BÜRO BONN  
PARTGMBB  
AG KOBLENZ - PR 20013

FERDINAND-SAUERBRUCH-STR. 28  
56073 KOBLENZ  
TELEFON: 0261 / 88446 - 6  
TELEFAX: 0261 / 800801

KANZLEI@MMV-KOBLENZ.DE  
WWW.MMV-KOBLENZ.DE

COMMERZBANK KOBLENZ  
BLZ 570 400 44; KONTO 505057000  
IBAN: DE25 5704 0044 0505 0570 00  
BIC: COBADEFFXXX

SPARKASSE KOBLENZ  
BLZ 570 501 20; KONTO 96677  
IBAN: DE12 5705 0120 0000 0966 77  
BIC: MALADE51KOB

UST-ID-NR.: DE153431616

68



# MARTINI·MOGG·VOGT

RECHTSANWÄLTE · WIRTSCHAFTSPRÜFER · STEUERBERATER

- 2 -

dass der Beklagte dies tat, wenn er den Hund, so seine neueste Idee, zum Zeitpunkt des Schadenfalles an einen Dritten verschenkt gehabt hatte.

2.

Berechtigt ist der Hinweis des Gerichts auf den Umstand, dass die Klägerin zwei Tage nach dem Vorfall Anzeige gegen Unbekannt erstattete. Hierzu verweisen wir auf die Ausführungen Bl. 5 der Klageschrift. Zunächst suchte die Klägerin dem Beklagten nicht mehr Ärger zu schaffen als notwendig, in der Annahme, dass die zivilrechtlichen Folgen des Vorfalles schiedlich friedlich geregelt werden.

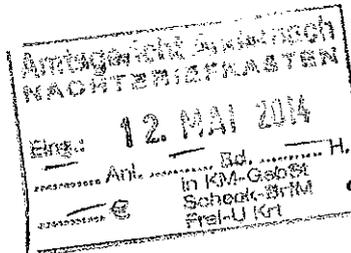
- Beweis:
1. Zeugnis des [REDACTED], bb.
  2. Eidliche Vernehmung der Klägerin als Partei.

  
Rechtsanwalt

[REDACTED] den 09.05.2014

69

13. Mai 2014



Amtsgericht

56626 Andernach

Betr.: 64 C 67/14

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich nehme höflich Bezug auf das Schreiben vom 17.04.2014, das erst vor kurzem bei mir eingegangen ist.

Am besagten Tage habe ich den mir nicht gehörenden Hund im Auftrag des Besitzers/Halters weisungsgemäß lediglich weitergegeben.

Der Hund ist/war mir zwar bekannt, ich habe also den Hund nur weitergegeben an den Zeugen, der den Hund auch nicht kannte. Was dann passierte, weiß ich natürlich nicht. Der Zeuge hat den Hund dann zur Frau [REDACTED] gebracht.

Für diese war der Hund gänzlich unbekannt. Ein Hund wird nicht ohne jeglichen Grund aggressiv und ein Hund beißt auch nicht "ohne Vorwarnung". Wenn jemand mit Hunden unerfahren ist, erkennt er Zeichen des Hundes nicht oder provoziert Zeichen und Reaktionen, sodaß ich der Frau [REDACTED] eine erhebliche Mitschuld zurechne. Das hat sie sich anzulasten.

Selbstverständlich hat Frau [REDACTED] Anzeige gegen unbekannt gestellt. Sie wußte ja gar nicht, wer Herr des Hundes war. Das klärt sich nur, wenn man jemanden fragt, wer denn der Halter sei. Wenn der Befragte es nicht ist, so muß es ein anderer sein, der verantwortlich ist. Man darf aber dann nicht den Befragten mit einer Klage überziehen in genauem Wissen, daß der wahrheitsgemäß erklärt hat, der Hund sei schon lange verschenkt, also nicht mehr ihm.

Die Gegenseite hat den Aktenauszug 2033 Ujs 3509/13 nur dem Gericht vorgelegt, mir nicht. Leider kann ich keine Stellungnahme dazu abgeben, will es aber, weil mir das doch wohl zusteht. Um Hereingabe wird gebeten, ich werde mich dann nach Durchsicht wieder melden.

Bekanntlich will ich auch die Polizisten und die Ärzte hören, denen ja wahrheitsgemäß erklärt wurde, man kenne den Halter des Hundes nicht, was ja auch richtig war und ist.

Hochachtungsvoll

P.S. Sollte es zu einem Termin kommen, werde ich unter Bezug auf allen Schriftwechsel nur die Abweisung der Klage verlangen, mich auf gar nichts einlassen und detaillierte Fragen nur schriftlich beantworten.

70  
[REDACTED], den 10.05.2014



Amtsgericht

56626 Andernach

Betr.: 64 C 67/14

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Bezug auf mein Schreiben vom 09.05.2014 ging gerade mit Ihrem Schreiben vom 07.05.2014 das gegnerische Schreiben vom 02.05.2014 hier ein.

Ich arbeite das Schreiben jetzt Absatz zu Absatz sinngemäß erwidern ab, wobei ich gerne Art und Weise sowie Wort und Inhalt entsprechend aufnehme und eben genau so zurück-schieße, wie auf mich geschossen wird.

Auch ich bestreite jegliche Ausführungen aus allen gegnerischen Schreiben nach Maßgabe des bisherigen diesseitigen Sachvor-trages.

Inhalt und Diktion der gegnerischen Schreiben sind selbst-erklärend. Sämtliche Beweisangebote meinerseits bleiben auch aufrechterhalten. Der "eidlichen Vernehmung des Beklagten als Partei" sehe ich, wie schon mehrfach geschrieben, mit äußerster Gelassenheit entgegen. Eine schriftliche eidesstatt-liche Versicherung liegt ja schon vor, diese werde ich vor Gericht mündlich unter Eid wiederholen. Das muß ich ja auch, weil es der Wahrheit entspricht. Wenn ich etwas anderes aus-sagen würde, würde ich lügen. So war es, so ist es und so wird es auch bleiben.

Frau [REDACTED] läßt bewußt falsch vortragen!!! Ich verwahre mich entschieden dagegen, daß ich auf eine irgendwie geartete "Idee" kommen wäre, daß der Hund verschenkt war. Es war keine Idee, es war so!!

Eine ganz besondere Frechheit ist, zu behaupten, daß ich das erstmals mit meinem Schreiben vom 16.04.2014 zu Papier ge-bracht hätte. Weiß die Gegenseite gar nicht, was sie selbst vorträgt. Ich bitte Sie alle, mal in die Klage auf Seite 4 unten zu schauen!!!!

Auf das allererste Schreiben der Gegenseite vom 02.07.2013 konnte nur eine einzige richtige Aktion kommen, nämlich mein Anruf vom 11.07.2013, daß ich zu dem Zeitpunkt nicht Halter eines Hundes war. Das stimmt ganz einfach und damit fing der ganze Fackelzug jetzt hier an; und, was noch schlimmer ist, jetzt muß sich noch ein Gericht mit der Sache beschäftigen!!

7A

Frau [REDACTED] macht es sich mit ihren Schreiben, Inhalten und Vorhaltungen ganz einfach, davon lasse ich mich nicht ver-rückt machen und das Gericht wird wohl die richtigen Schlüsse ziehen.

Alles das, was die Gegenseite versucht, ist eine ungeeignete Maßnahme, durch unbewiesenen Vortrag durcheinander zu veran-stalten. Der Vortrag der gegnerischen Klage wird unbewiesen bleiben, auch im Gerichtstermin, sowie auch für alle Zeiten.

Selbstverständlich bestreite ich, daß "ich die Konsequenzen zog" und insbesondere, daß "ich den Hund einschläfern" liess. Ich habe keinen Hund einschläfern lassen, ich hatte keinen Hund und gehe davon aus, daß der Hund auf Weisung des Halters eingeschläfert worden ist. Hätte ich in Person den Hund töten lassen, hätte ich mich strafbar gemacht.

Auf Punkt 2 auf Seite 2 brauche ich nicht mehr einzugehen und verweise auf mein Schreiben vom 09.05.2014.

Was wollen wir alle mit dem Zeugen [REDACTED] und/oder Frau [REDACTED]. Was sollen die Zwei zum Sachverhalt mehr aussagen, oder anders aussagen, als das was wechselseitig geschrieben ist.

Das was geschehen ist, ist klar und wird klar bleiben. Hier geht es darum, daß hier in mir ein Schuldiger gesucht wird. Diese Sache mit dem Suchen muß die Gegenseite fortführen. Sie sucht in mir den Falschen

Ich gehe mit dem Gericht wohl einig, daß ich hier über den Tisch gezogen werden soll. Der Vorgang geht mir so was von auf den Nerv und ich hoffe, daß ich mich trotzdem sehr zurückhaltend und nochzvorkommend verhalten habe.

Ich bitte das Gericht der Gegenseite klarzumachen, daß sie keine Chance hat und keine Chance erhalten wird, die Klage ist zurückzunehmen. Man sollte sich weitere Kosten und Unannehmlichkeiten ersparen.

Das "P.S!" aus dem Schreiben vom 09.05.2014 steht. Ich bin sher gerne vorwurfsvoll sarkastisch, indem ich mitteilen kann, daß die Gegenseite dann ja im Termin nach meiner eidlichen Vernehmung auf den Gedanken kommen muß, nach Hinweis des Richters die Klage zurückzunehmen. Oder will die Gegenseite ein Urteil, in das der Richter eine Klage-abweisung mit der Begründung begründet, die Klage sei unbegründet. Was wäre das für ein Schlag in das Gesicht eines jeden Klägers?!

Hochachtungsvoll  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

64 C 67/14

## Verfügung

Rechtsstreit

**[REDACTED]** wg. Schadensersatz

- I.
1. Termin zur Güteverhandlung und für den Fall des Nichterscheinens einer Partei oder Erfolglosigkeit der Güteverhandlung unmittelbar anschließender Haupttermin wird bestimmt auf

Wochentag und Datum	Uhrzeit	Zimmer/Etage/Gebäude
Dienstag, 29.07.2014	10:45 Uhr	Sitzungssaal 117, 1.OG, Koblenzer Straße 6

### Belehrungen

Schriftliche Erklärungen entbinden Sie nicht von der Pflicht zum Erscheinen im Termin. Wenn Sie nicht erscheinen und auch keinen mit schriftlicher Vollmacht versehenen volljährigen Familienangehörigen oder einen anderen nach § 79 Abs. 2 ZPO zugelassenen Bevollmächtigten zum Termin entsenden, kann dies zum Verlust des Prozesses führen. Gegen die nicht erschienene Partei kann auf Antrag des Gegners ein Versäumnisurteil erlassen oder eine Entscheidung nach Aktenlage getroffen werden (§§ 330 bis 331a, 251a ZPO); in diesem Fall hat die säumige Partei auch die Gerichtskosten und die notwendigen Kosten der Gegenseite zu tragen (§ 91 ZPO). Dies gilt auch dann, wenn schriftliche Einwendungen gegen den geltend gemachten Anspruch erhoben werden. Diese Einwendungen kann das Gericht nur berücksichtigen, wenn sie im Termin vorgetragen werden. Aus dem Versäumnisurteil oder dem Urteil nach Lage der Akten kann der Gegner der säumigen Partei gegen diese die Zwangsvollstreckung betreiben (§ 708 Nr. 2 ZPO).

Wird in dem vorstehend bezeichneten Verhandlungstermin ein neuer Termin verkündet, so werden Sie zu dem neuen Termin nicht mehr gesondert geladen. Sie müssen dann auch ohne Ladung erscheinen.

**Eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt ist nicht vorgeschrieben.**

2. **Gemäß §§ 273, 278 ZPO wird angeordnet:**

- 2.1. Das persönliche Erscheinen folgender Parteien:

Klägerin **[REDACTED]**

Beklagter **[REDACTED]**

Die Anordnung des persönlichen Erscheinens erfolgt zur Aufklärung des Sachverhalts (§ 141 Abs. 1 ZPO) und für einen Güteversuch (§ 278 Abs. 3 ZPO). Das Gericht wird bei Nichterscheinen einer Partei regelmäßig sofort in die mündliche Verhandlung eintreten (§ 279 Abs. 1 S. 1 ZPO) und bei Nichterscheinen beider Parteien bzw. deren Prozessbevollmächtigten das Ruhen des Verfahrens anordnen (§ 278 Abs. 4 ZPO).

3. Hinweis gemäß § 139 ZPO:

Nach Eingang der Ermittlungsakten wird das Gericht weitere Anordnungen treffen. Der Beklagte wird über den Eingang der Ermittlungsakten informiert und kann diese dann hier auf der Geschäftsstelle einsehen.

II. Eine beglaubigte Abschrift der Verfügung vom 14.05.2014, Ladung zum Termin vom 29.07.2014 hinausgeben an:

Prozessbevollmächtigte der Klägerin Martini, Mogg, Vogt mit Anlagen: Schriftsatz (Blatt 69 und 70f. der Akten)

zustellen (EB (Gerichtsfach))

Beklagter [REDACTED]

zustellen (Postzustellungsauftrag)

III. Ladung zum persönlichen Erscheinen hinausgeben an:

Klägerin [REDACTED]

formlos

IV. Wiedervorlage mit Eingang, spätestens 2 Wochen

[REDACTED]

Richter am Amtsgericht

II+

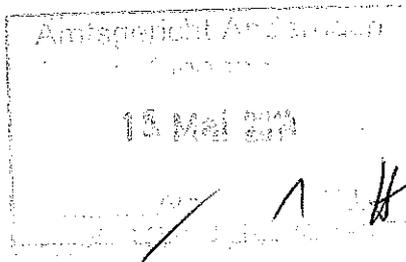
III

Ein. am	: 14.05.14
Col. am	: .....
Abgeu. am	: 15.05.14
Schreibge.	: .....
Zustellungen	: 1EB, 121
	- 77, 76 -



Staatsanwaltschaft | Postfach | 56065 Koblenz

Amtsgericht Andernach  
Koblenzer Straße 6-8  
56626 Andernach



Deinhardpassage 1  
56068 Koblenz  
Telefon: 0261 1307-0  
Telefax: 0261 1307-38510  
stako@genstako.mjv.rlp.de  
www.stako.justiz.rlp.de

14.05.2014

<b>Mein Aktenzeichen</b>	<b>Ihr Schreiben vom</b>	<b>Ansprechpartner(in) / E-Mail</b>	<b>Telefon / Fax</b>
2033 UJs 3509/13	64 C 67/14	Herr Kemp	0261-1307 30652
Bitte immer angeben!		Js-Team-2030@genstako.mjv.rlp.de	0261-1307 38513

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegende Akten übersende ich Ihnen mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Auf die Verfügung vom heutigen Tage nehme ich Bezug.

Mit freundlichen Grüßen  
gez.  
(Kemp)  
Oberamtsanwalt

\*\*\*\*\*  
Dieses Schriftstück ist maschinell erstellt und wird nicht unterschrieben.  
\*\*\*\*\*

*Handwritten:* 2/ab  
16.05.14

*Handwritten notes:*  
Zudem - alle:  
zu  
nach der Ermittlung  
die er-pap. Diese können  
auf der Fristablaufstelle  
abwickeln 40. 2. 2014  
verh.  
zu

Vorlage  
nach Fristablauf  
30.05.14

Amtsgericht  
Andernach

75



Amtsgericht \* Koblenzer Straße 6 \* 56626 Andernach

Herrn

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

Koblenzer Straße 6  
56626 Andernach

Ihr Schreiben vom  
Ihr Zeichen

Unser Aktenzeichen  
(Bitte stets angeben!)

Telefon, Telefax, Bearbeiter(in)  
02632 9259

Datum

64 C 67/14

-50, Fax: -58,  
Frau Hündgen

16.05.2014

In Sachen

[REDACTED]

wg. Schadensersatz

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

richterlicher Anordnung gemäß wird mitgeteilt, dass die Ermittlungsakten hier eingegangen sind.  
Diese können auf der Geschäftsstelel binnen der nächsten 4 Wochen eingesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Auf Anordnung

Hündgen, Justizbeschäftigte

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Geschäftszeiten:  
Montag - Freitag: 08:30 - 12:00 Uhr

Zentrale Kommunikation:  
Telefon: 02632 9259 - 0  
Telefax: 02632 9259 - 80  
Internet: [www.agand.mjv.rlp.de](http://www.agand.mjv.rlp.de)

Verkehrsanbindung:  
Stadtbus ab Bahnhof,  
zu Fuß ab Bahnhof  
ca. 600 m

Parkmöglichkeiten:  
Parkplatz im Hof des  
Amtsgerichts  
Für Behinderte: Parkplatz und  
barrierefreier Zugang  
Ludwigstraße

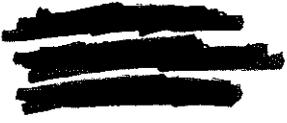
# Zustellungsurkunde



1.1 Aktenzeichen **64 C 67/14** LzTv 29.07.2014 1.2 Ggf. weitere Kennz.

1.3 Adressat

Herrn



Weitersenden innerhalb des	
1.5	Bezirks des Amtsgerichts
1.6	Bezirks des Landgerichts
1.7	<input checked="" type="checkbox"/> Inlands

<b>Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke</b>	
1.8	Ersatzzustellung ausgeschlossen
1.9	Keine Ersatzzustellung an:
1.10	Nicht durch Niederlegung zustellen
1.11	Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

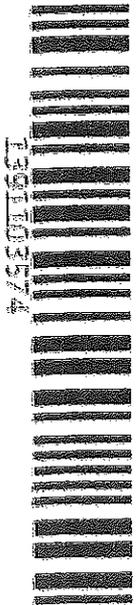
**1.4 Bei erfolglosem Zustellversuch: Vermerk über den Grund der Nichtzustellung**

- 1.4.1 Adressat unter der angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln
- 1.4.2 Adressat verzogen nach:

*Straße und Hausnummer*

*Postleitzahl, Ort*

- 1.4.3 Weitersendung nicht möglich Weitersendung nicht verlangt
- 1.4.4 Empfänger unbekannt verzogen
- 1.4.5 *Anderer Grund:*
- 1.4.6 *Datum*
- 1.4.7 *Unterschrift*



1.4.8 *Postunternehmen/Behörde:* Deutsche Post AG  
Zustellstützpunkt

**Zustellungsurkunde/Zustellungsauftrag  
zurück an Absender**

**Amtsgericht Andernach**  
Koblenzer Str. 6  
56626 Andernach

Amtsgericht Andernach	
Eingang	
20. Mai 2014	
.....	Anh., .....
.....	€ in KM - GebSt - Scheck - BrfM

Das mit umseitiger Anschrift und Aktenzeichen versehene Schriftstück (verschlossener Umschlag) habe ich in meiner Eigenschaft als

2  Postbediensteter      Justizbediensteter      Gerichtsvollzieher      Behördenbediensteter

3 **übergeben, und zwar (4.1 bis 8.3)**

4.1 unter der Zustellanschrift (siehe 1.3)

4.2 an folgendem Ort: *Straße, Hausnummer*  
(soweit von 1.3 abweichend)  
*Postleitzahl, Ort*

5.1 – dem Adressaten (1.3) persönlich.

5.2 – einem Vertretungsberechtigten (gesetzlichen Vertreter/Leiter): **5.4 Herrn/Frau (Name, Vorname)**

5.3 – dem durch schriftliche Vollmacht ausgewiesenen rechtsgeschäftlichen Vertreter:

, weil ich den Adressaten (1.3)/Vertretungsberechtigten in der Wohnung nicht erreicht habe, dort

6.1 – einem erwachsenen Familienangehörigen: **6.4 Herrn, Frau (Name, Vorname)**

6.2 – einer in der Familie beschäftigten Person:

6.3 – einem erwachsenen ständigen Mitbewohner:

7.1 , weil ich den Adressaten (1.3)/Vertretungsberechtigten in dem Geschäftsraum nicht erreicht habe, einem dort Beschäftigten: **7.2 Herrn, Frau (Name, Vorname)**

, weil ich den Adressaten (1.3)/Vertretungsberechtigten in der Gemeinschaftseinrichtung nicht erreicht habe, dort

8.1 dem Leiter der Einrichtung: **8.3 Herrn, Frau (Name, Vorname)**

8.2 einem zum Empfang ermächtigten Vertreter:

9  **zu übergeben versucht. (10.1 bis 12.3)**

Weil die Übergabe des Schriftstücks in der Wohnung/in dem Geschäftsraum nicht möglich war, habe ich das Schriftstück in den

10.1  – zur Wohnung

10.2 – zum Geschäftsraum

gehörenden Briefkasten oder in eine ähnliche Vorrichtung eingelegt.

11.1 Weil auch die Einlegung in einen Briefkasten oder in eine ähnliche Vorrichtung (10.1, 10.2)/die Ersatzzustellung in der Gemeinschaftseinrichtung (8.1 bis 8.3) nicht möglich war, wird das Schriftstück bei der hierfür bestimmten Stelle niedergelegt, und zwar in

11.1.1 *Niederlegungsstelle*

11.1.2 *Straße, Hausnummer*

11.1.3 *Postleitzahl, Ort*

Die schriftliche Mitteilung über die Niederlegung habe ich

11.2 – in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abgegeben, nämlich (*Art der Abgabe*):

11.3 – an der Tür zur Wohnung/zum Geschäftsraum/zur Gemeinschaftseinrichtung angeheftet.

Weil die Annahme der Zustellung durch *Name, Vorname:* *Beziehung zum Adressaten:*

12

verweigert wurde, habe ich das Schriftstück

12.1 – in der Wohnung/dem zur Wohnung gehörenden Briefkasten oder in einer ähnlichen Vorrichtung zurückgelassen.

12.2 – in dem Geschäftsraum/dem zum Geschäftsraum gehörenden Briefkasten oder in einer ähnlichen Vorrichtung zurückgelassen.

12.3 – an den Absender zurückgeschickt, da keine Wohnung oder kein Geschäftsraum vorhanden ist.

13 Den Tag der Zustellung – ggf. mit Uhrzeit – habe ich auf dem Umschlag des Schriftstücks vermerkt.

13.1 *Datum*

13.2 *ggf. Uhrzeit*

13.3 *Unterschrift des Zustellers*

16 05 9 4

13.4 *Postunternehmen/Behörde*

Deutsche Post AG  
Zustellstützpunkt

13.5 *Name, Vorname des Zustellers (in Druckbuchstaben)*

77

### Amtsgericht Andernach



Amtsgericht \* Koblenzer Straße 6 \* 56626 Andernach

Rechtsanwälte  
Martini, Mogg, Vogt  
Ferdinand-Sauerbruch-Straße 28  
56073 Koblenz

Koblenzer Straße 6  
56626 Andernach

Ihr Schreiben vom  
Ihr Zeichen

Unser Aktenzeichen  
(Bitte stets angeben!)

Telefon, Telefax, Bearbeiter(in)  
02632 9259

Datum

679/13-JM-MN

64 C 67/14 ✓

-50, Fax: -58,  
Frau Hündgen

15.05.2014

In Sachen

\_\_\_\_\_ ✓  
wg. Schadensersatz

erhalten Sie anliegende(s) Schriftstück(e) zum Zwecke der Zustellung gemäß § 174 ZPO mit der Bitte, den Empfang zu bescheinigen und die Bescheinigung umgehend hierher zurückzusenden.

### Empfangsbekanntnis

Ich bin zur Entgegennahme legitimiert und habe heute erhalten:

Eine beglaubigte Abschrift der Verfügung vom 14.05.2014 ✓

Ladung zum Termin vom 29.07.2014 ✓

Schadensersatz (Blatt 69 und 70f. der Akten) ✓

EINGEGANGEN

20. MAI 2014

Ort, Datum

Martini · Mogg · Vogt

.....  
Persönliche Unterschrift des Zustellungsempfängers  
mit Stempelabdruck

Amtsgericht Andernach  
Koblenzer Straße 6  
56626 Andernach

AZ: 64 C 67/14

- Σ
1. Abschw. Bl. 78 - ul. wts.
  2. Z.T.

16.6.14

Σ

Zur Kgl. Einr. ....  
Erh. am .....  
Gel. Nr. 117. Juni 2014  
Abgabe d. ....  
Betrags d. 15. ...  
Zust. d. ...

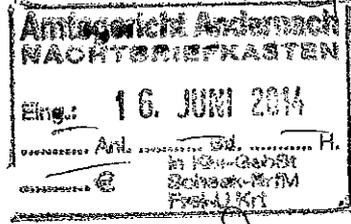
[redacted], den 13.06.2014

[redacted]  
[redacted]  
[redacted]

Amtsgericht  
56626 Andernach

16. Juni 2014

Betr.: 64 C 67/14



Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich bedauere sehr, Ihnen unnütze Arbeit zugemutet zu haben!

Leider habe ich mich dafür entschieden, die von Ihnen extra besorgte Akte doch nicht einzusehen. Grund ist auch, daß ich zu Ihren üblichen Geschäftszeiten nicht zu Ihnen kommen kann.

Auch geht es mir davon aus, daß eine Einsichtnahme durch mich dem Gericht nichts bringt, mir nichts bringt, und der Gegenseite erst recht gar nichts.

Am 29.07.2014 werde ich pünktlich erscheinen. Es gibt nichts zu sagen, es ist alles geschrieben. Alle Behauptungen der Gegenseite sind nicht bewiesen.

Am 29.07.2014 werde ich mich auf nichts einlassen. Unter Bezug auf meine Schreiben werde ich Klageablehnung beantragen, da der Vorgang der Gegenseite unbegründet ist.

Ich habe es schon geschrieben, ich habe schon eine eidesstattliche Versicherung eingereicht und werde es vor dem Gericht wiederholen, daß ich kein Eigentümer eines Hundes war.

Auch werde ich beantragen, eine Vereidigung abzulehnen, da es hierfür nicht den geringsten Anlaß gibt. Sollte der Antrag gestellt werden und sollte das Gericht dem zustimmen, so bleibt mir nichts anderes übrig, als wahrheitsgemäß auszusagen:

"Ich war nicht Eigentümer eines Hundes"

Dann wollen wir und dann werde wir mal sehen, was dann passiert?! Erneut teile ich mit, daß ich mich auf keinerlei Diskussionen einlassen werde. Fragen beantworte ich nur schriftlich. Hierfür erbitte ich schon jetzt eine weitere Stellungnahmefrist nach Abhaltung des Termines, es sei denn, die Klage wird im Termin von der Gegenseite nicht mehr verfolgt.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]  
[redacted]

79

64 C 67/14

KILT

**Verfügung**

1. Folgendes Schreiben fertigen:

zur Vorbereitung des Termins am 29.07.2014 werden Sie darauf hingewiesen, dass Sie nach Ihrem eigenen Vortrag bis Oktober 2012 Eigentümer/Halter des Hundes waren (vgl. Ihren Schriftsatz vom 16.04.2014), diesen verschenkt haben (vgl. vorgenannten Schriftsatz), den Hund aber auch am 09.12.2012 in Besitz hatten und diesen an den Zeugen Windheuser weitergegeben haben. Im Übrigen ist unstrittig, dass Sie im April 2013 den Hund rückwirkend zum Oktober 2012 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Breisig abgemeldet haben. Dies alles, und insbesondere dass Sie noch am Vorfalstag Besitzer des Hundes waren, spricht für Ihre Haltereigenschaft auch am Vorfalstag.

Zwar ist die Klägerin grundsätzlich darlegungs- und beweispflichtig dafür, dass Sie am 09.12.2012 Halter des Hundes waren. Sie ist aber ihrer Darlegungspflicht nachgekommen, in dem sie den ihr bekannten Sachverhalt vorgetragen hat. Darüber, dass Sie den Hund vor dem hier streitigen Vorfall verschenkt haben, hat die Klägerin im Gegensatz zu Ihnen keine eigene Kenntnis. Ihnen ist es indes ohne weiteres möglich und zumutbar, substantiiert zur behaupteten Schenkung vorzutragen. Hierzu sind Sie auch nach der Rechtsprechung des BGH gehalten, da anderenfalls der Vortrag der klagenden Partei als zugestanden gilt. Sollten Sie sich weiterhin weigern, die Schenkung konkret darzustellen (wann und wem haben Sie den Hund mit eventuell welchen Vereinbarungen, geschenkt), ist zu Ihren Lasten davon auszugehen, dass Sie noch am 09.11.2012 Halter des Hundes waren.

Auch die Weigerung, den Namen und die Anschrift des Beschenkten anzugeben, kann im Rahmen der Beweiswürdigung zu Ihren Lasten gewertet werden.

Sie können binnen zwei Wochen zu diesen Hinweisen Stellung nehmen. Nach Eingang einer Stellungnahme wird das Gericht gegebenenfalls weitere Anordnungen zum Termin treffen.

2. Schreiben hinausgeben an:

Beklagter 

Mit Zusatz: [Unterschrift mit Beglaubigungsvermerk]

zustellen ✓

3. Abschrift Ziffer 1. an KPV z. Ktn. ✓

4. Wiedervorlage mit Eingang, sp. z. T.



Zur Mel. an

Dat. am

Auf am 24. Juni 2014

Abges. an

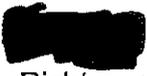
Empfänger

Zustellungen

2/3

Handwritten initials and signatures

(81)



Richter am Amtsgericht

80

# Zustellungsurkunde

XG 51 248 921 9DE

# Z



1.1 Aktenzeichen 1.2 Ggf. weitere Kennz.

▶ 64 C 67/14 Schr. v. 25.06.2014

1.3 Adressat

Herrn



Weitersenden innerhalb des	
1.5	Bezirks des Amtsgerichts
1.6	Bezirks des Landgerichts
1.7	<input checked="" type="checkbox"/> Inlands

81

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke	
1.8	Ersatzzustellung ausgeschlossen
1.9	Keine Ersatzzustellung an:
1.10	Nicht durch Niederlegung zustellen
1.11	Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

### 1.4 Bei erfolglosem Zustellversuch: Vermerk über den Grund der Nichtzustellung

1.4.1 Adressat unter der angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln

1.4.2 Adressat verzogen nach:

*Straße und Hausnummer*

*Postleitzahl, Ort*

1.4.3 Weitersendung nicht möglich

Weitersendung nicht verlangt

1.4.4 Empfänger unbekannt verzogen

1.4.5 *Anderer Grund:*

1.4.6 *Datum*

1.4.7 *Unterschrift*

1.4.8 *Postunternehmen/Behörde:*

Deutsche Post AG  
Zustellstützpunkt



Zustellungsurkunde/Zustellungsauftrag  
zurück an Absender

Amtsgericht Andernach	
Eingang	
- 1. Juli 2014	
..... Anl.,	..... Bd.
..... € in KM - GebSt - Scheck - BrfM	

Amtsgericht Andernach  
Koblenzer Str. 6  
56626 Andernach

Das mit umseitiger Anschrift und Aktenzeichen versehene Schriftstück (verschlossener Umschlag) habe ich in meiner Eigenschaft als

2  Postbediensteter Justizbediensteter Gerichtsvollzieher Behördenbediensteter

3 **übergeben, und zwar (4.1 bis 8.3)**

4.1 unter der Zustellanschrift (siehe 1.3)

4.2 an folgendem Ort: *Straße, Hausnummer*  
(soweit von 1.3 abweichend)  
*Postleitzahl, Ort*

5.1 - dem Adressaten (1.3) persönlich.

5.2 - einem Vertretungsberechtigten (gesetzlichen Vertreter/Leiter):

5.4 *Herrn/Frau (Name, Vorname)*

5.3 - dem durch schriftliche Vollmacht ausgewiesenen rechtsgeschäftlichen Vertreter:

, weil ich den Adressaten (1.3)/Vertretungsberechtigten in der Wohnung nicht erreicht habe, dort

6.1 - einem erwachsenen Familienangehörigen:

6.4 *Herrn, Frau (Name, Vorname)*

6.2 - einer in der Familie beschäftigten Person:

6.3 - einem erwachsenen ständigen Mitbewohner:

7.2 *Herrn, Frau (Name, Vorname)*

7.1 , weil ich den Adressaten (1.3)/Vertretungsberechtigten in dem Geschäftsraum nicht erreicht habe, einem dort Beschäftigten:

, weil ich den Adressaten (1.3)/Vertretungsberechtigten in der Gemeinschaftseinrichtung nicht erreicht habe, dort

8.1 dem Leiter der Einrichtung:

8.3 *Herrn, Frau (Name, Vorname)*

8.2 einem zum Empfang ermächtigten Vertreter:

9  **zu übergeben versucht. (10.1 bis 12.3)**

Weil die Übergabe des Schriftstücks in der Wohnung/In dem Geschäftsraum nicht möglich war, habe ich das Schriftstück in den

10.1  - zur Wohnung

10.2 - zum Geschäftsraum

gehörenden Briefkasten oder in eine ähnliche Vorrichtung eingelegt.

11.1 Weil auch die Einlegung in einen Briefkasten oder in eine ähnliche Vorrichtung (10.1, 10.2)/die Ersatzzustellung in der Gemeinschaftseinrichtung (8.1 bis 8.3) nicht möglich war, wird das Schriftstück bei der hierfür bestimmten Stelle niedergelegt, und zwar in

11.1.1 *Niederlegungsstelle*

11.1.2 *Straße, Hausnummer*

11.1.3 *Postleitzahl, Ort*

Die schriftliche Mitteilung über die Niederlegung habe ich

11.2 - in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abgegeben, nämlich (*Art der Abgabe*):

11.3 - an der Tür zur Wohnung/zum Geschäftsraum/zur Gemeinschaftseinrichtung angeheftet.

Weil die Annahme der Zustellung durch *Name, Vorname*: *Beziehung zum Adressaten*:

12 verweigert wurde, habe ich das Schriftstück

12.1 - in der Wohnung/dem zur Wohnung gehörenden Briefkasten oder in einer ähnlichen Vorrichtung zurückgelassen.

12.2 - in dem Geschäftsraum/dem zum Geschäftsraum gehörenden Briefkasten oder in einer ähnlichen Vorrichtung zurückgelassen.

12.3 - an den Absender zurückgeschickt, da keine Wohnung oder kein Geschäftsraum vorhanden ist.

13 Den Tag der Zustellung - ggf. mit Uhrzeit - habe ich auf dem Umschlag des Schriftstücks vermerkt.

13.1 *Datum*

13.2 *ggf. Uhrzeit*

13.3 *Unterschrift des Zustellers*

270614

13.4 *Postunternehmen/Behörde*

Deutsche Post AG  
Zustellstützpunkt

13.5 *Name, Vorname des Zustellers (in Druckbuchstaben)*

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

[REDACTED] den 3.7.14

Amtsgericht  
56626 Andernach

Betr.: 64 C 67/14

04. Juli 2014  
Amtsgericht Andernach  
NACHTBRIEFKASTEN  
Eing.: 03. JUNI 2014  
Ant. .... H.  
in d. Zust.  
Sonderbrief  
Frankier.

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich danke für Ihr Schreiben vom 25.06.2014. Am Vorfalhtag war ich nicht Halter/Eigetümer/Besitzer. Selbstverständlich war ich das bis Oktober 2012, danach hatte ich mit dem verschenkten Hund direkt nichts mehr zu tun.

Ausdrücklich hatte ich schon schriftlich darauf hingewiesen, daß ich am Vorfalhtag nichts anderes zu tun hatte, als einen Hund zu übergeben und zwar nachdem ich ihn übernommen hatte. Das ist kein Besitz im Be[REDACTED]sitzersinn, erst recht nicht im Sinne von Halter und Eigentümer. Selbstverständlich habe ich den Hund im April 2013 auf den richtigen rückwirkenden Zeitpunkt abgemeldet, das hatte aber doch nur steuerliche Gründe. Auch dies ist schriftlich schon vorgetragen.

Genau all dies spricht eben genau dagegen, daß ich Halter war!!

Insbesondere ist wichtig, daß ich schon einmal schriftlich mitgeteilt habe, daß die Abmeldung zu einem Zeitpunkt geschah, als ich noch gar nichts von der gegen mich drohenden Sache wußte. Das erste Schreiben vom 02.07.2013 war der Beginn allen Übels.

Ich habe Schaden von mir abzuwenden. Es glaubt doch wohl keiner, daß ich mit meinen Aussagen einen anderen belaste und damit schädige! Wenn ich das tun würde, wäre ich aus der Sache raus, der andere in der Sache drin und würde verurteilt.

So, wie die Gegenseite das hier darstellt, könnte der dann Verurteilte ja den Schaden auch wieder an mich weitergeben und die Forderung von mir zurückfordern, weil ich sein Eigentum an einen Dritten weitergegeben habe und dem was passiert ist. Das kann es doch nicht sein?!

Es wird mir geschrieben, daß die Klägerin grundsätzlich darlegungs- und (!!) beweispflichtig ist, daß ich am 9.12.12 Halter des Hundes war. Dargelegt hat sie, bewiesen nicht. Der Sachverhalt ist lediglich vorgetragen! Kann ein Vortrag ohne jeglichen Beweis zu einer Verurteilung führen, mit Sicherheit nicht.

B

Selbstverständlich hat die Klägerin keine Kenntnis über das Verschicken des Hundes. Das ist Ihr Pech, wenn sie nicht ermittelt, ob sie den falschen verklagt. Sie hätte erst einmal recherchieren müssen, "auf wen das Auto zugelassen ist, mit dem ich gefahren bin!"

Ich danke für den Hinweis, daß ich zur Schenkung vorzutragen habe und es Rechtsprechung des BGH gibt. Die hätte ich gerne, damit ich dies prüfen kann. Gibt es einen Paragraphen, ein Urteil oder ein Gesetz dazu. Das Gericht wird gebeten, mir das mitzuteilen.

Mir wird mitgeteilt, daß meine Weigerung "im Rahmen der Beweiswürdigung zu meinen Lasten ausgelegt werden kann."

Wenn man irgendetwas kann, somuß dies nicht sein. Auch gibt es zudem 1, zumindest nach meiner Meinung, keine Beweise zu würdigen, da es keine Beweise gibt. Welches der zumindest mir bekannten Beweismittel gibt es, um mir den Halter nachzuweisen/zu beweisen?!

Ich brauche keines, die Gegenseite hat keines und auf unbewiesenen Vortrag gibt es doch in Deutschland kein Urteil.

Auch weigere ich mich gar nicht, ich lasse die Gegenseite nur mit Ihrer Klage ins Leere laufen.

Das einzige Beweismittel, was die Gegenseite mehr oder weniger in der Hand hat bzw. nicht in der Hand hat, ist meine Vernehmung und Erklärung im Termin. Und, wie das ausgeht, steht schon lange fest. Andere Beweismittel gibt es nicht.

Mit freundlichen Grüßen

~~\_\_\_\_\_~~  
~~\_\_\_\_\_~~

64 C 67/14

*SP*

### Verfügung

1. Folgendes Schreiben fertigen:

aufgrund Ihres Schriftsatzes vom 03.07.2014 und in Ergänzung des Hinweises vom 25.06.2014 wird beispielhaft auf das Versäumnisurteil des BGH vom 23.06.2012, Az.: VIII ZR 356/11 verwiesen. Dort ging es darum, dass die Weigerung der nicht beweispflichtigen Partei einen nur ihr bekannten Zeugen zu benennen, im Rahmen der Beweiswürdigung nach § 286 ZPO zu Lasten der nicht beweispflichtigen Partei gewürdigt werden kann. Hier ist es aber so, dass Sie nur pauschal bestreiten, nicht mehr Halter des Hundes zu sein, weil der Hund von ihnen verschenkt worden sei und Sie sich weigern, diese Schenkung substantiiert, das heisst, diese Rechtsbehauptungen durch den Vortrag von Tatsachen zu begründen. Aufgrund des unstreitigen Sachverhalts ist daher rechtlich davon auszugehen, dass Sie zum Zeitpunkt des Vorfalls noch Halter des Hundes waren.

2. Schreiben hinausgeben an:

Beklagter 

Mit Zusatz: [<Unterschrift mit Beglaubigungsvermerk>] formlos ✓

3. Abschrift Ziffer 1. und Bl. 82 an KPV ✓ ✓

4. Wiedervorlage mit Eingang, sp.z.T.



Richter am Amtsgericht

213

Der Kl. am .....  
 Bf. am .....  
 Gef. am 11. Juli 2014 ✓  
 Anwalt am .....  
 Anwaltsgeb. 2 .....  
 Zustellungen .....

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

[REDACTED] den 18.7.14

85

Amtsgericht  
56626 Andernach

22. Juli 2014  
Amtsgericht Andernach  
NACHTBRIEFKASTEN  
Eing.: 21. JULI 2014  
..... Art. .... St. .... H.  
..... € ..... in Kfz-GebSt  
..... Schenk-BrM  
..... Frei-U Kfz

Betr.: 64 C 67/14

Sehr geehrte Damen und Herren!

Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 11.07.2014, ich habe mich wieder erkundigt. Sie wissen ja, daß ich jemanden bei der Das-RS-Versicherung in Köln habe, der mir hilft, weil ich zwar Rechtsschutz habe, der aber hier nicht gilt. Der hat von Urteilen und Paragraphen und Gesetzen nur in seinem Gebiet Ahnung, hilft mir aber als Bekannter.

Ich habe mir alles aufgeschrieben und hoffe, daß ich das einigermaßen richtig weitergebe. Das Versäumnisurteil zählt nicht, eben weil es nur ein Versäumnisurteil ist und eben kein richtiges Urteil, was aus mehreren Teilen bestehen soll. Er hat mir auch gesagt, daß mit diesen Urteilen Höchststrichterentscheidungen vermieden werden, also zählen die nicht.

Auch schreiben Sie, daß das "negativ gewürdigt werden kann," also muß es das nicht.

Nach wie vor ist mir das alles nicht verständlich. Meine Frau weiß doch von dem Vorgang. Wir hatten vorbesprochen, daß der Hund verschenkt werden soll, ich habe das dann entschieden und überlegt und gesucht, an wen der Hund gehen soll. Auch das weiß meine Frau. Als wir das dann gemacht haben, haben wir das gemeinsam gemacht. Meine Frau wollte ich aus der Sache eigentlich heraushalten. Soll ich meine Frau mitbringen? Sie muß sich dann Urlaub nehmen. Meine Frau kann also das Verschenken bestätigen und auch das Weggeben des Hundes. Mehr kann ich zu meiner Verteidigung jetzt nicht mehr vortragen.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]  
[REDACTED]

1. 2. 4.  
Zur Insp. am  
BfV am  
Conf. am  
Anspr. am  
Sanktionsgeb. am  
Zustellungsprot. am  
123. Juli 2014  
(S.P.)



86

# MARTINI·MOGG·VOGT

RECHTSANWÄLTE · WIRTSCHAFTSPRÜFER · STEUERBERATER

MARTINI MOGG VOGT PARTGMBB • FERDINAND-SAUERBRUCH-STR. 28 • 56073 KOBLENZ

Amtsgericht Andernach  
Koblenzer Str. 6-8

56626 Andernach



*Handwritten mark*

DATUM	AKTENZEICHEN	RECHTSANWALT	SEKRETARIAT	TELEFON
25.07.2014	679/13-JM-HM	J. MOGG	FRAU MARZI	88 446 - 18

In Sachen



- 64 C 67/14 -

werden auch die neuerlichen Ausführungen und Überlegungen des Beklagten gemäß dessen Schreiben vom 18. Juli 2014 bestritten. Der Beklagte will mit dem Namen des Beschenkten offensichtlich nicht "herausrücken". Dann wird er die Konsequenzen tragen müssen.

*Handwritten signature*  
Rechtsanwalt

**JUSTIZRAT DR. OTTMAR MARTINI**  
FACHANWALT FÜR STEUERRECHT SOWIE  
HANDELS- U. GESELLSCHAFTSRECHT  
WIRTSCHAFTSPRÜFER

**DR. HANS VOGT**  
FACHANWALT FÜR STEUERRECHT  
FACHANWALT FÜR ERBRECHT  
STEUERBERATER

**JOHANNES MOGG**  
FACHANWALT FÜR MEDIZINRECHT SOWIE  
BANK- UND KAPITALMARKTRECHT

**PROF. DR. HUBERT SCHMIDT**  
FACHANWALT FÜR STEUERRECHT SOWIE  
HANDELS- U. GESELLSCHAFTSRECHT

**ARNO GERLACH**  
FACHANWALT FÜR VERWALTUNGSRECHT  
VERGABERECHT

**DR. THOMAS BRÜBACH**  
FACHANWALT FÜR BAU- U. ARCHITEKTENRECHT  
FACHANWALT FÜR STEUERRECHT  
STEUERBERATER

**DR. HEIKE THOMAS-BLEX**  
FACHANWÄLTIN FÜR ARBEITSRECHT

**GEORG MOESTA**  
RECHTSANWALT  
GESELLSCHAFTS- U. VERWALTUNGSRECHT

**DR. ARNE LÖSER**  
FACHANWALT FÜR INSOLVENZRECHT SOWIE  
HANDELS- U. GESELLSCHAFTSRECHT  
INSOLVENZVERWALTER

**DR. AXEL ROSENBERGER\***  
RECHTSANWALT  
ZWANGSVERSTEIGERUNGSRECHT

**DR. MARCUS SCHULTZ**  
RECHTSANWALT  
CORPORATE REAL ESTATE MANAGER (CRM)

**RUDOLF KRECHEL**  
FACHANWALT FÜR VERWALTUNGSRECHT  
FACHANWALT FÜR BAU- U. ARCHITEKTENRECHT  
VERWALTUNGSFACHWIRT

**WALTER METTERNICH**  
FACHANWALT FÜR VERWALTUNGSRECHT  
MEDIATOR

**KRISTINA ORTH**  
FACHANWÄLTIN FÜR MEDIZINRECHT  
FACHANWÄLTIN FÜR VERSICHERUNGSRECHT

**SASCHA UNGER**  
FACHANWALT FÜR ERBRECHT SOWIE  
HANDELS- U. GESELLSCHAFTSRECHT

**DÉSIRÉE DEMUTH**  
FACHANWÄLTIN FÜR GEWERBLICHEN RECHTS-  
SCHUTZ, INFORMATIONSTECHNOLOGIERECHT  
SOWIE MIET- U. WEG-RECHT

**TILL BEIER**  
FACHANWALT FÜR ARBEITSRECHT

**TIM OHNEMÜLLER, LL.M.**  
FACHANWALT FÜR ARBEITSRECHT SOWIE  
HANDELS- U. GESELLSCHAFTSRECHT

**THOMAS HASCHERT, LAW DIPL.**  
RECHTSANWALT  
ARBEITSRECHT

**PROF. G.-B. OSCHATZ (BIS 2012)**

\*BÜRO BONN

**PARTGMBB**  
AG KOBLENZ - PR 20013

FERDINAND-SAUERBRUCH-STR. 28  
56073 KOBLENZ  
TELEFON: 0261/88446 - 8  
TELEFAX: 0261/800801

KANZLEI@MMV-KOBLENZ.DE  
WWW.MMV-KOBLENZ.DE

COMMERZBANK KOBLENZ  
BLZ 570 400 44; KONTO 505057000  
IBAN: DE25 5704 0044 0505 0570 00  
BIC: COBADEFFXXX

SPARKASSE KOBLENZ  
BLZ 570 501 20; KONTO 96677  
IBAN: DE 12 5705 0120 0000 0966 77  
BIC: MALADE51KOB

UST-ID-NR.: DE153431616

Az.: 64 C 67/14

Zahlungsart .....  
Zahlungsart .....  
1/ Ostd. am 01. Aug. 2014  
Abgabe 04.08.14  
Sitzungsort ..... Andernach

87



FWV.

1. 24 - 14  
2. 2. d.

11/18

## Protokoll

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des Amtsgerichts Andernach am Dienstag,  
29.07.2014 in Andernach

### Gegenwärtig:

Richter am Amtsgericht [REDACTED]

Von der Zuziehung eines Protokollführers wurde gem. § 159 Abs. 1 ZPO abgesehen.

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Martini Mogg Vogt PartGmbH, Ferdi-  
nand-Sauerbruch-Straße 28, 56073 Koblenz

gegen

[REDACTED]

- Beklagter -

wegen Schadensersatz

erscheinen bei Aufruf der Sache in und vor dem Sitzungssaal um 10.46 Uhr:

für die Klägerin niemand

der Beklagte.

88

**Vorher hat Frau [REDACTED] von der Geschäftsstelle mitgeteilt,**

dass der Klägerbevollmächtigte angerufen habe und erklärt habe, er stünde im Stau. Er würde ca. 1/4 Stunde später kommen.

Beklagter erhält Durchschrift des Schriftsatzes der Klägerbevollmächtigten vom 25.07.2014 überreicht.

Sodann erscheinen um 10.58 Uhr die Klägerin mit Rechtsanwalt Mock.

lv

**Die Klägerin erklärt auf Frage des Gerichts,**

dass Herr [REDACTED] seinerzeit nicht gekannt habe. Herr [REDACTED] habe den Hund ihrem Lebensgefährten zur Pflege übergeben, da Herr [REDACTED] in Urlaub gewesen sei. Wie lange der Hund bei dem Lebensgefährten war, das wisse sie nicht genau, vielleicht so eine Woche. Sie hätten damals beide [REDACTED] gearbeitet und zwar ihr Lebensgefährte und sie. Sie sei dann zur [REDACTED] gegangen um mit dem Hund und ihrem Lebensgefährten spazieren zu gehen. Der Hund, welcher sie kannte und sie kannte den Hund auch, kam auf sie ganz normal zu. Sie habe sich gebückt um ihn zu streicheln. Dann hat der Hund geknurrte. Sie sei aufgestanden und dann habe der Hund sie angesprungen.

lv

**Angesprochen auf die Narbe, welche sich unter ihrem rechten Auge befindet, erklärt sie,**

diese rühre von diesem Hundebiss her.

**Der Beklagte erklärt,**

dass er dem Herrn [REDACTED] den Hund am 09.12. gegeben habe für eine längere Zeit, weil er abwesend gewesen ist. Er habe aber den Hund übernommen und weitergegeben.

Der Beklagte wird gefragt, wieso er dann, wenn er gar nicht mehr Halter des Hundes ist nach seinem Vortrag und er den Hund schon im Oktober verschenkt haben soll, den Hund für eine Woche während seiner eigenen Abwesenheit in Verwahrung bei dem Lebensgefährten der Klägerin gibt, wenn er doch nicht mehr Halter des Hundes ist.

**Er erklärt,**

dies sei alles schriftsätzlich vorgetragen worden. Er gebe hierzu keine Erklärungen mehr ab.

**Gefragt, ob der Beklagte vergleichsbereit sei, erklärt er,**

der Hund war ja nicht mehr ihm, deshalb werde er auch nichts zahlen.

**Klägerin erklärt auf Frage des Gerichts,**

dass sie bis zum 17.12. krank geschrieben gewesen sei. Die Fäden seien ungefähr 3 Tage nachdem die Wunde genäht worden sei, gezogen worden. Außer der zurückgebliebenen Narbe und einem Lippenbällchen, was der Hund gebissen habe, welches jedoch nicht sichtbar ist, habe sie nichts nachteiliges mehr von diesem Vorfall. Beschwerden habe sie keine. Die Narbe hat eine Länge von ca. 3 - 4 cm.

89

Sie beginnt am Bereich des Nasenflügels und geht ungefähr bis zum rechten Augenlid unterhalb des Auges. Sie hat eine Entfernung vom Auge von ca. 3 cm. Vom Richtertisch aus ist diese Narbe sichtbar.

**Die Klägerin erklärt auf Frage des Gerichts weiterhin,**

dass sie ca. 2 Wochen Schmerzen gehabt habe. Der Hund habe bis auf den Knochen heruntergebissen und in diesem Bereich habe sie noch Schmerzen gehabt. Entzündungen oder so was während des Heilungsprozesses habe sie nicht gehabt. Es sei folgenlos normal verheilt.

Klägervertreter stellt den Antrag aus der Klageschrift Bl. 2 d.A..

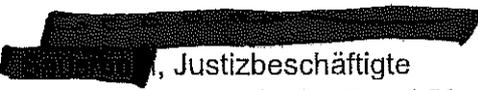
Beklagter beantragt Klageabweisung.

b. u. v.

Verkündungstermin wird bestimmt auf:

Dienstag, den 19. August 2014, 12.00 Uhr, Saal 117.

  
Richter am Amtsgericht

, Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
zugleich für die Richtigkeit und Vollständigkeit  
der Übertragung vom Tonträger.

Der Tonträger wird frühestens 1 Monat  
nach Zugang des Protokolls gelöscht.

90-77-UP

[Redacted]

[Redacted]

7. 2018

12. 2018

1)

Zur Kat. am .....

Erh. am 17. Aug. ....

Gel. am 17. Aug. ....

Anges. am 17. Aug. ....

Schuldgeb. 4 ...

Zustellungen .....

KMV

90

[REDACTED]

[REDACTED], den 05.8.14

VT. 19.8.14

Amtsgericht  
56626 Andernach

Betr.: 64 C 67/14

Amtsgericht Andernach	
NACHTBRIEFKASTEN	
Eing.: 06. AUG. 2014	
..... Anl. ....	..... Bld. ....
..... €	in KM-Gebst
	Scheck-Brief
	Frst-U Krt

07. AUG. 2014  
7

Sehr geehrte Damen und Herren!

Anlässlich des Gerichtstermines habe ich mir weitere Gedanken gemacht, den Termin mit meinem Versicherungsmensch besprochen und Informationen erhalten, die ich versuche, einigermaßen zu Papier zu bringen.

Ich verweise dringend auf mein Schreiben vom 18.7.14 und hatte mitgeteilt, eine Zeugin zu haben. Es wurde angefragt, ob ich meine Frau mitbringen soll, eine Antwort habe ich nicht erhalten. Somit steht das noch im Raum und ich beantrage

meine Frau als Zeugin zu vernehmen, da im Termin darüber nicht gesprochen worden ist.

Das ist für mich und meine Sache sehr wichtig, so daß ich hiermit

einen neuen Gerichtstermin beantrage.

Weiterhin habe ich Ihnen mitzuteilen, daß das hier, so, wie es aussieht, sich um einen

unzulässigen Ausforschebeweis handelt.

Auch ich könnte ja alles das bestreiten, was die Gegenseite vorträgt. Nur, der Sachverhalt ist ja nuneinmal klar. Aber auch mein Sacheverhalt ist nun einmal klar. Er ist einfach, logisch und nachvollziehbar. Also genau so bei mir, wie auch bei der Gegenseite.

Ein unzulässiges Ausforschen, durch wen und wie auch immer, sei nun nicht nur zu beachten, er sei auch unzulässig und führt zur Klageabweisung. Ausforschen von Tatsachen und Erkenntnissen sowie Beweisen ist auch und insbesondere das Tun durch schriftlichen Vortrag und durch bloße Behauptungen.

97

Für das Bringen eines Gegenbeweises besteht kein Bedürfnis, bevor nicht die Gegenseite durch irgendwelche Beweismittel einen Hauptbeweis erbracht hat, den ich wiederum durch mir vorliegende Beweise zu entkräften habe.

Das Gericht muß nach freier Überzeugung selbst entscheiden, ob Vortrag wahr ist, oder eben nicht. Schon durch mein Verhalten und meine vielen Schreiben muß der Richter erhebliche Zweifel haben und kann eben nicht überzeugt sein, daß mein Vorbringen nicht der Wahrheit entspricht.

Es entspricht allgemein und normal alles für mich, daß ich nicht lüge und man braucht keine große Lebenserfahrung, wenn man etwas verschenkt, was passiert, man dann haftbar gemacht wird und sich dann dagegen wehrt. Ich wehre mich vehement und richtig, die Gegenseite klagt, aber gegen mich, also falsch.

Ich soll Ihnen mitteilen, daß ich mich nochmals auf alles das beziehe, was ich schon mal schriftlich vorgetragen habe.

Das Kriterium für das Bewiesensein einer bestrittenen Behauptung ist ganz eng auszulegen. Hier liegt ein Bestreiten durch meine Schreiben und Anträge vor, also muß die Gegenseite beweisen, was ebenso eng auszulegen ist. Beweisen kann sie nichts, also geht die Klage in's Leere. Beweisen kann jedoch ich durch die Aussage meiner Frau, worauf ich schon schriftlich hingewiesen habe, was am Prozeßtag aber nicht durch den Richter angesprochen worden ist, obwohl es bekannt war. Ich bitte also sehr darum, das nachzuholen.

Auchbestreite ich die Höhe des Schmerzensgeldbetrages in Höhe von 2.000,00 Euro. Der Betrag ist zu hoch, dafür gäbe es Tabellen, der Richter möge sich bitte darum kümmern.

Das mit dem unzulässigen Ausforschungsbeweis hatte ich schon vorgetragen, aber es gibt noch etwas weiteres, was ich mir aufgeschrieben habe, was immer es auch zu bedeuten hat. In dem hier laufenden Verfahren läge ein

"nonliquete" (!!?)

vor, das mache ich mir jetzt zueigen, trage das vor und bitte den Richter, sich damit zu beschäftigen. Der Richter sitzt zwischen Kläger und Beklagten und zwischen verschiedenem Vortrag, dem er jeweils nicht glauben darf, er muß ihm bewiesen werden!!! Es ist nunmal keine Feststellung zur Überzeugung des Gerichtes möglich. Der Klägervortrag kann als zugestanden gelten, aber auch mein Vortrag.

Abschließend nochmals! Ich will meine Frau als Zeugen, mache den unzulässigen Ausforschungsbeweis geltend und das obige komische nunliquete!!!!

Um Mitteilung, wie es weitergeht und wann der nächste Termin ist, wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen



Vt. 19.8.14

92

[REDACTED], den 07.08.2014

Von: [REDACTED]

An : Amtsgericht Andernach  
zu Händen Herrn Richter [REDACTED]

zu : 64 C 67/14

Betr.: Im Nachgang zum Schreiben vom  
05.08.2014 anliegend noch die  
Bescheinigung im Original, daß  
ich am Vorfalltag schon lange  
nicht mehr Besitzer eines  
Hundes war!!!!!!

**Amtsgericht Andernach**  
**NACHTRIEBKASTEN**  
Eing: 08. AUG. 2014  
Anl. .... Bl. .... H.  
in KM-Gebot  
Scheck-Brief  
Fret-L Krt

h  
11.1. AUG. 2014

# Abmeldung eines Hundes

## Hundehalter

Name: [REDACTED]

Vorname: [REDACTED]

geb. am: 03.04.1971

Anschrift: [REDACTED]

## Daten über den Hund:

Datum der Abmeldung: **Oktober 2012**

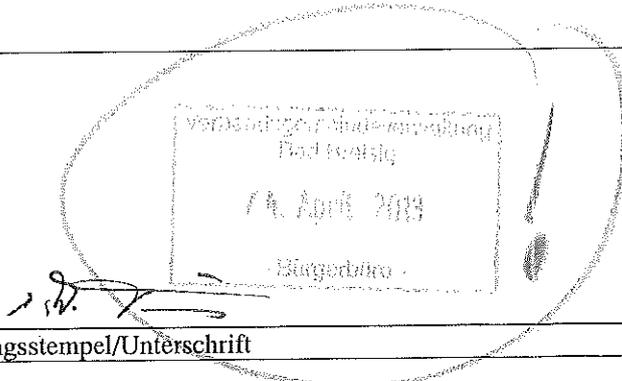
Rasse: **Mischling**

Alter: **3 Jahre**

Name: **Paul**

Nr. der Hundemarke: **verloren**

Bereich: **Bad Breisig**

	
Eingangsstempel/Unterschrift	Unterschrift des Hundehalters

Weitergabe an Fachbereich

[Redacted]

✓ Lester Univ. B. 94 -

Handwritten signature

2 - d.

1176

[Redacted]

11 15.8.149  
2  
Handwritten notes

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

[REDACTED] den 12.08.2014

V  
13. AUG. 2014  
X

VT, 19.8.14

Amtsgericht  
56626 Andernach

Amtsgericht Andernach	
NACHTRIEFKASTEN	
Eing.: 12. AUG. 2014	
1. Anl.	2. H.
in Kop-GebSt	
Scheink-ErfM	
Fest-U-KM	

Eilt sehr, bitte sofort dem Richter vorlegen!!  
Entscheidung steht am 19.08.2014 an!!

Betr.: 64 C 67/14

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich nehme höflich Bezug auf mein wichtiges Schreiben vom 05.08.2014 und hoffe sehr, daß es schon dem Richter vorliegt. Den Inhalt mache ich mir nochmals zu eigen.

Dieses wird hiermit ergänzt! Ich hafte nur nicht als vermeintlicher Tierhalter, ich hafte schon aus einem anderen Grund nicht, nämlich der Tierhüter haftet, also der Zeuge [REDACTED]!!!!

Ich verweise auf mein Schreiben vom 18.12.2013 an die gegnerischen Anwälte. Darin hatte ich schon auf die Haftung des Tierhüters hingewiesen. Das Schreiben ist gerichtsbekannt durch Vortrag der Gegenseite selbst. Mit der Klage vom 28.01.2014 wurde der verschiedene Schriftwechsel von mir vorgelegt, einschließlich des o.a. Schreibens.

Die Gegenseite wird verwiesen auf das Schreiben des Gerichtes vom 08.04.2014, welches in Art und Weise sowie Ton und Inhalt genau den Nagel auf den Kopf getroffen hat. Es gibt bitteschön und gefällt kein Ausforschen, erst recht nicht durch den Versuch, das Gericht mithelfen und ausforschen zu lassen. Dem hat der Richter einen Riegel vorgeschoben.

Die Klägerin hat vor Gericht eine Aussage getätigt, die ich gegen Sie verwende. Sie hat ihrer Klage geradzu selbst den Boden unter den Füßen weggezogen.

Sie hat nämlich erklärt, daß der Hund "so eine Woche" beim Zeugen gewesen ist, bevor sich der Vorfall ereignete.

Das Herunreiten der Gegenseite auf mir als vermeintlichem Halter wird nicht ziehen. Erst recht bin ich aus keinem einzigen Gesichtspunkt zu verpflichten, den Eigentümer des Hundes zu benennen.

Hier wird so getan, als ob ich so haften würde, wie bei einem Vorfall, bei dem ich mit dem Hund zusammen war, nicht aufgepasst hätte und irgend ein aktives schuldhaftes Tun von mir ausgegangen wäre, egal, ob fahrlässig, oder sonst wie. Es gibt keinen direkten Fehler, der mir anzulasten ist.

Wenn der Tierhüter ein Tier übernimmt, so übernimmt er damit Obliegenheiten, Pflichten und hat für die Abwehr von Gefahr zu sorgen.

Wenn zwischen dem Übernehmen eines Tieres und durch ein sofort danach stattfindendes Schadensereignis zeitmäßig kein Platz gewesen wäre, käme man in's Grübeln, obwohl ich nach wie vor auf dem Standpunkt stehe, daß ich nach übergeben des Hundes aus der Haftung raus war und bin.

Ganz wesentlich und ganz schlimm, also erschwerend für die Gegenseite und ihre Zeugen ist jedoch, daß der Hund mehrere Tage schon gar nicht mehr in meinem Machtbereich war, mir war jedweder Einfluß entzogen.

Diesen hatte der Tierhüter übernommen, für mich haftet der Tierhüter schon nicht mehr als Hüter, sondern als Halter. Er hatte also die Pflichten eines Tierhalters und hat diese verletzt. Folglich bin ich aus der Haftung raus und er mittendrin!!!!

Die Klage ist abzuweisen, ich bitte inständig darum!!!!

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED], den 05.8.14

Amtsgericht  
56626 Mandernach

Betr.: 64 C 67/14

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unfallblich des Gerichtstermines habe ich mir weitere Gedanken gemacht, den Termin mit meinem Versicherungsmensch besprochen und Informationen erhalten, die ich versuche, einigermaßen zu Papier zu bringen.

Ich verweise dringend auf mein Schreiben vom 18.7.14 und hatte mitgeteilt, eine Zeugin zu haben. Es wurde angefragt, ob ich meine Frau mitbringen soll, eine Antwort habe ich nicht erhalten. Somit steht das noch im Raum und ich beantrage

meine Frau als Zeugin zu vernehmen, da im Termin darüber nicht gesprochen worden ist.

Das ist für mich und meine Sache sehr wichtig, so daß ich hiermit

einen neuen Gerichtstermin beantrage.

Weiterhin habe ich Ihnen mitzuteilen, daß das hier, so, wie es aussieht, sich um einen

unzulässigen Ausforschungsbeweis handelt.

Auch ich könnte ja alles das bestreiten, was die Gegenseite vorträgt. Nur, der Sachverhalt ist ja nun einmal klar, aber auch mein Sachverhalt ist nun einmal klar. Er ist einfach, logisch und nachvollziehbar. Also genau so bei mir, wie auch bei der Gegenseite.

Ein unzulässiges Ausforschen, durch wen und wie auch immer, sei nun nicht nur zu beachten, er sei auch unzulässig und führt zur Klageabweisung. Ausforschen von Tatsachen und Erkenntnissen sowie Beweisen ist auch und insbesondere das nun durch schriftlichen Vortrag und durch bloße Behauptungen.

Für das Bringen eines Gegenbeweises besteht kein Bedürfnis, bevor nicht die Gegenseite durch irgendwelchen Beweismittel einen Hauptbeweis erbracht hat, den ich wiederum durch mir vorliegende Beweise zu entkräften habe.

Das Gericht muß nach freier Überzeugung selbst entscheiden, ob Vortrag wahr ist, oder eben nicht. Schon durch mein Verhalten und meine vielen Schreiben muß der Richter erhebliche Zweifel haben und kann eben nicht überzeugt sein, daß mein Vorbringen nicht der Wahrheit entspricht.

Es entspricht allgemein und normal alles für mich, daß ich nicht lüge und man braucht keine große Lebenserfahrung, wenn man etwas verschenkt, was passiert, man dann haftbar gemacht wird und sich dann dagegen wehrt. Ich wehre mich vehement und richtig, die Gegenseite klagt, aber gegen mich, also falsch.

Ich soll Ihnen mitteilen, daß ich mich nochmals auf alles das beziehe, was ich schon mal schriftlich vorgetragen habe.

Das Kriterium für das Bewiesensein einer bestrittenen Behauptung ist ganz eng auszulegen. Hier leiht ein Bestreiten durch meine Schreiben und Anträge vor, also muß die Gegenseite beweisen, was ebenso eng auszulegen ist. Beweisen kann sie nichts, also geht die Klage in's Leere. Beweisen kann jedoch ich durch die Aussage meiner Frau, worauf ich schon schriftlich hingewiesen habe, was am Prozesstag aber nicht durch den Richter angesprochen worden ist, obwohl es bekannt war. Ich bitte also sehr darum, das nachzutun.

Auchbestreite ich die Höhe des Schmerzensgeldbetrages in Höhe von 2.000,00 Euro. Der Betrag ist zu hoch, dafür gabe es Tabellen, der Richter möge sich bitte darum kümmern.

Das mit dem unzulässigen Ausforschungsbeweis hatte ich schon vorgetragen, aber es gibt noch etwas weiteres, was ich mir aufgeschrieben habe, was immer es auch zu bedeuten hat. In dem hier laufenden Verfahren läge ein

"nonliquete" (!!!)

vor, das mache ich mir jetzt zeigen, trage das vor und bitte den Richter, sich damit zu beschäftigen. Der Richter sitzt zwischen Kläger und Beklagten und zwischen verschiedenen Vortrag, dem er jeweils nicht glauben darf, er muß ihm bewiesen werden!!! Es ist nunmal keine Feststellung zur Überzeugung des Gerichtes möglich. Der Klagervortrag kann als zugestanden gelten, aber auch mein Vortrag.

Abschließend nochmals! Ich will meine Frau als Zeugen, mache den unzulässigen Ausforschungsbeweis geltend und das obige komische nonliquete!!!!

Um Mitteilung, wie es weitergeht und wann der nächste Termin ist, wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen



Az: 64 C 67/14



# Protokoll

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des Amtsgerichts Andernach am Dienstag, den 19.08.2014 in Andernach.

Gegenwärtig:

Richter am Amtsgericht [REDACTED]

Von der Zuziehung eines Protokollführers wurde gem. § 159 Abs. 1 ZPO abgesehen.

In Sachen

[REDACTED] A. wg. Schadensersatz

erschieden bei Aufruf der Sache:

- Niemand -

Der Richter verkündet

folgendes

## Endurteil

durch Vorlesen des Urteilstenors

[REDACTED]

Richter am Amtsgericht

Aktenzeichen:  
64 C 67/14



Handwritten notes: *Handwritten - ohne Nebenstand und Entscheidungsgewinden zur Geschäftsverteilung am 19. Aug. 2014*

# Amtsgericht Andernach

Vollstr. Ausfertigung  
ist erteilt dem - der  
Klägerin  
R.H. RA. Martini u.P.  
and. 05. Sep. 2014  
*Handwritten signature*

IM NAMEN DES VOLKES

## Urteil

In dem Rechtsstreit

[Redacted name]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Martini Mogg Vogt PartGmbH,  
Ferdinand-Sauerbruch-Straße 28, 56073 Koblenz

gegen

[Redacted name]

- Beklagter -

wegen Schadensersatz

hat das Amtsgericht Andernach durch den Richter am Amtsgericht [Redacted] auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 29.07.2014 für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 2.000,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 26.10.2013 sowie 229,55 € vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten zu zahlen.  
Die weitergehende Klage wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt Schmerzensgeld und materiellen Schadensersatz - Ersatz vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten - aufgrund eines Vorfalles, welcher sich am 09. Dezember 2012 in [REDACTED] ereignet hat.

Der Beklagte hat einen Hund namens Paul an den Lebensgefährten der Klägerin für eine längere Zeit zur Pflege übergeben, weil er selbst ab diesem Zeitraum abwesend gewesen ist. Der Hund hielt sich bei der Arbeitsstelle des Lebensgefährten auf. Die Klägerin, ist dorthin gegangen um den Lebensgefährten und den Hund abzuholen um mit diesen spazieren zu gehen. Als sie an der Arbeitsstelle des Lebensgefährten angekommen ist, ist der Hund auf sie zugelaufen. Sie hat sich gebückt um ihn zu streicheln. In diesem Augenblick hat der Hund geknurrte und als sie sich aufgerichtet hat, hat dann der Hund sie angesprungen und unterhalb des rechten Auges in die Wange gebissen. Aufgrund dessen hat sie heute noch eine sichtbare Narbe mit einer Länge von ca. 3-4 cm. Die Wunde ist reizlos verheilt.

Der Beklagte hat den Hund bei der Stadt Breisig am 04.04.2013 rückwirkend zum Oktober 2012 abgemeldet.

Die Klägerin nimmt den Beklagten als Tierhalter in Anspruch.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin ein angemessenes Schmerzensgeld zu zahlen, dessen Höhe wir in das Ermessen des Gerichts stellen, im Falle der Säumnis nicht weniger als 2.000 €, zu verzinsen mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 26.10.2013 und die Kosten der vorgerichtlichen Rechtsverfolgung in Höhe von brutto 255,85 € zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

Klageabweisung.

Er bestreitet, am Vorfalstag Halter des Hundes gewesen zu sein. Er habe den Hund im Oktober 2012 verschenkt. Dies stellt er unter Beweis durch Zeugnis seiner Frau. Nähere Angaben zur Schenkung verweigert er. Im Übrigen ist er der Auffassung, er hafte nicht, da der Lebensgefährte der Klägerin zum Zeitpunkt des Vorfalles Tierhüter gewesen sei und daher eine mögliche Halterhaftung entfalle.

Zur weiteren Darstellung des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

## Entscheidungsgründe

Die Klage ist hinsichtlich des Schmerzensgeldes in erkannter Höhe gemäß §§ 833, 253 Abs. 2 BGB und hinsichtlich der Forderung nach Ersatz der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten teilweise gemäß §§ 833, 249 BGB begründet.

Der Beklagte räumt ein, zumindest bis Oktober 2012 Halter des Hundes gewesen zu sein. Ferner war er auch im Dezember 2012 Besitzer des Hundes, da er auf die Erklärung der Klägerin, dass er deren Lebensgefährten den Hund zur Pflege übergeben hat, weil er, der Beklagte in Urlaub gewesen sei, eingeräumt hat, dass er dem Lebensgefährten der Klägerin am 09.12. den Hund übergeben habe, weil er, der Beklagte, für längere Zeit abwesend gewesen sei. Ein Tierhalter muss weder Eigentümer noch Eigenbesitzer des Tieres sein. Dies ist allenfalls ein Indiz für die Haltereigenschaft. Tierhalter ist "derjenige, der nach der Verkehrsanschauung darüber entscheidet, ob Dritte der von einem Tier ausgehenden, nur unzulänglich beherrschbaren Gefahr ausgesetzt werden" (Palandt/Sprau, 73. Auflage, Rand-Nr. 10 zu § 833 BGB). Dass der Beklagte den Hund Paul dem Lebensgefährten der Klägerin für den Zeitraum, in welchem er sich in Urlaub befunden hat, zur Pflege übergeben hat, ist ein wesentliches Indiz dafür, dass der Beklagte auch weiterhin Halter des Hundes war. Soweit er einschränkend erklärt hat, er habe den Hund übernommen und weitergegeben, ändert dies an dem Sachverhalt nichts. Wenn er den Hund bereits im Oktober 2012 verschenkt haben sollte, wäre nicht ersichtlich, wieso er dann den Hund in Pflege gibt, wenn er in Urlaub fährt. Dies wäre nur dann nachvollziehbar, wenn er den Hund an eine Person verschenkt hätte, mit welcher er gemeinsam in Urlaub fährt. Allerdings weigert er sich, diese Person namentlich zu benennen. Zwar muss nicht der Beklagte darlegen und nachweisen, dass er zum Zeitpunkt des Vorfalls nicht Tierhalter gewesen ist - vielmehr ist für diese Voraussetzung die Klägerin darlegungs- und beweispflichtig -, allerdings kann im Rahmen der Beweiswürdigung die Weigerung des Beklagten, die Schenkung zu substantiieren, zu seinem Nachteil berücksichtigt werden (vgl. BGH, Versäumnisurteil vom 13.06.2012, VIII ZR 356/11). Soweit der Beklagte meint, einem Versäumnisurteil komme keine entscheidende Bedeutung zu, geht er fehl. Dass Versäumnisurteil des BGH beruhte nicht auf der Säumnis, sondern auf einer Sachprüfung. Die Klägerin hat all das vorgetragen, was ihr möglich war, um die Haltereigenschaft des Beklagten darzulegen. Ihr wesentlicher Vortrag ist unstrittig geblieben, nämlich, dass zumindest im Oktober 2012 der Beklagte Halter des Hundes war, dass der Beklagte vor dem Vorfall den Hund beim Lebensgefährten der Klägerin in Pflege gegeben hat und dass der Beklagte erst im April 2013 den Hund rückwirkend zum Oktober 2012 bei der zuständigen Behörde abgemeldet hat. Dies alles spricht dafür, dass der Beklagte es war, der über die Haltung des Hundes entschieden hat. Wenn sich

der Beklagte dann aber weigert, seine lediglich pauschale Behauptung, er habe den Hund im Oktober 2012 verschenkt, substantiiert darzulegen, kann dies entsprechend der Rechtsprechung des BGH im Rahmen des § 286 ZPO unter dem Gesichtspunkt der Beweisvereitelung berücksichtigt werden. Hier kommt hinzu, dass möglicherweise die Halterhaftung des Beklagten aufgrund der von ihm behaupteten Schenkung, selbst dann, wenn diese Schenkung durchgeführt worden ist, nicht entfallen braucht. Wie ausgeführt, ist für die Eigenschaft als Tierhalter nicht das Eigentum am Tier entscheidend. Tierhalter ist derjenige, der, wie eingangs bereits ausgeführt, darüber entscheidet, ob Dritte der von einem Tier ausgehenden Gefahr ausgesetzt werden. Dies kann, wie ausgeführt, auch ein Nichteigentümer sein. Sollte der Beklagte das Tier möglicherweise seiner Ehefrau geschenkt haben, würde dies einer Tierhalterhaftung des Beklagten nicht entgegenstehen, wenn er weiterhin die tatsächliche Gewalt über das Tier ausübt.

Soweit der Beklagte als Zeugin für die von ihm vorgenommene Schenkung seine Ehefrau benannt hat, handelt es sich um einen unzulässigen Ausforschungsbeweis. Der Beklagte hat, obwohl er vom Gericht darauf hingewiesen wurde, seine Rechtsbehauptung der Schenkung nicht durch Tatsachen begründet. Über Rechtsbehauptungen indes wird kein Beweis erhoben, sondern nur über vorgetragene Tatsachen. Im Übrigen könnte nach erfolgtem Tatsachenvortrag eine Beweiserhebung auch mangels möglicher Erheblichkeit des Vortrags unterbleiben, wenn der Beklagte tatsächlich noch weiterhin Verfügungsgewalt über den Hund ausgeübt hat.

Soweit der Beklagte der Auffassung ist, eine Tierhalterhaftung entfalle, da der Lebensgefährte der Klägerin als Tieraufseher haftbar sei, ist dem aus Rechtsgründen ebenfalls nicht zu folgen. Selbst wenn der Lebensgefährte der Klägerin als Tieraufseher verantwortlich ist, entfällt hierdurch nicht die Haftung des Beklagten als Tierhalter, da Halter und Aufseher als Gesamtschuldner (§ 840 Abs. 1 BGB) haften und es dem Geschädigten offensteht, ob dieser beide Gesamtschuldner oder einen Gesamtschuldner nach seiner Wahl in Anspruch nimmt.

Das erkannte Schmerzensgeld entspricht der billigen Entschädigung nach § 253 Abs. 2 BGB. Abgesehen davon, dass ein Hundebiss schmerzhaft ist, hat die Klägerin 2 Wochen Schmerzen aufgrund dieses Bisses verspürt. Die hierdurch verursachte Narbe ist deutlich sichtbar unter dem rechten Augenlid. Im Übrigen ist auch das Verhalten des Beklagten im Hinblick auf die geltend gemachte Schmerzensgeldforderung schmerzensgelderhöhend zu berücksichtigen. Auch unter Berücksichtigung der in der Schmerzensgeldtabelle bei Hacks/Ring/Böhm Auflage 2011 aufgeführten Entscheidungen ist das erkannte Schmerzesgeld keineswegs überhöht. Unter der laufenden Nummer 399 ist dort eine Entscheidung des Amtsgerichts Hameln aus 1995 aufgeführt, in welcher ein Mann bei 3 ca. 1 cm-großen Verletzungen an der linken Wange durch Hundebiss, sicht-

bar sind 2 kleine linsengroße Narben verblieben, ein Schmerzensgeld in Höhe von 4.000 DM zugesprochen worden sind. Unter der Nummer 407 ist ein Schmerzensgeld in gleicher Höhe zugewilligt worden in einem Fall, in welchem eine Frau eine Bisswunde am rechten Unterarm durch einen Kampfhund erlitt und als Dauerschaden eine unschöne Narbe übrig geblieben ist. Diese Entscheidung stammt vom Amtsgericht Mannheim aus dem Jahre 2000. In der laufenden Nummer 414 ist eine Entscheidung des Amtsgerichts Nordhorn von 2007 festgehalten, bei welchem ein 10-jähriges Mädchen 2.000 € Schmerzensgeld für einen Biss in die linke Wange durch einen Hund erlitt. Es ist im Bereich des linken Jochbeins eine Narbe, welche ohne erhebliche optische Beeinträchtigung ist, verblieben.

Lediglich die geltend gemachten vorgerichtlichen Kosten sind überhöht. Die Prozessbevollmächtigten der Klägerin sind bereits im Juli 2013 von der Klägerin beauftragt worden, sodass die vorgerichtlichen Gebühren noch nach der alten Gebührentabelle, welche bis einschließlich Juli 2013 galt, abzurechnen. Nach dieser Tabelle errechnet sich eine 1,3-fache Geschäftsgebühr zuzüglich Auslagenpauschale und Umsatzsteuer von 229,55 €.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit auf § 709 ZPO.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Koblenz  
Karmeliterstraße 14  
56068 Koblenz

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.



Richter am Amtsgericht

## Beschluss

Der Streitwert wird auf 2.000,00 € festgesetzt.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Andernach  
Koblenzer Straße 6  
56626 Andernach

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.



Richter am Amtsgericht

Verkündet am 19.08.2014

Justizsekretärin

als Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Vfg.

- 1. <sup>begl. Abschrift</sup> Ausfertigung (und Abschrift bei PV)
  - des Urteils - ~~vollstreckb. Ausf. für Kl. Vertr.~~
  - des Beschlusses
  - des Vergleiches
  - mit Protokollabschriften

an Partei bzw. Vertreter – zustellen – - EB / ZU -

101) BA 1 Mon. nach zu trennen  
2. Kosten

V. Kosth  
26. Aug. 2014

3. Weglegen

Andernach, den 20. Aug. 2014

1) gefertigt und  
abgesandt am 21. Aug. 2014

*[Signature]*  
Justizinsp. / Justizbesch.

1 EB,	1 ZU
(106)	(107)

201) a) d  
30. Sep. 2014

106

**Amtsgericht  
Andernach**



Amtsgericht \* Koblenzer Straße 6 \* 56626 Andernach

Rechtsanwälte  
Martini Mogg-Vogt PartGmbH  
Ferdinand-Sauerbruch-Straße 28  
56073 Koblenz

**Koblenzer Straße 6  
56626 Andernach**

Ihr Schreiben vom Ihr Zeichen	Unser Aktenzeichen (Bitte stets angeben!)	Telefon, Telefax, Bearbeiter(in)	Datum
679/13-JM-MN	64 C 67/14 ✓	02632 9259 -50, Fax: -58, Frau [REDACTED]	21.08.2014

In Sachen  
[REDACTED]  
wg. Schadensersatz ✓

erhalten Sie anliegende(s) Schriftstück(e) zum Zwecke der Zustellung gemäß § 174 ZPO mit der Bitte, den Empfang zu bescheinigen und die Bescheinigung umgehend hierher zurückzusenden.

**Empfangsbekanntnis**

Ich bin zur Entgegennahme legitimiert und habe heute erhalten:

Eine beglaubigte Abschrift des Urteils vom 19.08.2014 ✓

Eine Abschrift des Urteils vom 19.08.2014 ✓

**EINGEGANGEN**  
25. AUG. 2014  
Martini · Mogg · Vogt

Ort, Datum

Persönliche Unterschrift des Zustellungsempfängers  
mit Stempelabdruck

**Amtsgericht Andernach  
Koblenzer Straße 6  
56626 Andernach**

AZ: 64 C 67/14

# Zustellungsurkunde



1.1 Aktenzeichen 1.2 Ggf. weitere Kennz.  
▶ 64 C 67/14 U. vom 19.08.2014  
1.3 Adressat

Weitersenden innerhalb des	
1.5	Bezirks des Amtsgerichts
1.6	Bezirks des Landgerichts
1.7	<input checked="" type="checkbox"/> Inlands

107

Herrn

Amtsgericht Andernach  
Eingang  
23. AUG. 2014  
Koblenz, Coblenz, Schöckel-Str. 6  
56626 Andernach

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke	
1.8	Ersatzzustellung ausgeschlossen
1.9	Keine Ersatzzustellung an:
1.10	Nicht durch Niederlegung zustellen
1.11	Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

## 1.4 Bei erfolglosem Zustellversuch: Vermerk über den Grund der Nichtzustellung

- 1.4.1 Adressat unter der angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln
- 1.4.2 Adressat verzogen nach:

Straße und Hausnummer

Postleitzahl, Ort

- 1.4.3 Weitersendung nicht möglich Weitersendung nicht verlangt
- 1.4.4 Empfänger unbekannt verzogen
- 1.4.5 Anderer Grund:
- 1.4.6 Datum
- 1.4.7 Unterschrift
- 1.4.8 Postunternehmen/Behörde: Deutsche Post AG  
Zustellstützpunkt



Zustellungsurkunde/Zustellungsauftrag  
zurück an Absender

Amtsgericht Andernach  
Koblenzer Str. 6  
56626 Andernach

Das mit umseitiger Anschrift und Aktenzeichen versehene Schriftstück (verschlossener Umschlag) habe ich in meiner Eigenschaft als

2  Postbediensteter      Justizbediensteter      Gerichtsvollzieher      Behördenbediensteter

3 **übergeben, und zwar (4.1 bis 8.3)**

4.1 unter der Zustellanschrift (siehe 1.3)

4.2 an folgendem Ort: *Straße, Hausnummer*  
(soweit von 1.3 abweichend)

*Postleitzahl, Ort*

5.1 – dem Adressaten (1.3) persönlich.

5.2 – einem Vertretungsberechtigten  
(gesetzlichen Vertreter/Leiter):

5.4 *Herrn/Frau (Name, Vorname)*

5.3 – dem durch schriftliche Vollmacht aus-  
gewiesenen rechtsgeschäftlichen Vertreter:

, weil ich den Adressaten (1.3)/Vertretungsberechtigten in der Wohnung nicht erreicht habe, dort

6.1 – einem erwachsenen Familienangehörigen:

6.4 *Herrn, Frau (Name, Vorname)*

6.2 – einer in der Familie beschäftigten Person:

6.3 – einem erwachsenen ständigen Mitbewohner:

7.1 , weil ich den Adressaten (1.3)/Vertretungs-  
berechtigten in dem Geschäftsraum nicht  
erreicht habe, einem dort Beschäftigten:

7.2 *Herrn, Frau (Name, Vorname)*

, weil ich den Adressaten (1.3)/Vertretungsberechtigten in der Gemeinschaftseinrichtung nicht erreicht habe, dort

8.1 dem Leiter der Einrichtung:

8.3 *Herrn, Frau (Name, Vorname)*

8.2 einem zum Empfang ermächtigten Vertreter:

9  **zu übergeben versucht. (10.1 bis 12.3)**

Weil die Übergabe des Schriftstücks in der Wohnung/in dem Geschäftsraum nicht möglich war, habe ich das Schriftstück in den

10.1  – zur Wohnung

10.2 – zum Geschäftsraum

gehörenden Briefkasten oder in eine ähnliche Vorrichtung eingelegt.

11.1 Weil auch die Einlegung in einen Briefkasten oder in eine ähnliche Vorrichtung (10.1, 10.2)/die Ersatzzustellung in der Gemein-  
schaftseinrichtung (8.1 bis 8.3) nicht möglich war, wird das Schriftstück bei der hierfür bestimmten Stelle niedergelegt, und zwar in

11.1.1 *Niederlegungsstelle*

11.1.2 *Straße, Hausnummer*

11.1.3 *Postleitzahl, Ort*

Die schriftliche Mitteilung über die Niederlegung habe ich

11.2 – in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abgegeben, nämlich (*Art der Abgabe*):

11.3 – an der Tür zur Wohnung/zum Geschäftsraum/zur Gemeinschaftseinrichtung angeheftet.

Weil die Annahme der Zustellung durch *Name, Vorname:* *Beziehung zum Adressaten:*

12

verweigert wurde, habe ich das Schriftstück

12.1 – in der Wohnung/dem zur Wohnung gehörenden Briefkasten oder in einer ähnlichen Vorrichtung zurückgelassen.

12.2 – in dem Geschäftsraum/dem zum Geschäftsraum gehörenden Briefkasten oder in einer ähnlichen Vorrichtung zurückgelassen.

12.3 – an den Absender zurückgeschickt, da keine Wohnung oder kein Geschäftsraum vorhanden ist.

13 Den Tag der Zustellung – ggf. mit Uhrzeit – habe ich auf dem Umschlag des Schriftstücks vermerkt.

13.1 *Datum*      13.2 *ggf. Uhrzeit*      13.3 *Unterschrift des Zustellers*

220814

13.4 *Postunternehmen/Behörde*

Deutsche Post AG  
Zustellstützpunkt

13.5 *Name, Vorname des Zustellers (in Druckbuchstaben)*

808

Wg

Transfer and report to

Mr 12

28.08.14

*[Signature]*

220,7 Wert 2000  
ganzes Jahr 7/6

267,-  
8,-  

---

275,-

ganzes Jahr, P = 7,50

Jahr 267,- (11)

267,-

7/6

- Seite 4 -

Jahr: P, 50 x (11)



# MARTINI-MOGG-VOGT

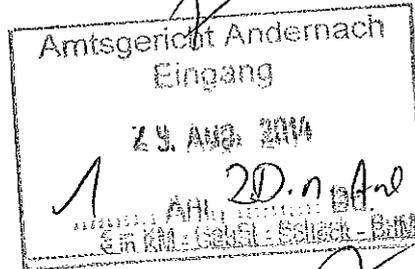
RECHTSANWÄLTE · WIRTSCHAFTSPRÜFER · STEUERBERATER

109

MARTINI MOGG VOGT PARTGMBB · FERDINAND-SAUERBRUCH-STR. 28 · 56073 KOBLENZ

Amtsgericht Andernach  
Koblenzer Str. 6-8

56626 Andernach



DATUM	AKTENZEICHEN	RECHTSANWALT	SEKRETARIAT	TELEFON
26.08.2014	679/13-JM-HM	J. MOGG	FRAU MARZI	88 446 - 18

JUSTIZRAT DR. OTTMAR MARTINI  
FACHANWALT FÜR STEUERRECHT SOWIE  
HANDELS- U. GESELLSCHAFTSRECHT  
WIRTSCHAFTSPRÜFER

DR. HANS VOGT  
FACHANWALT FÜR STEUERRECHT  
FACHANWALT FÜR ERBRECHT  
STEUERBERATER

JOHANNES MOGG  
FACHANWALT FÜR MEDIZINRECHT SOWIE  
BANK- UND KAPITALMARKTRECHT

PROF. DR. HUBERT SCHMIDT  
FACHANWALT FÜR STEUERRECHT SOWIE  
HANDELS- U. GESELLSCHAFTSRECHT

ARNO GERLACH  
FACHANWALT FÜR VERWALTUNGSRECHT  
VERGABERECHT

DR. THOMAS BRÜBACH  
FACHANWALT FÜR BAU- U. ARCHITEKTENRECHT  
FACHANWALT FÜR STEUERRECHT  
STEUERBERATER

DR. HEIKE THOMAS-BLEX  
FACHANWÄLTIN FÜR ARBEITSRECHT

GEORG MOESTA  
RECHTSANWALT  
GESELLSCHAFTS- U. VERWALTUNGSRECHT

DR. ARNE LÖSER  
FACHANWALT FÜR INSOLVENZRECHT SOWIE  
HANDELS- U. GESELLSCHAFTSRECHT  
INSOLVENZVERWALTER

DR. AXEL ROSENBERGER\*  
RECHTSANWALT  
ZWANGSVERSTEIGERUNGSRECHT

DR. MARCUS SCHULTZ  
RECHTSANWALT  
CORPORATE REAL ESTATE MANAGER (CRM)

RUDOLF KRECHEL  
FACHANWALT FÜR VERWALTUNGSRECHT  
FACHANWALT FÜR BAU- U. ARCHITEKTENRECHT  
VERWALTUNGSPFACHWIRT

WALTER METTERNICH  
FACHANWALT FÜR VERWALTUNGSRECHT  
MEDIATOR

KRISTINA ORTH  
FACHANWÄLTIN FÜR MEDIZINRECHT  
FACHANWÄLTIN FÜR VERSICHERUNGSRECHT

SASCHA UNGER  
FACHANWALT FÜR ERBRECHT SOWIE  
HANDELS- U. GESELLSCHAFTSRECHT

DÉSIRÉE DEMUTH  
FACHANWÄLTIN FÜR GEWERBLICHEN RECHTS-  
SCHUTZ, INFORMATIONSTECHNOLOGIERECHT  
SOWIE MIET- U. WEG-RECHT

TILL BEIER  
FACHANWALT FÜR ARBEITSRECHT

TIM OHNEMÜLLER, LL.M.  
FACHANWALT FÜR ARBEITSRECHT SOWIE  
HANDELS- U. GESELLSCHAFTSRECHT

THOMAS HASCHERT, LAW DIPL.  
RECHTSANWALT  
ARBEITSRECHT, INT. WIRTSCHAFTSRECHT

PROF. G.-B. OSCHATZ (BIS 2012)

\*BÜRO BONN

PARTGMBB  
AG KOBLENZ - PR 20013

FERDINAND-SAUERBRUCH-STR. 28  
56073 KOBLENZ  
TELEFON: 0261/88446-6  
TELEFAX: 0261/800801

KANZLEI@MMV-KOBLENZ.DE  
WWW.MMV-KOBLENZ.DE

COMMERZBANK KOBLENZ  
BLZ 570 400 44; KONTO 505057000  
IBAN: DE25 5704 0044 0505 0570 00  
BIC: COBADEFFXXX

SPARKASSE KOBLENZ  
BLZ 570 501 20; KONTO 96677  
IBAN: DE12 5705 0120 0000 0966 77  
BIC: MALADE51KOB

UST-ID-NR.: DE153431616

## Kostenfestsetzungsantrag

In dem Verfahren

**- 64 C 67/14 -**

wird beantragt, die nachstehend berechneten Kosten gegen den  
Verfahrensgegner gemäß § 104 ZPO festzusetzen und die Verzinsung des Betrages ab Antragstellung mit 5 Prozentpunkten  
über dem Basiszinssatz auszusprechen (§ 104 I 2 ZPO). Um  
eine vollstreckbare Ausfertigung des Beschlusses nebst Zustel-  
lungsvermerk wird gebeten.

<u>Gegenstandswert: 2.000,00 €</u>	
1,3 Verfahrensgebühr § 13 RVG, Nr. 3100 VV RVG	172,90 €
0,65 Anrechnung Geschäftsgebühr Nr. 2300 VV RVG gem. Vorbem. 3 IV VV RVG Wert 2.000,00 €	
172,90 €	-86,45 €
1,2 Terminsgebühr § 13 RVG, Nr. 3104 VV RVG	159,60 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Reisekosten Nr. 7003 - 7006 VV RVG gemäß Anlage	38,20 €
Zwischensumme netto	304,25 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	57,81 €
<b>Gesamtbetrag</b>	<b>362,06 €</b>



MO

# MARTINI·MOGG·VOGT

RECHTSANWÄLTE · WIRTSCHAFTSPRÜFER · STEUERBERATER

- 2 -

---

Eingezahlte Gerichtskosten bitten wir hinzuzusetzen.

Im Hinblick auf § 104 Abs.2 S. 3 ZPO teilen wir mit, dass die Erstattungsberechtigte nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist.

  
Rechtsanwalt



TAA

# MARTINI·MOGG·VOGT

RECHTSANWÄLTE · WIRTSCHAFTSPRÜFER · STEUERBERATER

- 3 -

## Anlage Abrechnung Reisekosten Kilometer, Reisekosten sonstige zur Akte -679/13-

Datum	SB	Bemerkung	Entf. km	Anteil	Netto €
29.07.2014	JM	Reisekosten Kilometer, Termin am 29.07.2014, AG Andernach	44	1/1	13,20
29.07.2014	JM	Tage- und Abwesenheitsgeld bis 4 Std.		1/1	25,00
		<b>Summe</b>			<b>38,20</b>

69C 67 / 114

Bl.: MR d.A.

**Verfügung: Anhörung Kostenfestsetzungsantrag**

1. Doppel bzw. Abschrift von Bl.: \_\_\_\_\_ d.A. an Kläger/in/vertreter
2. Doppel bzw. Abschrift von Bl.: 109 - 111 d.A. an Bekl./vertreter
- () a) zur Kenntnis und evtl. Stellungnahme binnen 2 Wochen
- ( ) b) mit der Aufforderung nach § 106 (1) ZPO zustellen gegen EB/ZU
- ( ) c) mit üblichem Anschreiben gem. § 11 RVG (Festsetzung gegen eig. Partei)  
Zustellungsauslagen i.H.v. \_\_\_\_\_ € von \_\_\_\_\_ anfordern  
für die Zustellung des KFB

*Vorlage*

*nach Fristablauf*

A., 29. Sep. 2014

3. Kosten berechnen \_\_\_\_\_

4. Wiedervorlage: nach 3 Wochen - bzw. mit Eingang

() mit Gerichtskostenrechnung

29. Aug 2014

Andernach, \_\_\_\_\_

zu 29 gef. und ab am

01. Sep. 2014

Rechtspfleger \_\_\_\_\_

EB  ZU



113

# MARTINI·MOGG·VOGT

RECHTSANWÄLTE · WIRTSCHAFTSPRÜFER · STEUERBERATER

MARTINI MOGG VOGT PARTGMBB • FERDINAND-SAUERBRUCH-STR. 28 • 56073 KOBLENZ

Amtsgericht Andernach  
Koblenzer Str. 6-8  
  
56626 Andernach

Amtsgericht Andernach  
Eingang  
  
- 5. Sep. 2014  
  
..... Anl., ..... Jd.  
..... € in KM - GebSt - Scheck - BrfM

DATUM	AKTENZEICHEN	RECHTSANWALT	SEKRETARIAT	TELEFON
04.09.2014	679/13-JM-MA	J. MOGG	FRAU MARZI	88 446 - 18

JUSTIZRAT DR. OTTMAR MARTINI  
FACHANWALT FÜR STEUERRECHT SOWIE  
HANDELS- U. GESELLSCHAFTSRECHT  
WIRTSCHAFTSPRÜFER

DR. HANS VOGT  
FACHANWALT FÜR STEUERRECHT  
FACHANWALT FÜR ERBRECHT  
STEUERBERATER

JOHANNES MOGG  
FACHANWALT FÜR MEDIZINRECHT SOWIE  
BANK- UND KAPITALMARKTRECHT

PROF. DR. HUBERT SCHMIDT  
FACHANWALT FÜR STEUERRECHT SOWIE  
HANDELS- U. GESELLSCHAFTSRECHT

ARNO GERLACH  
FACHANWALT FÜR VERWALTUNGSRECHT  
VERGABERECHT

DR. THOMAS BRÜBACH  
FACHANWALT FÜR BAU- U. ARCHITEKTENRECHT  
FACHANWALT FÜR STEUERRECHT  
STEUERBERATER

DR. HEIKE THOMAS-BLEX  
FACHANWÄLTIN FÜR ARBEITSRECHT

GEORG MOESTA  
RECHTSANWALT  
GESELLSCHAFTS- U. VERWALTUNGSRECHT

DR. ARNE LÖSER  
FACHANWALT FÜR INSOLVENZRECHT SOWIE  
HANDELS- U. GESELLSCHAFTSRECHT  
INSOLVENZVERWALTER

DR. AXEL ROSENBERGER\*  
RECHTSANWALT  
ZWANGSVERSTEIGERUNGSRECHT

DR. MARCUS SCHULTZ  
RECHTSANWALT  
CORPORATE REAL ESTATE MANAGER (CRM)

RUDOLF KRECHEL  
FACHANWALT FÜR VERWALTUNGSRECHT  
FACHANWALT FÜR BAU- U. ARCHITEKTENRECHT  
VERWALTUNGSFACHWIRT

WALTER METTERNICH  
FACHANWALT FÜR VERWALTUNGSRECHT  
MEDIATOR

KRISTINA ORTH  
FACHANWÄLTIN FÜR MEDIZINRECHT  
FACHANWÄLTIN FÜR VERSICHERUNGSRECHT

SASCHA ÜNGER  
FACHANWALT FÜR ERBRECHT SOWIE  
HANDELS- U. GESELLSCHAFTSRECHT

DÉSIRÉE DEMUTH  
FACHANWÄLTIN FÜR GEWERBLICHEN RECHTS-  
SCHUTZ, INFORMATIONSTECHNOLOGIERECHT  
SOWIE MIET- U. WEGRECHT

TILL BEIER  
FACHANWALT FÜR ARBEITSRECHT

TIM OHNEMÜLLER, LL.M.  
FACHANWALT FÜR ARBEITSRECHT SOWIE  
HANDELS- U. GESELLSCHAFTSRECHT

THOMAS HASCHERT, LAW DIPL.  
RECHTSANWALT  
ARBEITSRECHT, INT. WIRTSCHAFTSRECHT

PROF. G.-B. OSCHATZ (BIS 2012)

\*BÜRO BONN

In Sachen

- 64 C 67/14 -

überreichen wir anliegend das Urteil des Amtsgerichts Ander-  
nach vom 19.08.2014 und bitten um Erteilung der

Vollstreckungsklausel sowie des Zustellungsnachweises.

Rechtsanwalt

Antrag erledigt und  
zurückgesandt.

Andernach, 05. Sep. 2014

PARTGMBB  
AG KOBLENZ - PR 20013

FERDINAND-SAUERBRUCH-STR. 28  
56073 KOBLENZ  
TELEFON: 0261/88446-6  
TELEFAX: 0261/800801

KANZLEI@MMV-KOBLENZ.DE  
WWW.MMV-KOBLENZ.DE

COMMERZBANK KOBLENZ  
BLZ 570 400 44; KONTO 505057000  
IBAN: DE25 5704 0044 0505 0570 00  
BIC: COBADEFFXXX

SPARKASSE KOBLENZ  
BLZ 570 501 20; KONTO 96677  
IBAN: DE12 5705 0120 0000 0966 77  
BIC: MALADE51KOB

USTID-NR.: DE153431616

114



# MARTINI-MOGG-VOGT

RECHTSANWÄLTE · WIRTSCHAFTSPRÜFER · STEUERBERATER

MARTINI MOGG VOGT PARTGMBB · FERDINAND-SAUERBRUCH-STR. 28 · 56073 KOBLENZ

Amtsgericht Andernach  
Postfach

56624 Andernach

V

Amtsgericht Andernach  
Eingang

12. Sep. 2014 H

Anl. Dr.  
Einkm - GebSt - Sche

DATUM	AKTENZEICHEN	RECHTSANWALT	SEKRETARIAT	TELEFON
11.09.2014	679/13-JM-FU	J. MOGG	FRAU MARZI	88 446 - 18

In Sachen

**[REDACTED]**  
- 64 C 67/14 -

bitten wir um Gewährung von Einsicht in die Gerichtsakten.

Rechtsanwalt

**JUSTIZRAT DR. OTTMAR MARTINI**  
FACHANWALT FÜR STEUERRECHT SOWIE  
HANDELS- U. GESELLSCHAFTSRECHT  
WIRTSCHAFTSPRÜFER

**DR. HANS VOGT**  
FACHANWALT FÜR STEUERRECHT  
FACHANWALT FÜR ERBRECHT  
STEUERBERATER

**JOHANNES MOGG**  
FACHANWALT FÜR MEDIZINRECHT SOWIE  
BANK- UND KAPITALMARKTRECHT

**PROF. DR. HUBERT SCHMIDT**  
FACHANWALT FÜR STEUERRECHT SOWIE  
HANDELS- U. GESELLSCHAFTSRECHT

**ARNO GERLACH**  
FACHANWALT FÜR VERWALTUNGSRECHT  
VERGABERECHT

**DR. THOMAS BRÜBACH**  
FACHANWALT FÜR BAU- U. ARCHITEKTENRECHT  
FACHANWALT FÜR STEUERRECHT  
STEUERBERATER

**DR. HEIKE THOMAS-BLEX**  
FACHANWÄLTIN FÜR ARBEITSRECHT

**GEORG MOESTA**  
RECHTSANWALT  
GESELLSCHAFTS- U. VERWALTUNGSRECHT

**DR. ARNE LÖSER**  
FACHANWALT FÜR INSOLVENZRECHT SOWIE  
HANDELS- U. GESELLSCHAFTSRECHT  
INSOLVENZVERWALTER

**DR. AXEL ROSENBERGER\***  
RECHTSANWALT  
ZWANGSVERSTEIGERUNGSRECHT

**DR. MARCUS SCHULTZ**  
RECHTSANWALT  
CORPORATE REAL ESTATE MANAGER (CRM)

**RUDOLF KRECHEL**  
FACHANWALT FÜR VERWALTUNGSRECHT  
FACHANWALT FÜR BAU- U. ARCHITEKTENRECHT  
VERWALTUNGSFACHWIRT

**WALTER METTERNICH**  
FACHANWALT FÜR VERWALTUNGSRECHT  
MEDIATOR

**KRISTINA ORTH**  
FACHANWÄLTIN FÜR MEDIZINRECHT  
FACHANWÄLTIN FÜR VERSICHERUNGSRECHT

**SASCHA ÜNGER**  
FACHANWALT FÜR ERBRECHT SOWIE  
HANDELS- U. GESELLSCHAFTSRECHT

**DÉSIRÉE DEMUTH**  
FACHANWÄLTIN FÜR GEWERBLICHEN RECHTS-  
SCHUTZ, INFORMATIONSTECHNOLOGIERECHT  
SOWIE MIET- U. WEG-RECHT

**TILL BEIER**  
FACHANWALT FÜR ARBEITSRECHT

**TIM OHNEMÜLLER, LL.M.**  
FACHANWALT FÜR ARBEITSRECHT SOWIE  
HANDELS- U. GESELLSCHAFTSRECHT

**THOMAS HASCHERT, LAW DIPL.**  
RECHTSANWALT  
ARBEITSRECHT, INT. WIRTSCHAFTSRECHT

**PROF. G.-B. OSCHATZ (BIS 2012)**

\*BÜRO BONN

**PARTGMBB**  
AG KOBLENZ - PR 20013

FERDINAND-SAUERBRUCH-STR. 28  
56073 KOBLENZ  
TELEFON: 0261/88446-6  
TELEFAX: 0261/800801

KANZLEI@MMV-KOBLENZ.DE  
WWW.MMV-KOBLENZ.DE

COMMERZBANK KOBLENZ  
BLZ 570 400 44; KONTO 505057000  
IBAN: DE25 5704 0044 0505 0570 00  
BIC: COBADEFFXXX

SPARKASSE KOBLENZ  
BLZ 570 501 20; KONTO 96677  
IBAN: DE12 5705 0120 0000 0966 77  
BIC: MALADE51KOB

UST-ID-Nr.: DE153431616

64 C 67/14

### Verfügung

1. Aktenversendungspauschale (12,- €) von Klägervertreter anfordern  
*gez. Bl. V*
2. Nach Zahlungseingang Akte für eine Woche an Kl.-Vtr. hinausgeben
3. Retent
4. Wiedervorlage 2 Wochen nach Aktenhinausgabe

*1/06 16.09.14  
H*

  
Schneider  
Rechtspfleger

*↓  
1) Akte bei KVR. Zurück fordern  
2) nur Sachana zur Bl. 102*

  
*15/09/14*

*zu 2/ale  
01.09.2014*